Ausgabe A

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Abhandlungen

Umstellungs- und Übergangsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges. Von Obermagistratsrat Schell 65

Bewahrung Erwachsener. Von Dr. F. L. Müller 71

Das sozialpolitische Bild der Sowjet-Union 77

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 79

Aus der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 83

Aus dem Jugend- und Fürsorgeamt der Stadt Halle — Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden — Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 5 des Berliner Abkommens — Fürsorgeverbände und Krankenversicherung — Frauenschule für Volkspflege in Aachen — Leitung der kommunalen Gesundheitsämter — Wehrmachtsangehörige in öffentlichen und privaten Krankenanstalten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 89

Fürsorgeausgleichsrücklage — Anerkennung der Anstaltspflegebedürftigkeit bei Kindern mit schweren angeborenen Leiden — Unterschiedliche Behandlung von Erbkranken und Erbgesunden in der Fürsorge — Verlängerung der Anmeldefrist des § 18 Abs. 1 FV. zugunsten der Fürsorgeverbände in den ehemals freigemachten Gebieten — Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei Hausbesitzern — Umsiedlerkreisfürsorge — Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts — Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes — Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Umquartierung aus Gründen der Luftgefährdung — Familienunterhalt; hier: Behandlung der Wirtschaftsbeihilfe in der Einkommensteuer — Soziale Fürsorge für Opfer des gegenwärtigen Krieges (Übergangsbeihilfen) — Umstellungsbeihilfen für die Opfer des gegenwärtigen Krieges — Fahrpreisvergünstigungen für Kriegsbeschädigte — Personenschädenverordnung — Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung — Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene — Kosten der Beseitigung der Unfruchtbarkeit bei Frauen — Arbeitseinsatz von Tuberkulösen — Unfallversicherung der Zivilinternierten

Umschau 107

Gegen die Volksgifte — Ausstattungsbeihilfen für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen — Hauspflege unter Mitwirkung der „Nachbarschaftshilfe" des Deutschen Frauenwerks — Personenschäden ausländischer Arbeitskräfte — Streiflichter aus USA.

Aus Zeitschriften und Büchern 108

Bücherbesprechungen

Zeitschriftenbibliographie 111

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 113a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 17. Jg.	Juni/Juli 1941	Heft 3/4 Seite 65—120

Für das Wohlfahrtsamt der Stadt Halberstadt (Harz) wird zum baldigen Eintritt eine

Volks- (Gesundheits-) Pflegerin

mit theoretischer und praktischer Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege mit staatlicher Abschlußprüfung gesucht. Vergütung nach Gruppe VII TO.A. Wohnungsgeldzuschuß nach Ortskl. B.

Bewerbungen mit Lichtbild, selbstgeschrieb. Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweis der deutschblütigen Abstammung, Nachweis über die Zugehörigkeit z. NSDAP. u. ihren Gliederungen sind zu richten an den

Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt - Personalamt H 4

Fürsorgeschwester

mit staatlicher Prüfung zur Betreuung unserer Gefolgschaftsmitglieder und deren Angehörigen für sofort gesucht. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, genauer Angabe der seitherigen Tätigkeit und des frühesten Eintrittstermins unter Beifügung von Zeugnisabschriften erbeten an

AMMONIAKWERK MERSEBURG GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKT. HAFTUNG
Gipswerk Niedersachswerfen · Niedersachswerfen (Südharz)

Gerade die Wohlfahrtspflege

benötigt so viele Menschen und Dinge, die unentbehrlich sind für die Kultur eines Volkes und ganz besonders für den Aufbau in jeder Beziehung. Es wird geschultes Personal gesucht, Lehrbücher, hygienische Notwendigkeiten und überall und immer ist auf diesem Gebiet eine große Nachfrage. - Benützen Sie deshalb den Anzeigenteil der

„Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege"

für Ihre Einschaltung. Der Erfolg kann nicht ausbleiben, denn Sie sprechen alle die Kreise an, die in dieser Richtung tätig sind.

Wichtig für den Fachmann, den Helfer und die Fachschulung ist

Das Handbuch der Jugendhilfe

Es hat die Aufgabe, eine in der Arbeit für die Jugend seit langem empfundene Lücke zu schließen, dem Fachmann eine umfassende Darstellung aller wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe zu bieten, gleichzeitig aber auch durch Aufteilung des Stoffes auf in sich abgeschlossene Einzelarbeiten den Helfer in bestimmten Arbeitszweigen jeweils über sein Sondergebiet allein zu unterrichten und schließlich der Fachschulung ein geeignetes Lehrbuch an die Hand zu geben.
Das Werk entsteht als Gemeinschaftsarbeit der Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe unter verantwortlicher Leitung von Dr. H. Webler

Genaue Inhaltsangaben und Preise der erschienenen Hefte auf Seite 3 des Umschlages

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 81.	Erscheint:	monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7.
Bezugspreis:	vierteljährlich 5.- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7.- RM (Ausgabe B).	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes über das Verlagsrecht genannte Zeit.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Belegehefte. Alle Rechte vorbehalten.

17. Jahrgang — Berlin, Juni/Juli 1941 — Heft 3/4

Umstellungs- und Übergangsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges.

Von Obermagistratsrat Schell, Reichsarbeitsministerium.

A. Allgemeines

Mehrere neue Regelungen befassen sich mit dem Schicksal der durch den Krieg am schwersten getroffenen Familien, nämlich den Familien der Gefallenen sowie der Versehrten, die keinem Beruf mehr nachgehen können oder in ihrer Arbeitskraft bis auf weiteres stark beschränkt sind. Denn auch eine so großzügige Fürsorge und Versorgung, wie wir sie für die neue Wehrmacht in dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. 8. 1938 (WFVG.)[1]) und in dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. 7. 1939 (EFVG.) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen erhalten haben, kann nicht in allen Fällen bei den sehr verschiedenartigen Verhältnissen die schweren Erschütterungen auf wirtschaftlichem Gebiet ausgleichen, die der Tod, die Erwerbsunfähigkeit und Erwerbsbeschränktheit des Soldaten für seine Familie und in den letzten Fällen auch für ihn selbst zur Folge haben. Die hier gestellten Aufgaben waren gewissermaßen durch den hohen Stand des Einsatzfamilienunterhaltsrechts vorgezeichnet. Es war einfach untragbar, der Familie, die das größte Opfer für die Nation gebracht hatte, in ihrer schwersten Zeit auch nur etwas von der umfassenden Fürsorge zu entziehen, die man ihr zuteil werden ließ, als ihr Ernährer noch im Felde stand.

So war es eine Selbstverständlichkeit, daß die maßgebenden Stellen bestrebt waren, den Kriegsopfern in jeder nur möglichen Weise ihr schweres Schicksal erträglich zu gestalten. Dies geschah einmal im Einsatzfamilienunterhalts- (FU.) Recht selbst. Die VO. zur Durchführung und Ergänzung des Einsatzfamilienunterhaltsgesetzes vom 26. 6. 1940 (EFU.-DV.)[2]) sieht in § 5 vor, daß den Angehörigen eines Einberufenen, dessen Tod oder Dienstunfähigkeit die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, Familienunterhalt bis zu dem Beginn der Versorgung, mindestens jedoch bis zum Ablauf des dritten Monats, fortgewährt wird, wenn der zu gewährende Familienunterhalt höher als die für den gleichen Zeitraum vorgesehenen Hinterbliebenenbezüge ist. In gleicher Weise wird dem entlassenen Dienstunfähigen selbst geholfen, wenn sein notwendiger Lebensbedarf nicht sichergestellt ist.

[1]) DZW. XIV S. 387. [2]) DZW. XVI. S. 186.

Darüber hinaus sah der gemeinsame Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 6. 6. 1940 über die Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen[3]) einmalige und erforderlichenfalls laufende Beihilfen als Maßnahmen der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vor, solange die Angehörigen des verstorbenen oder des arbeitsverwendungsunfähigen Wehrdienst- oder Einsatzbeschädigten die Umstellung in ihren Lebensverhältnissen und ihren Einkünften nicht bewerkstelligen können, namentlich wenn sie zunächst noch mit Ausgaben belastet sind, die ihre Ursache in der früheren Lebenshaltung des Ernährers (z. B. hohe Miete) haben und die über den Rahmen der Versorgungsleistungen hinausgehen. Als obere Grenze der laufenden Übergangsbeihilfen zusammen mit den Versorgungsgebührnissen war das bisherige Einkommen aus Familienunterhalt und sonstigen Einkünften vorgesehen. Übergangsbeihilfen wurden solange gewährt, bis die Hinterbliebenen ihre Lebenshaltung entsprechend umgestellt hatten.

Die Eigenart dieser Regelung lag darin, daß man die Grundsätze des Familienunterhaltsrechts für eine Übergangszeit in das Fürsorgerecht hineingezogen und das Verfahren so elastisch wie möglich gestaltet hatte. Den Fürsorgestellen war der denkbar größte Spielraum für ihre individualisierende Hilfe gegeben, und wie die praktischen Erfahrungen zeigten, ließen sich auf diese Weise Härten ausgleichen, ohne daß andererseits diese weitgehende Vollmachtserteilung an die Fürsorgestellen zu Fehlleitungen von Fürsorgemitteln geführt hätte.

Nunmehr geht der Runderlaß des Reichsministers des Innern, des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichsministers der Finanzen vom 28. 2. 1941 (RMBliV. S. 390) betr. Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges[4]) noch einen entscheidenden Schritt weiter. Er löst die Hilfsmaßnahmen für ein Jahr von dem fürsorgerechtlichen Verfahren und baut sie erheblich aus. Für die noch arbeitsverwendungsfähigen Versehrten sieht der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. 2. 1941[5]) über die Betreuung versehrter Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter unter Berücksichtigung der VO. über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. 9. 1940 (abgedruckt im RMBliV. S. 1008)[6]) eine Sonderregelung vor. Außerdem wurde der Runderlaß vom 6. 6. 1940 über die Übergangsbeihilfen durch den gemeinsamen Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 26. 5. 1941 (RMBliV. S. 1005, RABl. S. I 252) betr. soziale Fürsorge für Opfer des gegenwärtigen Krieges (Übergangsbeihilfen)[7]) den neuen Vorschriften angepaßt.

Die Rechtslage ist nunmehr folgende:

1. Den Familienunterhalt erhalten die Angehörigen des Einberufenen im Falle seines Todes bis zum Bezug der Versorgung, jedoch mindestens bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt. Entsprechendes gilt für die Angehörigen des entlassenen dienstunfähigen Beschädigten und gegebenenfalls für diesen selbst (§ 5 EFU.-DV. vom 26. 6. 1940).

2. Umstellungsbeihilfen erhalten im Anschluß an die im Familienunterhalt vorgesehene Übergangsregelung (Ziff. 1) bzw. unter Berücksichtigung der fürsorge- und versorgungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über das Sterbegeld die Angehörigen eines einberufenen Wehrpflichtigen, der infolge seiner Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienstbeschädigung verstorben oder als arbeitsverwendungsunfähig entlassen ist, und gegebenenfalls der Arbeitsverwendungsunfähige selbst für die Zeit von 12 Monaten nach dem Tode oder der Dienstentlassung (Runderlaß vom 28. 2. 1941 betr. Umstellungsbeihilfen).

3. Übergangsunterstützung nach dem § 87 WFVG. erhält der versehrte Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte bis zur beruflichen Unterbringung, insbesondere während einer Ein- oder Umschulung. Darüber hinaus können in solchen Fällen — insbesondere den Verheirateten — einmalige oder laufende Unterstützungen gewährt werden. Entsprechendes gilt für die Zeit nach der beruflichen Unterbringung, wenn das frühere Arbeitseinkommen nicht erreicht wird (Erlaß des Ober-

[3]) DZW. XVI S. 94. [4]) DZW. XVII S. 23. [5]) DZW. XVII S. 101. [6]) DZW. XVI S. 183. [7]) DZW. XVII S. 99.

kommandos der Wehrmacht vom 20. 2. 1941 betr. Betreuung versehrter Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter usw. und Runderlaß vom 26. 5. 1941 betr. Übergangsbeihilfen).

4. Übergangsbeihilfen erhalten

a) die Empfänger von Umstellungsbeihilfen im Anschluß an deren Bezug,
b) die Empfänger von Übergangs- und sonstigen Unterstützungen der Wehrmacht in Ergänzung solcher Beihilfen,

wenn die Umstellung in den Lebensverhältnissen noch nicht durchgeführt werden konnte (Runderlaß vom 26. 5. 1941 betr. Übergangsbeihilfen).

B. Die Umstellungsbeihilfen.

Durch die Umstellungsbeihilfen werden den hinterbliebenen Angehörigen im Kriege gefallener oder infolge Wehrdienstbeschädigung verstorbener Wehrdienstangehöriger für 1 Jahr nach dem Tode im großen und ganzen die Einkünfte sichergestellt, die sie zu Lebzeiten ihres Ernährers hatten. Damit ist ihnen zunächst für 1 Jahr Zeit zur Umstellung in ihren Lebensverhältnissen gegeben. Entsprechendes gilt für arbeitsverwendungsunfähige Versehrte.

Dieser Grundsatz führt zu einer verschiedenartigen Behandlung der einzelnen Personenkreise, die durch den Runderlaß vom 28. 2. 1941 erfaßt werden. Die familienunterhaltsberechtigten Angehörigen einberufener Wehrpflichtiger erhalten als Hinterbliebene den Familienunterhalt als Umstellungsbeihilfe. Wir haben bei diesen Umstellungsbeihilfen somit die elastische Regelung des Familienunterhaltsrechts, es finden die Grundsätze der Individualisierung sowie die Vorschriften über den notwendigen Lebensbedarf — unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse — Anwendung, und die Leistungen bleiben auf den einzelnen Fall abgestellt. Dagegen erhalten die Hinterbliebenen von Empfängern von Kriegsbesoldung und Friedensdienstbezügen als Umstellungsbeihilfe den Unterschiedsbetrag zwischen der Versorgung und den bisherigen Bezügen.

Nach dem Familienunterhaltsrecht wiederum richtet sich die Umstellungsbeihilfe bei der letzten in dem Runderlaß vom 28. 2. 1941 genannten Gruppe der Personenbeschädigten und ihren Angehörigen. Bei diesen Berechtigten kann somit eine Verminderung der Einkünfte eintreten, jedoch nach den Grundsätzen des Familienunterhaltsrechts nur im Rahmen einer zumutbaren Einschränkung. Ausgenommen von dieser Regelung sind die personenbeschädigten Beamten, Reichsarbeitsdienstführer oder Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, die Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten hatten. Diese Personenkreise werden wie die zum Wehrdienst eingezogenen Empfänger von Friedensdienstbezügen behandelt. Ihre Hinterbliebenen, und im Falle ihrer Arbeitsverwendungsunfähigkeit sie selbst, erhalten somit als Umstellungsbeihilfe gleichfalls den Unterschiedsbetrag zwischen der Versorgung und den bisherigen Bezügen.

Im einzelnen sei zu dem Erlaß vom 28. 5. 1941[8]) noch folgendes ausgeführt: Der Kreis der Empfänger von Umstellungsbeihilfen richtet sich bei den Familienunterhaltsberechtigten nach dem Einsatzfamilienunterhalts- (FU.-) Recht mit den beiden genau umschriebenen Gruppen der näheren und entfernteren Verwandten, von denen die letztere die Ernährereigenschaft des einberufenen Wehrpflichtigen nachweisen muß. Als bezugsberechtigte Angehörige von Empfängern der Kriegsbesoldung und von Friedensdienstbezügen nennt der Runderlaß die Witwen, versorgungsberechtigten Waisen, ferner die Eltern mit und ohne versorgungsrechtliche Ansprüche und die sonstigen Verwandten, die im übrigen in verschiedener Weise behandelt werden[9]). Dabei wäre noch ein Wort zu dem Begriff Kriegsbesoldung und Friedensdienstbezüge zu sagen. Unter Kriegsbesoldung versteht man diejenigen Bezüge, die alle nicht zum Friedensstand gehörigen Wehrmachtsangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung auf Antrag von der Wehrmacht, unabhängig vom Wehrsold, in Höhe der Friedensgebührnisse der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstandes erhalten. Friedensbezüge sind Dienstbezüge der Angehörigen der Friedens-

[8]) DZW. XVII S. 101. [9]) Vgl. RdErl. vom 28. 2. 1941 Abschn. B Nr. 1—4, Abschn. C Nr. 2—5.

wehrmacht und die während des Wehrdienstes weiter gezahlten Dienst- und Ruhegehaltsbezüge der Beamten, der Reichsarbeitsdienstführer und Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes. — Außer den Angehörigen erhalten auch die arbeitsverwendungsunfähigen entlassenen Beschädigten selbst die Umstellungsbeihilfe, die Beschädigten mit familienunterhaltsberechtigten Angehörigen allerdings nur dann, wenn der eigene Lebensbedarf nicht sichergestellt ist, was in der Regel ja durch die Fürsorge- und Versorgungsbezüge geschehen wird.

Zu dem Kreis der Berechtigten gehören bei Personenschäden a) die arbeitsverwendungsunfähige männliche oder weibliche Person, b) diejenige Kategorie von Angehörigen, die wir als „familienunterhaltsberechtigte Angehörige" bereits kennengelernt haben, jedoch mit dem Unterschied, daß bei den Angehörigen einer weiblichen Personenbeschädigten auch die näheren Verwandten die Ernährereigenschaft der arbeitsverwendungsunfähigen oder verstorbenen Frau nachweisen müssen.

In Anlehnung an das Familienunterhaltsrecht findet der Runderlaß über die Umstellungsbeihilfe entsprechende Anwendung auf Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die im gegenwärtigen Kriege während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder in der Zeit nach § 1 Abs. 2 EFU.-DV. im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt werden, und für ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen sowie auf Luftschutzdienstpflichtige, Notdienstpflichtige, Einberufene der Waffen-SS und der technischen Wehrwirtschaftseinheiten, auf die in der Freiwilligen Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtsangehörige sind, die zu SA-Führer-Ausbildungslehrgängen Einberufenen und die in § 30 Abs. 2 der EFU.-DV. in der Fassung der Verordnung vom 25. 10. 1940[10]) aufgeführten Personen und ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen. Ferner rechnen hierzu die Teilnehmer an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes, die für den amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht ausgebildet werden, sowie das Personal des Deutschen Roten Kreuzes, das zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzt wird, jedoch nur insoweit, als die Notstände durch den Krieg bedingt sind.

Zuständig für die Bewilligung der Umstellungsbeihilfen, soweit sie als Familienunterhalt gewährt werden, sind die FU.-Abteilungen der Stadt- und Landkreise. Die Bewilligung des Unterschiedsbetrages zwischen der Versorgung und der Kriegsbesoldung oder den Friedensdienstbezügen erfolgt durch die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter, jedoch ist für die Angehörigen der Waffen-SS und ihre Hinterbliebenen das Fürsorge- und Versorgungsamt SS zuständig. Sonderregelungen finden sich bei dem erweiterten Personenkreis (Reichsarbeitsdienst, Luftschutzdienst, Deutsches Rotes Kreuz usw.), soweit es sich um Empfänger von Versorgungsdienstbezügen handelt. Hier sind grundsätzlich die Versorgungsämter, für die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes diese Organisation selbst zuständig.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Runderlaß vom 28. 2. 1941 verwiesen, insbesondere auch wegen der Anrechnung von Bezügen auf die Umstellungsbeihilfe (anrechnungsfrei ist u. a. das Versehrtengeld), wegen der Frage der Gewährung der Umstellungsbeihilfen, wenn der Notstand erst nach einer Zwischenzeit eintritt, und wegen der Hilfe, wenn der Tod einer personenbeschädigten Frau die Einstellung einer Ersatzkraft erfordert[11]).

C. Übergangsunterstützungen durch die Wehrmacht.

Die Betreuung der noch arbeitsverwendungsfähigen Versehrten erfolgt nach wesentlich anderen Gesichtspunkten. Auf sie und ihre Angehörigen finden die Bestimmungen über die Umstellungsbeihilfen keine Anwendung. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Berufsfürsorge. Wie die Verordnung vom 18. 9. 1940 über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege besonders hervorhebt, ist den Versehrten eine erhöhte Berufsfürsorge zuzuwenden. Gelingt es in einzelnen Fällen nicht, sie in einen Arbeitsplatz einzuweisen, in dem sie mindestens ihr früheres Arbeitseinkommen erreichen, so ist durch Fürsorge nach Maßgabe noch zu erlassener Bestimmungen

---

[10]) DZW. XVI S. 247. [11]) Vgl. RdErl. vom 28. 2. 1941 Abschn. A Nr. 3 u. 5, Abschn. D Nr. 2, Abschn. E Nr. 5 Abs. 2 Nr. 4.

zu helfen. Der bereits erwähnte Ausführungserlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20. 2. 1941 stellt mit allem Nachdruck das Ziel der rentenlosen Versorgung nochmals heraus: Einweisung in einen Arbeitsplatz, der den Versehrten durch die Höhe des erreichten Einkommens vor einem wirtschaftlichen Absinken schützt. Aber schon für die Zeit vor der Berufseinweisung, namentlich während der Ein- oder Umschulung, strebt der Erlaß im Sinne der Verordnung vom 18. 9. 1940 an, daß der Versehrte in seinen Einkünften gegenüber seinem vor der Einberufung erzielten Einkommen nicht geschmälert wird.

Die gesetzliche Grundlage für die Betreuung des Beschädigten bis zur beruflichen Unterbringung oder während einer Ein- oder Umschulung bildet der § 87 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG.), der in solchen Fällen Übergangsunterstützungen in Höhe bis zur vollen Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU.-Rente) vorsieht. Neu ist, daß auch während einer Übergangszeit neben einem verminderten Arbeitseinkommen, wenn die Minderung mit dem Körperschaden im Zusammenhang steht, eine Übergangsunterstützung so weit gezahlt werden kann, daß sie zusammen mit dem Arbeitseinkommen den Höchstbetrag der AVU.-Rente erreicht. Besteht auch dann, insbesondere bei Verheirateten, im Hinblick auf das vom Versehrten früher erzielte Einkommen eine Notlage, so kann mit angemessenen einmaligen oder laufenden Unterstützungen geholfen werden. Damit haben wir für die Arbeitsverwendungsfähigen eine Regelung, die den Bestimmungen über die Umstellungsbeihilfen nach vieler Richtung hin entspricht. Bis zu welcher Höhe die Wehrmacht in ihren Unterstützungen geht und inwieweit gemeinsam mit ihr die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen das Hilfswerk durchführen, ergibt sich aus dem nachstehend behandelten Erlaß vom 26. 5. 1941 über die Übergangsbeihilfen.

D. Die Übergangsbeihilfen.

Die genannten Regelungen übernehmen weitgehend die Aufgaben, die der Erlaß vom 6. 6. 1940 für die Fürsorgestellen vorgesehen hatte. Dieser Erlaß wurde deshalb durch den Runderlaß vom 26. 5. 1941 über die soziale Fürsorge für die Opfer des gegenwärtigen Krieges (Übergangsbeihilfen) der neuen Rechtslage angepaßt. Die Übergangsbeihilfen tragen nunmehr weit stärker als bisher ergänzenden Charakter und stehen zu den Umstellungsbeihilfen und den Übergangsunterstützungen der Wehrmacht in folgendem Verhältnis:

a) Umstellungsbeihilfen und Übergangsbeihilfen. Nach dem Runderlaß vom 26. 5. 1941 über die Übergangsbeihilfen dürfen einmalige oder laufende Übergangsbeihilfen im Sinne des alten Erlasses vom 6. 6. 1940 im Anschluß an die Umstellungsbeihilfe gewährt werden, wenn es den Bezugsberechtigten in dieser Zeit noch nicht gelungen ist, ihre Lebensverhältnisse der veränderten Einkommenslage anzupassen. Vor allem ist hier an jene Fälle gedacht, in denen das Jahr bereits abgelaufen ist, für das eine Umstellungsbeihilfe (auch nachträglich!) gewährt wird, wie beispielsweise bei den im Polenfeldzug Gefallenen und Verwundeten.

Dagegen bringt der Runderlaß klar zum Ausdruck, daß neben einer Umstellungsbeihilfe eine Übergangsbeihilfe nicht gewährt werden darf, da eine Anhäufung derartiger Hilfsmaßnahmen durch verschiedene Stellen unerwünscht ist und das Verfahren unübersichtlich gestaltet. Sonderbedürfnisse, die im Zusammenhang mit dem Tode oder der Versehrtheit des Einberufenen stehen, sind daher im Rahmen der familienunterhaltsrechtlichen Bestimmungen oder mit Sonderunterstützungen der Wehrmacht zu berücksichtigen. Man denke vor allem an den Umzug in eine billigere, den zukünftigen Verhältnissen der Hinterbliebenen angemessene Wohnung. Im übrigen zeigt der Runderlaß selbst Möglichkeiten einer Sonderhilfe. So verweist er auf die Vorschriften über Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Kriegerwaisen und Kinder von Schwerkriegsbeschädigten durch die Finanzämter, von zinslosen Darlehen durch die Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen, und er bringt einen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht, nach dem den Eltern gefallener oder an den Folgen einer während des Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung verstorbener Söhne Unterstützungen zur Tilgung von Berufsausbildungskosten gewährt werden können.

Also Übergangsbeihilfen nach den Umstellungsbeihilfen, dagegen nicht während des Bezuges einer Umstellungsbeihilfe!

Allerdings kann auch vereinzelt der Fall eintreten, daß der Tatbestand zum Bezug der Umstellungsbeihilfen nicht erfüllt ist, dagegen eine Übergangsbeihilfe nach den Grundsätzen des alten Erlasses vom 6. 6. 1940 über die Übergangsbeihilfen, der ja nicht aufgehoben, sondern nur abgeändert ist, in Betracht kommt. Im übrigen betont der Erlaß, daß auch in der Zeit, in der die Fürsorgestellen eine materielle Hilfe nicht gewähren dürfen, sie sich in jeder nur möglichen Weise durch sonstige Hilfe und Rat der Hinterbliebenen annehmen müssen.

b) Übergangsunterstützungen der Wehrmacht und Übergangsbeihilfen. Bei den Arbeitsverwendungsfähigen kommt eine Übergangsbeihilfe neben den Unterstützungen der Wehrmacht in Frage, und zwar dann, wenn das frühere Arbeitseinkommen monatlich mehr als 200 RM betragen hatte. Hierzu treten nach dem jetzigen Familienstand 50 RM für die Ehefrau — das gleiche gilt beim Witwer — und 20 RM für jedes Kind. Von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern gewährte Unterstützungen sind auf die Übergangsbeihilfen voll anzurechnen. Bis zu den genannten Summen bleibt also die Hilfe während einer Übergangszeit auf die Stellen der Wehrmacht beschränkt. War das frühere Einkommen höher, so kommt gleichzeitig eine Übergangsbeihilfe durch die Fürsorgestellen in Frage, soweit sie notwendig ist, um ein Absinken der Hilfesuchenden unter die bisherigen Verhältnisse zu vermeiden.

Diese Regelung gilt für die Zeit der Berufsausbildung, in entsprechender Weise aber auch nach der Arbeitsaufnahme, wenn das frühere Arbeitseinkommen nicht erreicht wird. Sie findet jedoch nur für die neuen Fälle Anwendung. In den alten Fällen bleibt es bei den bisherigen Hilfsmaßnahmen der Fürsorgestellen, es sei denn, daß das zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt von sich aus einen Fall aufgreift. In allen alten wie neuen Fällen, in denen die Fürsorgestelle ein zu geringes Arbeitseinkommen allein oder gemeinsam mit dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt ergänzen muß, hat sie einen eingehenden Bericht über die individuellen Verhältnisse an das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu senden und in Abschrift der Hauptfürsorgestelle zugehen zu lassen. Diese Berichte dienen als Grundlage für die weiteren Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsfürsorge.

c) Gemeinsame Bestimmungen. Wichtig ist die Ausdehnung des alten Runderlasses vom 6. 6. 1940 auf alle Personenkreise, die auch durch die Umstellungsbeihilfen erfaßt werden, während bisher Übergangsbeihilfen nur die Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten sowie ihre Angehörigen erhalten konnten. Es kommen also auch die Personenbeschädigten, die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, Luftschutzdienstpflichtige usw. in Betracht. Bei den Personenbeschädigten füllt der Erlaß vom 26. 5. 1941 noch eine Lücke zugunsten der Angehörigen einer durch Personenschäden getöteten Frau aus, die nicht die Ernährerin ihrer Familie gewesen ist. In diesem Falle konnten die Kosten für eine Ersatzkraft weder durch eine Umstellungsbeihilfe noch durch eine Übergangsbeihilfe nach dem alten Erlaß vom 6. 6. 1940 übernommen werden, durch letztere deshalb nicht, weil das Einkommen der Angehörigen nicht verringert worden ist. Der neue Erlaß über die Übergangsbeihilfen läßt hier eine Hilfe zu, auch wenn die Einkommensgrenze überschritten wird.

Somit ist die neue Regelung auf dem Gebiet der übergangsweisen Sonderhilfe für die Opfer des gegenwärtigen Krieges in jeder nur möglichen Weise ausgebaut worden. Damit die Arbeit möglichst reibungslos zwischen den einzelnen Stellen und ohne Schaden für den Betreuten erfolgt, sieht der Erlaß vom 26. 5. 1941 noch ausdrücklich vor, daß eine notwendige Hilfe keinesfalls verzögert werden darf, weil Zweifel über die Zuständigkeit bestehen. In solchen Fällen haben die Fürsorgestellen zunächst unverzüglich einzugreifen und sich sodann mit den anderen beteiligten Behörden auseinanderzusetzen. Ebenso hat eine Fühlungnahme mit den anderen Stellen zu erfolgen, um Doppelunterstützungen zu vermeiden.

Bewahrung Erwachsener.

Von Dr. F. L. Müller, Hauptwohlfahrtsamt Berlin.

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin hat im Januar dieses Jahres in planmäßiger Weiterentwicklung der bisherigen Bestimmungen über die Behandlung Asozialer eine Verfügung über Bewahrung erlassen. Da diese Verfügung über die Grenzen der Reichshauptstadt hinaus Interesse fand, soll über die bis jetzt gemachten Erfahrungen, soweit sie erwachsene Bewahrungsbedürftige betreffen, berichtet werden.

Grundlegend bringt die Bewahrungsordnung aus den Erfahrungen der Praxis heraus eine Änderung der Bezeichnung des zu erfassenden Personenkreises. Sie hat den umstrittenen und nicht einheitlich geklärten Begriff des Asozialen durch den Begriff des Bewahrungsbedürftigen ersetzt. „Bewahrungsbedürftig ist, wer sich wegen einer nicht nur vorübergehenden geistigen oder sittlichen Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben einordnen kann oder will und dadurch das Volk, seine Familie oder sich selbst erheblich schädigt oder gefährdet, insbesondere, wer aus diesem Grunde verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, arbeitsscheu ist oder sich unwirtschaftlich verhält.“ Als bewahrungsbedürftig wird ferner jene Gruppe bezeichnet, die unter den Begriff der Asozialen (Gemeinschaftsfremden) im Sinne der Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit vom 18. 7. 1940[1]) fällt, also diejenigen, „die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung fortgesetzt straffällig werden, arbeitsscheu, besonders unwirtschaftlich und hemmungslos oder Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel auffallen (z. B. Dirnen)“.

„Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ist nicht Voraussetzung der Bewahrungsbedürftigkeit.“ Diese Bestimmung gewinnt im Hinblick auf die Beseitigung der Arbeitslosigkeit und die Neuregelung der Arbeitslosenunterstützung ihre Bedeutung insbesondere auch bei der Bewahrungsaufsicht, die im folgenden näher erläutert wird.

Es werden zwei Arten der Bewahrung unterschieden: Bewahrungsaufsicht und Anstaltsbewahrung. Bei dem in Frage kommenden Personenkreis kann die Dauer der Bewahrung naturgemäß nicht von Anfang an zeitlich begrenzt festgelegt werden. Die Verfügung bestimmt daher, daß der Bewahrungsbedürftige „solange zu bewahren ist, als es zum Schutze des Volkes, seiner Familie und zu seinem eigenen Schutze erforderlich und dieser Schutz nicht anderweit sichergestellt ist, insbesondere nicht durch polizeiliche oder gerichtliche Maßnahmen“. Diese Maßnahmen, in erster Linie also polizeiliche Vorbeugungshaft und Unterbringung in einem Arbeitslager, sowie Strafen und strafrechtliche Maßnahmen der Sicherung und Besserung gehen der Bewahrung vor. Es ist daher in jedem Fall vor Anordnung der Bewahrung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine dieser Maßnahmen gegeben sind. Bei der polizeilichen Vorbeugungshaft ist zu beachten, daß sie nach der Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes „die schärfste und letzte Erziehungsmaßnahme“ sein soll. Sie kann daher erst nach eingehender Beobachtung des Betreffenden selbst und seiner Sippe und nachdem alle Versuche, seine Einordnung auf andere Weise, also auch auf dem Wege der Bewahrung zu erreichen, erfolglos blieben oder von vornherein begründet als zwecklos angesehen werden müssen, eingeleitet werden. Treffen diese Voraussetzungen zu, dann ist die polizeiliche Vorbeugungshaft zu beantragen, auch wenn der Betreffende sich bereits in Anstaltsbewahrung befinden sollte.

Die Berliner Regelung über Bewahrung versucht eine Lücke zu schließen; sie will diejenigen erfassen, deren Unterbringung in ihrem eigenen und im Interesse der Allgemeinheit gefordert werden muß, auf strafrechtlicher oder kriminalpolizeilicher Grundlage aber nicht ohne weiteres durchgeführt werden kann. Sie will mit der Bezeichnung „bewahrungsbedürftig“ insbesondere auch die Grenzfälle der Sozialschwierigen erfassen, die nicht als Asoziale in dem schwerwiegenden Sinne dieses Wortes angesprochen werden können.

---

[1]) RMBliV. S. 1519; DZW. XVI S. 156.

Die Erfassung der Bewahrungsbedürftigen erfolgt, sofern sie nicht bereits als Minderjährige gemeldet wurden, durch die Bezirkswohlfahrtsämter, Pflegeämter, das städtische Obdach, das städtische Arbeits- und Bewahrungshaus, die Vormundschaftsabteilungen der Bezirksjugendämter, durch Gesundheitsbehörde, Arbeitsämter, durch die Polizei und in Einzelfällen auch durch die Gerichte.

Die Bewahrungsaufsicht wird durchgeführt, sofern sie Aussicht auf Erfolg bietet. Sie umfaßt einerseits diejenigen Bewahrungsbedürftigen, bei denen ohne Durchführung der Anstaltsbewahrung durch eine Beaufsichtigung der Zweck erreicht wird, sie in die Gemeinschaft einzuordnen und dem Arbeitseinsatz zuzuführen. Auf der anderen Seite erfaßt sie die aus der Anstaltsbewahrung Entlassenen. Die Bewahrungsaufsicht nach der Entlassung soll dem Bewahrungsbedürftigen zunächst einen Rückhalt bieten, um den Bewahrungserfolg sicherzustellen, gleichzeitig jedoch bei abermaligem Versagen ein möglichst schnelles Eingreifen ermöglichen, um erneuten Schaden zu verhüten.

Die Bewahrungsaufsicht nach der Entlassung wird in der Regel auf ein Jahr beschränkt. Zeigt sich in dieser Zeit, daß der Bewahrungsbedürftige voraussichtlich weiterhin der Anstaltsbewahrung bedarf, sind, sofern dies nicht bereits geschehen ist, die Möglichkeiten des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auszuwerten, also eine Pflegschaftsanordnung, vorläufige Vormundschaft oder Entmündigung einzuleiten, damit die Anstaltsbewahrung ohne Schwierigkeit und Verzögerung durchgeführt werden kann, sobald sie wieder erforderlich wird.

Die Bewahrungsaufsicht ist, wenn sie nicht von einer Sonderfürsorgestelle oder vom Pflegeamt durchgeführt wird, der Familienfürsorge übertragen.

Die Durchführung der Bewahrungsaufsicht ist im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse im einzelnen in der Verfügung nicht geregelt worden. Je nach Lage des Falles sind Erziehungsversuche möglich und wünschenswert, aber nicht zwingend. Die Bewahrungsaufsicht kann sich auf Verwarnung und Beobachtung beschränken.

Wesentlich bei ihrer Durchführung sind die Maßnahmen zum Arbeitseinsatz, die im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Arbeitsamtes Berlin geregelt worden sind. Das Arbeitsamt erhält gleichzeitig mit dem Antrag, die Arbeitseinsatzfähigkeit zu prüfen, eine Abschrift des bei der Feststellung eines Bewahrungsbedürftigen anzufertigenden Grundberichtes. Verlaufen die Einsatzversuche des Arbeitsamtes durch schuldhaftes Verhalten des Bewahrungsbedürftigen erfolglos, sei es, daß er der Ladung des Arbeitsamtes wiederholt nicht Folge leistet, die zugewiesene Arbeit ablehnt oder „durch sein Verhalten vor dem Betriebsführer bei der Vorstellung erkennen läßt, daß er es auf ein Scheitern der Vermittlungsbemühungen abgesehen hat", so meldet das Arbeitsamt dies dem zuständigen Bezirksbürgermeister, der alsdann weitere Bewahrungsmaßnahmen prüft.

Die Anstaltsbewahrung setzt ein, wenn die Bewahrungsaufsicht nicht ausreicht oder von vornherein zwecklos erscheint.

Die freiwillige Anstaltsbewahrung tritt ein, wenn die zwangsweise Unterbringung nicht erforderlich oder gesetzlich nicht möglich ist. Die Zulassung zur freiwilligen Bewahrung „hat zur Folge, daß dem Bewahrungsbedürftigen jede andere Art der Fürsorge verweigert und der freiwillige Eintritt in die Bewahrungsanstalt gestattet wird".

Für die freiwillige Bewahrung kommen vor allem ältere Personen in Frage, die sich selbst nicht durchbringen können und eine Versorgung suchen. Auch die Polizei rät solchen Personen, die ihr auffallen, weil sie zu verkommen drohen, sich freiwillig bewahren zu lassen. Diese freiwillig Bewahrten beiderlei Geschlechts, die in der Regel in der Anstalt keine Disziplinschwierigkeiten machen, können häufig nach einem kürzeren Aufenthalt im städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus in eines der zugelassenen Bewahrungsheime der freien Wohlfahrtspflege verlegt werden.

Auch jüngere Bewahrungsbedürftige stimmen unter dem Eindruck ihres wiederholten Versagens einer befristeten Anstaltserziehung zu, die ihnen Pflegeämter oder Gesundheitsbehörde vorschlagen.

Weigert sich ein Bewahrungsbedürftiger nach Zulassung der freiwilligen Anstaltsbewahrung, sich in die Bewahrungsanstalt zu begeben, so kann beim Haupt-

wohlfahrtsamt die Warnung aller Fürsorgestellen im Stadtgebiet beantragt werden, ebenso wenn er die Bewahrungsanstalt vor Beendigung seiner Bewahrungsbedürftigkeit eigenmächtig verläßt.

Die zwangsweise Anstaltsbewahrung erfolgt, da eine einheitliche gesetzliche Regelung noch nicht vorliegt, auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die in enger Zusammenarbeit mit Polizei- und Justizbehörden angewandt werden. So findet sie ihre rechtliche Unterlage im Aufenthaltsbestimmungsrecht, in § 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung, in § 361 Ziffer 3—8 StGB. in Verbindung mit § 42 d StGB. sowie in einigen weiteren Gesetzen und Verordnungen.

Die Personenkreise, die auf Grund dieser Bestimmungen bewahrt werden, überschneiden sich: Sie umfassen vor allem die Gruppen der Schwachsinnigen, Trunksüchtigen, Arbeitsscheuen, Verwahrlosten und Dirnen und decken sich auf weiblicher Seite weitgehend mit den von den Pflegeämtern erfaßten Kreisen.

Eine Bewahrung auf Grund von § 20 Fürsorgepflichtverordnung in Verbindung mit § 21 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung wurde mit Erfolg in zahlreichen Fällen beantragt, in denen Dirnen wiederholt geschlechtskrank waren und durch die Krankenhausbehandlung fürsorgerechtlich hilfsbedürftig wurden. Die Anträge wurden während der Krankenhausbehandlung gestellt und die Unterbringung im Arbeitshaus unmittelbar im Anschluß an die Krankenhausentlassung durchgeführt. Ebenso wurden wiederholt Unterbringungen auf Grund der verschiedenen Tatbestände des § 361 Ziffer 5—8 StGB. in Verbindung mit § 42 d StGB. durchgeführt, in der Regel wegen Übertretung der Ziffern 5 und 8, also wegen Müßiggangs und Obdachlosigkeit.

Ferner können auf Grund der Bewahrungsordnung Geschlechtskranke, für die eine Zwangsbehandlung oder Zwangsbeobachtung auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, und Tuberkulöse, für die eine Zwangsasylierung auf Grund der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938[2]) angeordnet ist, zwangsweise im städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus bewahrt werden sowie mit Zustimmung der Polizei gefährliche Geisteskranke auf Grund des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes, „wenn nicht ihre sichere Unterbringung in anderen Anstalten erforderlich ist".

Die Bewahrungsbedürftigkeit wird wegen ihrer Tragweite in jedem Fall vom Bezirksstadtrat für das Wohlfahrtswesen festgestellt, gleichzeitig wird die Meldung an das Hauptwohlfahrtsamt erstattet, wo in einer Sonderstelle sämtliche Meldungen aus Groß-Berlin erfaßt werden. Der für das städtische Arbeits- und Bewahrungshaus zuständige Bezirksstadtrat meldet diejenigen Bewahrungsbedürftigen, für die bei der Aufnahme in die Anstalt kein anderer Verwaltungsbezirk zur Meldung verpflichtet ist, z. B. die Bewahrungsbedürftigen, die sich selbst stellen oder die von der Polizei überstellt werden und zuvor wohnungslos waren.

Personen, die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, und Hospitaliten sowie die auf Grund eines Gerichtsurteils im Arbeitshaus Untergebrachten fallen nicht unter den Begriff des Bewahrungsbedürftigen im Sinne der hier besprochenen Bewahrungsordnung.

Jedoch „können Bewahrungsbedürftige, die nach § 42 a Ziffer 1—4 StGB. zur Sicherung und Besserung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder in Sicherungsverwahrung untergebracht worden sind und nach § 42 h StGB. entlassen werden", die Entlassung also nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung gilt, in eine Bewahrungsanstalt aufgenommen werden, wenn ihnen bei der Entlassung der Eintritt in diese Anstalt durch strafgerichtliche Anordnung als besondere Pflicht auferlegt worden ist.

Auf Grund der erwähnten Bestimmungen sind zur Zeit in der Bewahrungsabteilung des städtischen Arbeits- und Bewahrungshauses Berlin-Lichtenberg 596 Männer und 328 Frauen, in den zugelassenen Bewahrungsheimen der freien Wohlfahrtspflege 283 Männer und 293 Frauen untergebracht. Die Bewahrungsbedürftigen, die im Arbeits- und Bewahrungshaus aufgenommen werden, werden täglich fernmündlich dem Hauptwohlfahrtsamt gemeldet, Verlegungen und sonstige Veränderungen umgehend schriftlich durch Vordruck mitgeteilt. Dadurch ist bei

[2]) DZW. XV S. 341.

kleinstem Aufwand an Zeit und Arbeitskraft gewährleistet, daß trotz des verhältnismäßig starken Wechsels die Vorgänge bei der Sonderstelle des Hauptwohlfahrtsamtes ständig auf dem laufenden sind.

Die aus der Anstaltsbewahrung entlassenen Männer werden dem für sie zuständigen Bezirksbürgermeister, Wohlfahrts- und Jugendamt, zur Durchführung der Bewahrungsaufsicht, die der Familienfürsorge obliegt, gemeldet. Die entlassenen Frauen werden dem Hauptpflegeamt gemeldet, das die Bewahrungsaufsicht entweder selbst durchführt, an eines der in Berlin bestehenden Bezirkspflegeämter oder an die zuständige Familienfürsorge abgibt. Eine Durchschrift dieser Meldungen und des Entlassungsberichtes übersendet die Anstalt als sogenannten Änderungsbericht dem Hauptwohlfahrtsamt.

Während der Bewahrungsaufsicht werden wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen des Bewahrungsbedürftigen ebenfalls durch Änderungsberichte mitgeteilt. Durch diese Berichte, die kurz und knapp gehalten werden können, werden die Vorgänge weiterhin ergänzt, so daß die Entwicklung verfolgt und bei Anfragen an das Hauptwohlfahrtsamt jederzeit rasch und erschöpfend Auskunft über den Bewahrungsbedürftigen gegeben werden kann.

In den Monaten Februar bis Mai 1941 wurden 122 Bewahrungsbedürftige neu gemeldet, das sind im Monatsdurchschnitt 30,5, darunter 50,8 v. H. Frauen.

In der gleichen Zeit gingen 389 Änderungsberichte ein, das sind im Monatsdurchschnitt 97,25, von denen 39,8 v.H. Frauen betrafen.

Die Altersklassen der Neumeldungen weisen in den jüngeren Jahrgängen bis zu 30 Jahren überwiegend Frauen auf, im Alter von 30—50 Jahren ist der Anteil der beiden Geschlechter ziemlich gleichmäßig, zwischen 50 und 60 Jahren überwiegen die Männer, und für die Altersstufe über 60 Jahre sind nur Männer gemeldet worden.

So waren:	Im Alter von	Männer	Frauen
	21—25 Jahren	2	25
	26—30 „	6	13
	31—40 „	14	15
	41—50 „	7	5
	51—60 „	13	4
	über 60 Jahre	18	—

Der Kreis der bewahrungsbedürftigen Frauen deckt sich, wie schon erwähnt, weitgehend mit dem von den Pflegeämtern betreuten Personenkreis, der der Interessensphäre der Betreuten entsprechend und durch die Kriegsverhältnisse begünstigt vorwiegend Frauen jüngeren und mittleren Alters umfaßt.

Anders bei den Männern. Hier kommen die entsprechenden jüngeren Jahrgänge weitgehend für eine Bewahrung nicht in Frage. Der starke zahlenmäßige Unterschied zwischen Männern und Frauen in der Altersstufe zwischen 21 und 30 Jahren ist eine unmittelbare Auswirkung des Krieges, der die jungen Männer in der Disziplin der Wehrmacht von der Verwahrlosung fernhält, sowie der kriminalpolizeilichen Maßnahmen gegen verwahrloste und kriminelle Minderjährige, durch die ein Teil der zunächst bewahrten männlichen Jugend bereits vor der Volljährigkeit aus der Bewahrung in ein Jugendschutzlager übernommen wird. Ganz allgemein gesehen aber ist der geringere Anteil der männlichen Jugend auch eine Auswirkung der stärkeren männlichen Aktivität und ihres größeren Erlebnisdranges, der, sofern er sich nach der schlechten Seite hin wendet, zur Kriminalität führt, weit eher als dies bei der gleichaltrigen bewahrungsbedürftigen Frau der Fall ist. Auch hier entfällt die Bewahrung zunächst durch das vorgehende Eingreifen der Justiz.

Bei der in Frage stehenden Gruppe von Frauen dagegen wirkt sich der Krieg erfahrungsgemäß im Sinne einer steigenden sittlichen Verwahrlosung aus. Dies aber bedeutet wiederum ein Ansteigen der Zahl der Bewahrungsbedürftigen. Wenn das in Vorbereitung befindliche weibliche Jugendschutzlager besteht, wird mancher Fall, der jetzt bei Erreichung der Volljährigkeit mangels einer rechtlichen Handhabe zu weiterer zwangsweiser Bewahrung entlassen werden muß, obwohl das Abgleiten in Verwahrlosung, Verdirnung oder Kriminalität vorauszusehen ist, in ein polizeiliches Arbeits- und Erziehungslager übernommen werden können.

Die Männer, die im Alter von über 60 Jahren als bewahrungsbedürftig festgestellt werden, sind fast durchweg Fälle von Altersverwahrlosung; sie haben sich teils selbst zur freiwilligen Bewahrung gestellt, weil sie sich nicht mehr allein zurechtfinden konnten, teils wurde die Aufnahme in die Anstalt wegen vollkommener Verwahrlosung durch Polizei oder Wohlfahrtsämter veranlaßt.

Die Altersklassen der Änderungsberichte zeigen das gleiche Bild. Ein starkes Überwiegen der Frauen in den Altersstufen von 21 bis 25 Jahren, dann, hier allerdings bereits mit dem 26. Lebensjahr einsetzend, bis zum 40. Jahre ein etwa gleiches Verhältnis für beide Geschlechter. Die größere Zahl der Änderungsberichte über männliche Bewahrungsbedürftige über 40 Jahre ist unerheblich und läßt keine Rückschlüsse zu, da sie zum Teil durch Verlegungen bedingt sind, die im Zuge der Kriegsverhältnisse erforderlich waren. Für diese Verlegungen vom städtischen Arbeits- und Bewahrungshaus in Bewahrungsheime der freien Wohlfahrtspflege eignen sich weitgehend die älteren Jahrgänge; sie befinden sich zum Teil seit längerer Zeit im Anstaltsleben, haben sich an den Anstaltsbetrieb und an eine Hausordnung gewöhnt und ordnen sich ein, ohne daß besondere Disziplinschwierigkeiten zu befürchten sind.

Die Änderungsberichte betrafen:

Im Alter von	Männer	Frauen
21—25 Jahren	18	85
26—30 „	19	19
31—40 „	28	25
41—50 „	41	14
51—60 „	55	6
über 60 Jahre	73	6

Den geschilderten Zusammenhängen entsprechend verteilen sich die von Februar bis Mai 1941 beim Hauptwohlfahrtsamt eingegangenen Meldungen und Änderungsberichte folgendermaßen auf die berichtenden Dienststellen:

a) Neumeldungen von Bewahrungsbedürftigen:

	Männer	Frauen
Arbeits- und Bewahrungshaus	52	6
Hauptpflegeamt einschl. der Bezirkspflegeämter	—	50
Bezirkswohlfahrtsämter	8	6

b) Änderungsberichte (Bewahrungsaufsicht und Anstaltsbewahrung):

	Männer	Frauen
Arbeits- und Bewahrungshaus	159	66
Hauptpflegeamt einschl. Bezirkspflegeämter	—	50
Bezirkswohlfahrtsämter	65	28
sonstige Stellen	14	7

Im folgenden seien einige Beispiele von Bewahrungsbedürftigen angeführt:

L. ist 33 Jahre alt. Wegen verschiedener Holzdiebstähle und wegen eines Entendiebstahls war Strafanzeige gegen ihn erstattet worden. Das Verfahren mußte eingestellt werden, da die Voraussetzungen des § 51 StGB. vorlagen. L. leidet an angeborenem hochgradigen Schwachsinn. Er wohnt bei seiner Mutter, die seinen Lebensunterhalt bestreitet. Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt ist nicht erforderlich. Der Oberstaatsanwalt meldete L. zur Bewahrung. Die Bewahrungsaufsicht wurde angeordnet.

K., 31 Jahre alt, wurde vom Arbeitsamt als bewahrungsbedürftig gemeldet. Er ist gesund und kräftig und nach amtsärztlichem Gutachten für unkomplizierte Arbeiten unter strengster Anspornzucht zu verwenden. K. verhält sich gegenüber allen Versuchen, ihn zum Arbeitseinsatz zu bringen, passiv. Die Vermittlungen des Arbeitsamtes, sofern er ihnen überhaupt Folge leistete, scheiterten durch sein Verhalten. K. leidet an hochgradiger Willens- und Denkträgheit. Er liegt häufig tagsüber zu Bett, läßt sich von seiner Mutter, die eine Kriegshinterbliebenenrente be-

zieht, ernähren. Die Vorbeugungshaft wurde von dem Reichskriminalpolizeiamt nicht bestätigt. Dagegen wurde seine polizeiliche Verwarnung und Dienstverpflichtung angeordnet. K. wurde zunächst unter Bewahrungsaufsicht gestellt. Sollte sich während der Durchführung der Aufsicht herausstellen, daß diese Maßnahme nicht ausreicht, wäre als nächstes eine Arbeitserziehung im Arbeits- und Bewahrungshaus zu versuchen.

L., 32 Jahre alt, ist wegen Trunksucht entmündigt. Nachdem seine Ehe geschieden worden war, wohnte er wieder bei seinen Eltern. Seine Arbeitsstellen verlor er stets wieder nach kurzer Zeit wegen seines hemmungslosen Trinkens. Er vertrank am Zahltag seinen Lohn, versetzte Kleidungsstücke, um Geld für Alkohol zu erhalten, und fiel seinen Eltern, die eine kleine Rente bezogen, zur Last. Eine Entziehungskur versprach keine Besserung. Im Einverständnis mit dem Vormund wurde er zur Anstaltsbewahrung im Arbeits- und Bewahrungshaus aufgenommen.

T., 68 Jahre alt, geschieden, früher Händler, ist völlig verwahrlost. Seine Wohnung befindet sich in einem menschenunwürdigen Zustand und bildet eine gesundheitliche Gefahr für ihn selbst und für die Mitbewohner des Hauses. Eine freiwillige Aufnahme in ein Altersheim lehnte er ab. Öffentliche Mittel wurden nicht aufgewandt, da er von seinen beiden Söhnen unterstützt wurde, die jetzt die Entmündigung eingeleitet haben. Da jedoch wegen erheblicher Gefährdung des T. sofort eingegriffen werden mußte, wurde vorläufig eine Pflegschaft angeordnet und T. in die Bewahrungsabteilung des Arbeits- und Bewahrungshauses überführt.

C., 26 Jahre alt, mußte innerhalb eines Jahres dreimal wegen Geschlechtskrankheit auf öffentliche Kosten zur Zwangsbehandlung in ein Krankenhaus eingewiesen werden. Fürsorgerische Hilfe nach der Entlassung lehnte sie ab, einer geregelten Beschäftigung ging sie nicht nach. Warnungen vor den Folgen ihres Treibens ließ sie unbeachtet. Eine erfolgversprechende Arbeitsanleitung konnte nur noch im Arbeitshaus sichergestellt werden. Entsprechend der Bewahrungsordnung wurde Antrag auf Unterbringung in einer Arbeitsanstalt auf Grund von § 20 Fürsorgepflichtverordnung gestellt. Dem Antrag wurde entsprochen und die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt angeordnet.

T., 25 Jahre alt, wurde während zweieinhalb Jahren beobachtet. In dieser Zeit wurde sie achtmal von der Polizei dem Hauptpflegeamt zugeführt, weil sie obdach- und mittellos war. Regelmäßig schwebten Fahndungsersuchen, da sie sich der gesundheitsbehördlichen Aufsicht entzog. Alle Aufforderungen, sich eine ordnungsmäßige Unterkunft zu beschaffen, alle Hilfeleistungen zu geregelter Arbeit, alle Warnungen waren vergeblich. Einer auf Veranlassung der Polizei durchgeführten Dienstverpflichtung leistete T. keine Folge. Durch die wiederholten polizeilichen Zuführungen und die Einweisungen in das Heim des Hauptpflegeamtes mußte „durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen" werden. Entsprechend der Bewahrungsordnung wurde Anzeige auf Grund von § 361 Ziffer 5 und 8 StGB. erstattet. T. wurde zu 3 Wochen Haft verurteilt, und die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt wurde angeordnet.

D., 62 Jahre alt, war zur freiwilligen Bewahrung im Arbeits- und Bewahrungshaus. Sie war eine langjährige Besucherin des städtischen Obdachs. Die Versuche, sie in Altersheimen unterzubringen, scheiterten an ihrem reizbaren, dünkelhaften Wesen. Auch im Arbeits- und Bewahrungshaus störte sie oft die Ruhe des Hauses. Jegliche Beschäftigung lehnte sie ab. Nach einigen Monaten verlangte sie ihre Entlassung, der stattgegeben werden mußte. Da sie keine Wohnung nachweisen konnte und ihr Lebensunterhalt nicht gesichert schien, wurden die Fürsorgestellen gewarnt unter Hinweis auf die zugelassene freiwillige Bewahrung.

B., 34 Jahre alt, beantragte nach Trennung von ihrem Ehemann öffentliche Unterstützung. Um der Pflichtarbeit zu entgehen, schützte sie Krankheit vor und fälschte Krankenscheine. Mit einem später einem Konzentrationslager zugeführten Zuhälter führte sie gemeinsamen Haushalt, den sie durch ständigen Wohnungs-

wechsel zu verschleiern versuchte. Sie hatte unkontrollierbare Einnahmen, hielt sich in üblen Lokalen auf, rauchte übermäßig und war oft betrunken. Die Fürsorgestellen im Stadtgebiet wurden gewarnt. B. wird zunächst weiterhin beobachtet.

W., 29 Jahre alt, ist mehrmals vorbestraft, zuletzt mit 2½ Jahren Gefängnis und 1¼ Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls. Er war Hilfsschüler gewesen und hatte stets Erziehungsschwierigkeiten gemacht. Seine Mutter war in ihrer Jugend in Fürsorgeerziehung gewesen. Fast alle Mitglieder ihrer Familie sind kriminell geworden. Nachdem W. aus dem Zuchthaus entlassen worden war, trieb er sich zunächst eine Woche in Berlin herum, bis er zufällig von seinem Vater getroffen und nach Hause genommen wurde. Anschließend arbeitete er unter dem Einfluß von Vater und Stiefmutter etwa 4 Wochen, vertrank jedoch einen erheblichen Teil seines Lohnes. Als die Eltern diesem Treiben Einhalt geboten, kehrte er nicht wieder in das Elternhaus zurück. Bald darauf gab er seine Arbeit auf und war unbekannten Aufenthalts. Nach einigen Wochen tauchte er in den Hoffnungstaler Anstalten, Abteilung Lobetal, auf. Dort wurde er gemustert. Kurz darnach verließ er bereits wieder die Anstalt eigenmächtig, trieb sich herum, wurde wegen Bettelns aufgegriffen und zu 6 Wochen Haft verurteilt. Anschließend wurde die polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet und W. in ein Konzentrationslager überführt.

Für die Durchführung der Bewahrungsmaßnahmen zeigten auch die Justiz- und Polizeibehörden sowie die Arbeitsämter volles Verständnis. Wenn sie einerseits den gestellten Anträgen entsprachen, so meldeten sie andererseits von sich aus Bewahrungsbedürftige, wenn ein Einschreiten mit gesetzlichen Mitteln noch nicht erforderlich oder auf Grund des Geisteszustandes des Betreffenden nicht möglich war.

Voraussetzung für die zweckvolle Auswertung der Bewahrungsordnung sind einmal die Kenntnis der gesetzlichen Möglichkeiten, eingehende Ermittlungen über die Verhältnisse des Bewahrungsbedürftigen und ausführliche, erschöpfende Begründung der notwendigen Anträge.

Die andere aber ebenso wesentliche Voraussetzung ist die Regelung der Kostenfrage für die Anstaltsbewahrung. Sie regelt sich in Berlin allerdings ohne Schwierigkeiten, weil die Reichshauptstadt zugleich einheitlicher Bezirks- und Landesfürsorgeverband ist und die Kosten für die Anstaltsbewahrung daher aus allgemeinen Fürsorgemitteln aufgebracht werden können.

Die Bewahrungsordnung Berlins will die dringend geforderte Bewahrung unter den gegebenen Möglichkeiten regeln. Sie versucht, soweit als möglich, die vorhandenen Lücken zu schließen, deren endgültige Beseitigung jedoch dem erwarteten künftigen Gemeinschaftsfremdengesetz vorbehalten bleibt.

Das sozialpolitische Bild der Sowjet-Union.

„Die Folgen der Tätigkeit des bolschewistischen Regimes waren in allen Ländern nur das Chaos, Elend und Hungersnot. Ich habe mich demgegenüber seit zwei Jahrzehnten bemüht, mit einem Minimum an Eingriffen und ohne jede Zerstörung unserer Produktion zu einer neuen sozialistischen Ordnung in Deutschland zu kommen, die nicht nur die Arbeitslosigkeit beseitigt, sondern auch den Gewinn der Arbeit steigend den schaffenden Menschen immer mehr zufließen läßt. Die Erfolge dieser Politik der wirtschaftlichen und sozialen Neuordnung unseres Volkes, die in planmäßiger Überwindung von Standes- und Klassengegensätzen als letztes Ziel einer wahren Volksgemeinschaft zustrebt, sind in der ganzen Welt einmalig.“

Mit diesen Worten hat der Führer in der Proklamation vom 22. Juni den Unterschied zwischen Nationalsozialismus und Bolschewismus auf sozialem Gebiet klar herausgestellt. Es ist praktisch derselbe Unterschied, der zwischen dem deutschen Sozialismus und der britischen Plutokratie besteht. Das Komplott Londons und Moskaus gegen den deutschen Sozialstaat und gegen ein soziales Europa der Arbeit ist daher eine Angelegenheit, die den Wesenszügen der beiden internationalen

Systeme Plutokratie und Bolschewismus durchaus entspricht. Plutokratie und Bolschewismus sind im Grunde genommen nur zwei verschiedene Spielarten des Geldverdienens. Beiden ist die Arbeit nur eine Ware und bei beiden Systemen besitzen die Juden die Herrschaft. Als letzte Konsequenz des Liberalismus und des Marxismus propagiert der Bolschewismus als vorbildlichen Weg den Weg des extremen Kollektivismus und läuft damit auf eine Knechtung der Arbeit und eine Aufhebung jedes persönlichen Erfolgstrebens hinaus. Es ist hier besonders zu beachten, daß die Gewaltdiktatur über die ihm unterworfene Bevölkerung für den Bolschewismus eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung seiner Ziele ist. In dieser Tatsache liegt auch die entscheidende Ursache für die Ausrichtung der bolschewistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik nach dem Prinzip des Kollektivismus. Wirtschafts- und Sozialpolitik gelten als wesentliche Machtmittel des Staates. Individuelles Interesse und Selbstverantwortung des einzelnen bleiben unberücksichtigt. Kein Wunder, daß die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Notwendigkeiten unter den rein kollektivistischen Methoden zur Unproduktivität verurteilt waren.

Trotz der mit starkem Tempo vorangetriebenen Industrialisierung der UdSSR. leben auch heute noch etwa 75% der Sowjetbevölkerung auf dem Lande. Aber die Lebenshaltung der Sowjetbauern wird seit vielen Jahren als Folge der Kollektivierung der Landwirtschaft durch die Not des Landproletariats bestimmt. Mit zäher Ausdauer und drakonischen Mitteln hat der Bolschewismus trotz aller Widerstände die Agrarkollektivierung durchgesetzt und damit auch die letzten Reste der Einzelbauern ausgerottet. Er hat dabei vor keinen wirtschaftlichen Repressalien zurückgeschreckt. Mit der Schaffung des bäuerlichen Kollektivisten mußte auch der kollektive Arbeitseinsatz organisiert werden, und er wurde es durch die Schaffung eines neuen Arbeitertyps, der sogenannten „Brigade", die eigentlich in keiner Weise mehr als bäuerlich bezeichnet werden konnte, da ihr die dem Bauern eigene Verwurzelung mit „seinem" Stück Land genommen war.

Der Bolschewismus hat im russischen Bauerntum stets eine politische Gefahr gesehen. Diese wurde für um so größer empfunden, je weitgehender die wirtschaftlichen Freiheiten der Bauern waren, je unabhängiger sie auf eigenen Füßen standen. Die vollständige Kollektivierung der Sowjetlandwirtschaft wurde deshalb mit überstürztem Tempo betrieben. Die Härte, mit der man die Bauern an das Kollektivsystem band, beeinträchtigte naturgemäß auf das stärkste die Arbeitsfreudigkeit des seit jeher landhungrigen und nun enteigneten russischen Bauern und führte zu einem katastrophalen Niedergang der Sowjetlandwirtschaft. Im Laufe der Entwicklung zog eine Zwangsmaßnahme die andere nach sich. Nur mit äußersten Zwangsmitteln konnte der Staat seinen Getreidebedarf gegen den Widerstand der Bauern decken. Eine ungeheure Hungersnot war die Folge einer brutalen Eintreibung des Getreides. Es verhungerten damals 10 Millionen Menschen, nachdem schon in der Hungerkatastrophe von 1920/21 als Folge des Bürgerkrieges 10¼ Millionen zugrunde gegangen waren. Die nachteilige Behandlung der Einzelbauern und ihre Knebelung unter das Kollektivsystem ist mit ihren Folgeerscheinungen eine furchtbare Anklage gegen die terroristische Diktatur, die von der Geburtsstunde des Sowjetstaates an das letzte Mittel und das Grundelement der bolschewistischen Sozialpolitik gewesen ist.

Das Kernstück der bolschewistischen Wirtschaftspolitik ist indessen die rasche Industrialisierung der Sowjetunion gewesen. Als Ziel galt eine selbständige wirtschaftliche Einheit, die sich „auf sozialistisch" entwickeln und als mächtiges Mittel zur Revolutionierung der Arbeiter aller Länder und der geknechteten Völker der Kolonien dienen sollte. Durch eine unvorstellbar niedrige Lebenshaltung der Sowjetbevölkerung wurden die riesigen Mittel zum Aufbau dieser industriellen Machtbasis beschafft. Aber da jeder gesunde Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Unternehmungen und Betrieben fehlte, konnten sich auch keine Wirkungen einer produktiven Arbeitsleistung auf sozialem Gebiet einstellen. Im Gegenteil! Innerbetriebliche Schwierigkeiten der einzelnen Sowjetwerke, mangelnde Bewegungsfreiheit, Verantwortungsunlust und Uninteressiertheit der Fabrikdirektoren, Disziplinlosigkeit und ausbildungsmäßiger Tiefstand der Arbeiter waren an der

Tagesordnung. Es mangelte an einem wirklichen Arbeitsethos, das ja auch infolge der sozialen Mißstände überhaupt nicht eintreten konnte. Wie sollte sich unter den Beschäftigten eines Werkes, die disziplinlos nebeneinander standen, eine Arbeitsgemeinschaft bilden, die von Verantwortung dem Werk und der Werkleitung gegenüber getragen war? Wo der Terror als wirtschaftspolitisches Mittel regierte, konnte es keinen Fortschritt und keinen sozialen Aufstieg geben! Stets konnte der Bolschewismus den immer neu auftretenden sozialpolitischen Problemen nur mit neuen Zwangsmitteln begegnen. Wenn einmal durch Zugeständnisse an die individuelle Freiheit eine Lockerung eintrat, dann mußte über kurz oder lang wieder eine um so festere Bindung einsetzen, wenn der Bolschewismus nicht sein ganzes auf Gewalt begründetes System aufgeben wollte.

Es gibt wohl keinen geeigneteren Maßstab für die Beurteilung der Sozialpolitik des Bolschewismus, als wenn man die materielle Lage der Sowjetarbeiter betrachtet. Sie sollten angeblich in einem „Arbeiterparadies" leben und die Herren des „proletarischen Staates" sein! Und doch gibt es selten irgendwo anders ein derartig niedriges Lebensniveau wie in Sowjetrußland. Der Durchschnittslohn der Industriearbeiter gleicht einem Hungerlohn. Die unbefriedigende soziale Lage der Sowjetarbeiter hatte für die Produktion und für das Funktionieren des gesamten Wirtschaftsapparates gleich nachteilige Folgen.

Ein für deutsche Begriffe unvorstellbares Elend der bäuerlichen und in der Industrie tätigen Bevölkerung ist die Frucht einer über 23jährigen Wirtschafts- und Sozialpolitik des Bolschewismus. Gelegentliches Nachgeben, bedingt durch Augenblickserfordernisse, bedeutete doch niemals ein ernsthaftes Abweichen von der kollektivistischen Generallinie, an der der Bolschewismus um der Existenz seiner Herrschaft willen immer festhalten mußte. Die Diktatur des Terrors trat stets am Ende als das entscheidende Bindungsmittel auf. Weit davon entfernt, jemals eine organische Synthese zwischen Freiheit und Bindung, zwischen dem Einzelnen und Ganzen gefunden zu haben, geht der Bolschewismus nunmehr in unseren Tagen auf Grund seiner weltfremden Ideologie und seiner eigenen Unnatur unter den furchtbaren Schlägen der deutschen Wehrmacht seinem Untergang entgegen. Die Gefahr, die dem sozialen Neuaufbau Europas drohte, ist gebannt. W. K.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41.

Nach den bisher vorliegenden Meldungen erbrachte die am 1./2. Februar 1941 durchgeführte Reichsstraßensammlung das Ergebnis von 17 575 480,20 RM. Das Ergebnis hat sich gegenüber der gleichen Reichsstraßensammlung des Vorjahres um 6 956 394,68 RM, das sind rund 66%, erhöht. Damit steigerte sich der Durchschnitt von 13 auf 22 Rpf. je Kopf der Bevölkerung.

*

Nach den bisher vorliegenden Meldungen erbrachte die am 1./2. März 1941 durchgeführte Reichsstraßensammlung das Ergebnis von 18 804 329,12 RM. Das Ergebnis hat sich gegenüber der gleichen Reichsstraßensammlung des Vorjahres um 7 697 846,10 RM, das sind rund 69%, erhöht. Damit steigerte sich der Durchschnitt von 14 auf 24 Rpf. je Kopf der Bevölkerung.

*

Der am 9. März 1941 durchgeführte 7. Opfersonntag im 2. Kriegswinterhilfswerk 1940/41 erbrachte nach bisher vorliegenden Meldungen das Ergebnis von 26 645 204,52 RM. Im Vergleich zum 6. Opfersonntag des Kriegswinterhilfswerkes 1939/40 hat sich das Ergebnis um 10 021 863,81 RM, das sind rund 60%, erhöht. Der durchschnittliche Betrag je Haushaltung stieg von rund 71 auf 115 Rpf.

Kriegshilfswerk-Reichslotterie der NSDAP.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat mit Zustimmung des Reichsministers des Innern[1]) durch Entschließung vom 3. 4. 1941 — R. g. 4/3. 41 — der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in München die Genehmigung zur Veranstaltung einer Losbrieflotterie für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches einschl. der Reichsgaue der Ostmark und der Reichsgaue Sudetenland, Wartheland und Danzig-Westpreußen erteilt. Das Spielkapital beträgt 24 Mill. RM. Zur Ausgabe gelangen 48 Mill. Losbriefe zu je 0,50 RM, ein-

[1]) RdErl. vom 17. 4. 1941 — V a 2 41-95553 — (RMBliV. S. 720).

geteilt in 8 Reihen zu je 6 Mill. Losbriefen[2]). In jeder Reihe werden 885 000 Gewinne und 103 Prämien im Gesamtbetrage von 1 Mill. RM ausgespielt. Die Ziehung der Prämien erfolgt am 30. 8. 1941 in München.

Kleinkind-Fürsorge.

Der Reichsbund der Freien Schwestern und Pflegerinnen e. V., der der NS.-Volkswohlfahrt angegliedert ist, veranstaltete kürzlich in Berlin eine Reichstagung der Säuglings- und Kinderschwestern. Von den Referaten, die hier gehalten wurden, haben besondere Bedeutung diejenigen des Gauamtsleiters Dr. Benzing und des Gauamtsleiters Ventzki als Vertreter der NS.-Volkswohlfahrt.

Dr. Benzing ging von der geringen Achtung aus, die in früheren Jahren dem Wirken der Säuglings- und Kinderschwestern entgegengebracht wurde. Mit dieser Auffassung sei aufgeräumt worden, nachdem vom Nationalsozialismus aufgezeigt wurde, welche Bedeutung der gesundheitspflegerischen Betreuung des Kleinkindes beizumessen ist. Die Erfolge dieser Ausrichtung zeigten sich klar in dem starken Rückgang der Säuglingssterblichkeit trotz des Anwachsens der Geburten. Die Tatsache, daß z. B. 1914 in Berlin rund ¼ bis ⅓ aller Sterbefälle auf die ersten sechs Lebensjahre fiel, zeigt, daß schon früher eine stärkere Berücksichtigung des Kleinkindesalters in der Gesundheitsfürsorge hätte herbeigeführt werden müssen. Für die Zukunft sei in viel stärkerem Maße die Berücksichtigung des Kleinkindes in der Gesundheitsfürsorge zu fordern, zumal die Hälfte aller Sterbefälle in diesem Alter auf Infektionen zurückzuführen sei und sich verhindern ließe. Wichtiger als die Anwendung gewisser Immunisierungsmaßnahmen sei dabei jedoch der mittelbare Einfluß, den die Gesundheitsfürsorge auf den Verlauf der Infektionen nehmen kann, indem sie die Bekämpfung der chronischen Ernährungsschäden des Kleinkindes, insbesondere der Rachitis, wirksam in Angriff nehme. Es sei notwendig, in den Kleinkinderfürsorgestellen die Dauerernährung des Kleinkindes zu regeln. Von den gesundheitsfürsorgerischen Maßnahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" hielt Dr. Benzing den großzügigen Einsatz des NSV.-Kindergartens für die Gesundheitsfürsorge des Kleinkindes am bedeutungsvollsten, denn hier würde ein gründlicher Wandel in der Zielsetzung erreicht. Der Fröbel'sche Kindergarten ist auf Grund der gesundheitspflegerischen Ansprüche, die der Nationalsozialismus an ihn stelle, zu einem wirklichen Kindergarten umgeformt worden. Die Heilkräfte der Natur, Licht, Luft und Wasser, würden hier für das Kleinkind ausgewertet, und in ungebundenem Spiel im Freien, aus einer dem Alter entsprechenden Ernährung und aus der biologisch orientierten Tageseinteilung würden hier dem Kleinkind wichtige Wachstums- und Entwicklungsreize zufließen.

Gauamtsleiter Ventzki sprach über die Leistungen und Forderungen, die der NS.-Volkswohlfahrt im Warthegau gestellt sind. Das soziale Elend, das dort herrschte, sei unvorstellbar. So habe beispielsweise eine volksdeutsche Mutter auf die Frage nach der Anzahl ihrer Kinder berichtet, daß von ihren 15 lebendgeborenen Kleinen nur drei am Leben erhalten blieben. Schritt um Schritt, so sagte Gauamtsleiter Ventzki, hieße es hier sich vorzukämpfen, vom primitiven Schutz des Leibes gegen die Kälte zur besseren Ernährung, zu menschenwürdigen Wohnungsverhältnissen, zu gesünderer Körperpflege und zu glücklicher froher Lebensanschauung. Eine der größten Erziehungsaufgaben aller Zeiten sei hier gestellt, zu deren schneller Lösung auch die Schwestern des Reichsbundes an vorderster Front berufen sind. Die gestellten Forderungen bedingen jedoch, daß nur Menschen mit starkem Herzen diese Aufgabe erfüllen können, Menschen, die im Kampfe mit den tausend schwierigen und harten kleinen Dingen des Alltags immer wieder Kraft schöpfen aus der eigenen starken Verpflichtung für Führer und Reich und dem Bewußtsein, einem uralten deutschen Land den Stempel deutschen Wohlstandes, deutscher Ordnung und Sauberkeit wieder aufzudrücken.

Förderung der Kindertagesstätten — Zusammenarbeit der Gemeinden mit der NS.-Volkswohlfahrt.

Der Reichsminister des Innern und der Stellvertreter des Führers haben durch Runderlaß vom 21. März 1941 (RMBliV. S. 525) Grundsätze über die Zusammenarbeit der Gemeinden und der Landkreise (Jugendämter) mit der NSV. zur Förderung der Kindertagesstätten aufgestellt. In den Grundsätzen ist zunächst darauf hingewiesen, daß Kindertagesstätten, insbesondere während des Krieges dringend notwendig sind. Außerdem ist grundsätzlich festgestellt, daß die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der NSV. im Rahmen der allgemeinen Menschenführungsaufgabe der Partei obliegt. Die notwendigen Voraussetzungen schafft die NSV. in engster Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Landkreisen (Jugendämter). Im einzelnen gilt folgendes:

Neue Kindertagesstätten.

Die Planung der Kindertagesstätten ist Aufgabe des Hauptamtes für Volkswohlfahrt. Das Hauptamt hält sich dabei in jedem Falle im Benehmen mit den beteiligten Land- und Stadtkreisen. Will das Hauptamt für Volkswohlfahrt die finanzielle Unterstützung der Gemeinden in Anspruch nehmen, so stellt es über die Planung das Einvernehmen mit den beteiligten Land- und Stadtkreisen her.

[2]) Mit RdErl. v. 16. 6. 1941 – Ve 5/41 – 9553 – (RMBliV. S. 1141) wurde das Spielkapital auf 27 Mill. RM erhöht. Dementsprechend gelangen nicht 48, sondern 54 Millionen Losbriefe in 9 Reihen zu je 6 Mill. Losbriefen zur Ausgabe.

Wenn das Hauptamt für Volkswohlfahrt Kindertagesstätten nicht ausschließlich aus eigenen Mitteln errichtet, sondern die finanzielle Unterstützung der Gemeinden in Anspruch nimmt, so sind die beiderseitigen Leistungen folgendermaßen abgegrenzt:

Die Gemeinden haben für Bereitstellung der Räume und des Inventars sowie für die Unterhaltung der Räume und die Ergänzung des Inventars zu sorgen. Soweit ländliche Gemeinden für die in der Planung für den Landkreis vorgesehenen Kindertagesstätten ihres Bereichs Räume und Inventar nicht zur Verfügung stellen können, liegt es den Landkreisen ob, die Gemeinden bei der Errichtung von Kindertagesstätten zu unterstützen. Soweit Kindertagesstätten auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet werden, bleiben die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde. Auch das von der Gemeinde beschaffte Inventar der Kindertagesstätten verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Wenn die Kindertagesstätten auf fremden Grundstücken eingerichtet werden, so trägt die Gemeinde die Miete oder Pacht.

Sache der NSV. sind dagegen die Kosten des laufenden Bedarfs, insbesondere die Kosten für Personal. Zuschüsse der Gemeinden zu diesen laufenden Kosten des Bedarfs sind nach den Grundsätzen nicht vorgesehen.

Wie bereits am Eingang ausgeführt, ist der Betrieb der Kindertagesstätten, insbesondere die Leitung und Anstellung des Personals, Aufgabe der NSV. Die Gemeinden sind berechtigt, solche neuen Kindertagesstätten, welche die NSV. nicht in Betrieb nehmen will, selbst in Betrieb zu nehmen. Stadtkreisen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Ermächtigung erteilt werden, auch den Betrieb neuer Kindertagesstätten selbst zu übernehmen.

Bestehende Kindertagesstätten.

Bei den bestehenden Kindertagesstätten soll es im wesentlichen bei der bisherigen Regelung bleiben, d. h. Kindertagesstätten, die z. Z. von den Gemeinden betrieben werden, bleiben weiter im Betrieb der Gemeinden, während die bisher von der NSV. betriebenen Kindertagesstätten der NSV. verbleiben. Die NSV. kann für diese Kindertagesstätten auch weiterhin gemeindliche Zuschüsse im Rahmen des Runderlasses vom 1. Juli 1935 (RMBliV. S. 866)[3]) erhalten.

Der Runderlaß gilt nicht für Schulkindergärten, Seminarkindergärten, Sonderkindergärten und Sonderkinderhorte.

Gesundheitsschutz der verschickten Kinder.

Zwischen der NS.-Volkswohlfahrt und dem Reichsverband der Ortskrankenkassen, dem Reichsverband der Landkrankenkassen, dem Reichsverband der Betriebskrankenkassen, dem Reichsverband der Innungskrankenkassen, der Reichsknappschaft, dem Verband der Angestelltenkrankenkassen, dem Verband der Arbeiterersatzkassen ist eine Vereinbarung getroffen worden, die einen vollkommenen Krankheitsschutz der im Rahmen der „besonderen Erholungsfürsorge für Kinder während des Krieges" verschickten Kinder sichert.

Wie es in der Vereinbarung, die im Reichsarbeitsblatt vom 5. 2. 1941 Teil II Seite 68 veröffentlicht ist, heißt, ist für die Gewährung der Leistungen der Krankenversicherung der Versicherungsträger zuständig, dem der Versicherte im Zeitpunkt der Verschickung des Kindes angehört. Die NS.-Volkswohlfahrt trägt dafür Sorge, daß bei der Ermittlung des Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung besonders sorgfältig vorgegangen wird. Zu diesem Zwecke wird in dem vom Erziehungsberechtigten auszufüllenden Fragebogen (Entsendeschein) nicht nur die Frage, welchem Träger der Krankenversicherung (Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse usw.) der Versicherte angehört, sondern auch die Frage nach dem Betriebe, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, beantwortet. Der zuständige Träger der Krankenversicherung wird auf der Umhängekarte der Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder oder der Bescheinigung der NS.-Volkswohlfahrt für Mütter und Säuglinge neben den Personalien vermerkt.

Der auf der Umhängekarte oder in der Bescheinigung angegebene Träger der Krankenversicherung bezahlt die Kosten der Arzneien und Heilmittel wie auch die Kosten der Krankenhauspflege den Apothekern, Lieferanten und Krankenanstalten in voller Höhe. Ist auf der Umhängekarte oder in der Bescheinigung ein Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht angegeben, trägt die NS.-Volkswohlfahrt die vollen Kosten und bezahlt sie unmittelbar an Apotheker, Lieferanten und Krankenanstalten. Für die über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die Bestimmungen der Satzungen hinausgehenden Ausgaben leistet die NS.-Volkswohlfahrt dem auf der Umhängekarte oder der Bescheinigung vermerkten Versicherungsträger Ersatz. Über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die Bestimmungen der Satzung gehen hinaus: alle Kosten, die nach Ablauf der im Gesetz oder der Satzung festgelegten Unterstützungsdauer entstehen, und weiter alle Kosten, die über die im Gesetz oder in der Satzung festgesetzten Prozentsätze oder Höchstbeträge der Anteile der Versicherungsträger hinaus entstehen.

Die Vereinbarung enthält dann noch nähere Ausführungen über das Verfahren bei der Kostenabrechnung.

Freiplätze an Privatschulen.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt hat eine Vereinbarung mit dem NS.-Lehrerbund, Unterabteilung für Privatschulen und Privatlehrer, und der vom NS.-Lehrerbund betreuten Reichsgemeinschaft der deutschen Privat-

[3]) DZW. XI S. 404.

schulen vom 17. 1. 1941 bekanntgegeben, die zum Ziel hat, die von den Schulen zur Verfügung gestellten finanziellen Vergünstigungen irgendwelcher Art in die richtigen Hände kommen zu lassen und die einheitliche Prüfung der Voraussetzungen für ihre Gewährung sicherzustellen.

Der Versuch der Einschaltung der NS.-Volkswohlfahrt bei der den Schulleitern selbst oft nicht leicht fallenden Nachprüfung, ob nachgesuchte Ermäßigungen oder Befreiungen vom Schulgeld oder von Kursgebühren im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage und die Lebenshaltung des Antragstellers berechtigt sind, wurde in größerem Umfang schon vor einiger Zeit in Wien gemacht. Auf Grund der dort gemachten Erfahrungen ist nun eine Vereinbarung für das gesamte Reichsgebiet abgeschlossen worden. Danach gilt folgendes:

Ein Antrag auf Gewährung eines Freiplatzes oder sonstiger Vergünstigungen ist an die Kreisamtsleitung der NS.-Volkswohlfahrt zu richten, die die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bewerbers feststellt. Im allgemeinen wird die NS.-Volkswohlfahrt aus dem Kreis der von ihr betreuten Jugendlichen den Schulen geeignete Vorschläge machen. Dabei sind die erzieherischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Auslese der höheren und mittleren Schulen soll gewahrt bleiben; ebenso sollen Fehlleistungen durch Zuweisungen ungeeigneter Schüler an Berufsfachschulen und Fachschulen vermieden werden. Die Leiter der Privatschulen, die Freiplätze zur Verfügung stellen, behalten das Recht, Schüler und Schülerinnen zurückzuweisen, die nach pflichtmäßiger Prüfung in die betreffenden Lehrgänge nicht hineinpassen oder bei denen sich nach einer Probezeit von ein bis zwei Monaten herausstellt, daß sie dem Unterricht nicht folgen können.

Die Bearbeitung erfolgt für externe Schüler und Schülerinnen durch die Gauamtsleitung der NS.-Volkswohlfahrt, für Heimschüler und -schülerinnen durch das Hauptamt für Volkswohlfahrt, Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, auf Grund der dort vorliegenden Mitteilungen der Gauverbindungsstellenleiter für Privatschulen und Privatlehrer im NS.-Lehrerbund bzw. der Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen über zur Verfügung gestellte Freistellen. Besondere Vorschriften für das Verfahren sind bisher nicht ergangen.

Das Aufgabengebiet der NSV.-Jugendhilfe.

ergibt sich aus der Anordnung des Führers, wonach das Hauptamt für Volkswohlfahrt zuständig ist für die Durchführung aller Fragen der Wohlfahrtspflege und Fürsorge. Gemäß dem Grundsatz der NS.-Volkswohlfahrt, auf allen Lebensgebieten eine in die Zukunft weisende, nicht nur gegenwärtige Mißstände kurzfristig überbrückende, sondern das Kommende untermauernde Arbeit zu leisten, geht das unablässige Bestreben der verantwortlichen Stellen dahin, rechtzeitig überall dort einzugreifen, wo möglichst noch vorbeugende Hilfe geleistet werden kann. Erfahrene, zur Führung junger Menschen berufene Erzieher bemühen sich, an Stelle überalteter Fürsorge-Erziehungsprinzipien eine gegenwartsnahe, auf der Basis beiderseitigen Vertrauens begründete Lebensertüchtigung zu erreichen. Der unmittelbare Kontakt, die ständige, unablässige Fühlungnahme zwischen Betreuer und Schützling ist die Voraussetzung für dieses oft alle Geduld und Lebensweisheit beanspruchende Amt. Denn um das Verantwortungsgefühl zu schärfen und da, wo sich Verkümmerung zeigt, es behutsam zu entwickeln, bedarf es einer inneren Freiheit, der Möglichkeit, selbst wägen und entscheiden zu können. Diese aber muß, da ja das Eingreifen der NSV.-Jugendhilfe einzig Folge einer drohenden oder bereits bestehenden körperlichen, charakterlichen oder geistigen Abweichung ist, so zugemessen werden, daß sich der zu Beratende weder durch allzustrenge Kontrolle jeglicher selbständigen Handlung beraubt sieht, noch eine übertriebene Großzügigkeit zu neuerlichem Abgleiten bieten.

Im Gegensatz zu der öffentlichen Jugendfürsorge, die von den einschlägigen Behörden (Jugendamt) ausgeht, schaltet sich die NSV.-Jugendhilfe nur ein, wo Erbgesundheit und arische Abstammung nachweisbar sind.

Sie ist keinesfalls als natürlicher oder gewollter Erziehungsfaktor anzusehen, sondern will einzig eine zusätzliche, ausgleichende oder prophylaktische Ersatzmaßnahme darstellen, wo Elternhaus, Schule und Hitler-Jugend nicht zu den unabdinglichen Ergebnissen kommen.

Die Praxis der NSV.-Jugendhilfe wird im Rahmen der Familienfürsorge durchgeführt; d. h. sie sieht im Kind niemals das in sich abgeschlossene Einzelwesen von Sippe, Erbgut, Umwelt und eigener Entwicklung. Erst die Summe dieser Nachforschungen und Beobachtungen gibt die Grundlage für die Form der Betreuung. Wir unterscheiden eine offene und eine geschlossene Jugendhilfe. In Anbetracht der nur schwer ersetzbaren Gemütswerte eines geordneten Familienlebens versucht die NSV.-Jugendhilfe vornehmlich einmal alle gesunden Kräfte desselben mit in ihr Erziehungsprogramm einzubeziehen und sie durch eine umfassende vorbeugende Beratung zu unterstützen und zu aktivieren. Schutzaufsicht, Erziehungsberatung und Gefährdetenhilfe können also durchaus im Rahmen der eigenen Wohnungsgemeinschaft durchgeführt werden. Dabei bedeutet Schutzaufsicht eine sozialerzieherische Einrichtung, die das Gesetz zur Verhütung von Verwahrlosung bestimmt hat. Sie kann durch das Vormundschaftsgericht und das Jugendgericht angeordnet werden und besteht darin, daß dem gefährdeten Kind oder Jugendlichen ein Helfer zur Seite gegeben wird, der es gemein-

schaftlich mit den Eltern zu beeinflussen sucht. Die Erziehungsberatung der NSV.-Jugendhilfe erfolgt in den in jeder Kreisamtsleitung eingerichteten Erziehungsberatungsstellen, wo Eltern und Erziehungsberechtigte, aber auch Jugendliche selbst in allen Erziehungsfragen tatkräftige Unterstützung erfahren. Die Gefährdetenhilfe schließlich umfaßt vorbeugende Hilfemaßnahmen für Jugendliche, die den gerade in der Großstadt gegebenen Gefahren auf sittlichem Gebiet keinen ausreichenden Widerstand entgegenzusetzen vermögen. Versagt nun, auch bei entsprechender Betreuung, das eigene Elternhaus, versucht die NSV.-Jugendhilfe eine Pflegefamilie heranzuziehen, die gewillt ist, an der Verwirklichung einer solch verantwortungsvollen Aufgabe mitzuarbeiten. Hierbei eröffnen sich weitere Aufgabengebiete der NSV.-Jugendhilfe, zu deren Hauptreferaten das Pflegekinderwesen, die Annahme an Kindes Statt (Adoption) und Vormundschaftsfragen gehören.

Die geschlossene Jugendhilfe kann nicht auf die Heim- oder Anstaltsunterbringung verzichten. Sie umfaßt neben der angeordneten Fürsorgeerziehung die freiwillige Erziehungshilfe, die nur von den Erziehungsberechtigten des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen selbst zu beantragen ist. In NSV.-eigenen Heimen finden schließlich alle die Kinder und Jugendlichen Unterkunft, die auf Grund vorübergehender Erscheinungen nicht in ihrer Familie bleiben können. Dabei ist der Begriff der Jugendheimstätte der NS.-Volkswohlfahrt ein neuer Weg der Förderung und des Ausgleichs für an sich gemeinschaftsfähige Heranwachsende, die eigentlich nur der pfleglichen körperlichen und geistigen Betreuung bedürfen, um sich stetig und erfreulich entwickeln zu können. Mit besonderer Eindringlichkeit widmet sich schließlich das Hauptamt für Volkswohlfahrt der Jugendgerichtshilfe. Auch hier steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens fallen ihr oftmals Aufgaben zu, die von entscheidender Bedeutung für die Urteilssprechung sind. Ermittlungen über Vorleben, Gemeinschaftsverhalten, Führung in der Hitlerjugend und im Elternhaus, die geistige oder körperliche Wesensart des jugendlichen Rechtsbrechers werden der NSV.-Jugendhilfe zur Durchführung überwiesen; außer der Vielzahl von Arbeiten innerhalb des Verfahrenganges sorgt die NSV.-Jugendhilfe während und nach der Verbüßung der Strafe für ihren Schützling. Ihr vornehmstes Ziel ist es dann, ihm den Weg in die Gemeinschaft wieder zu ebnen und ihm Möglichkeit zu geben, jugendliche Verirrungen durch ein arbeitsames, gewissenhaftes und rechtliches Leben im Dienste für Volk und Vaterland vergessen zu machen. Jedem soll täglich Gelegenheit gegeben werden, sich zu bewähren. Dieser Leitgedanke trägt auch dieses für viele Schicksale bestimmende und eine unendliche Tragweite in sich beschließende Wirken der NS.-Volkswohlfahrt.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Aus dem Jugend- und Fürsorgeamt der Stadt Halle.

(Fortsetzung von Seite 21.)

Straßenbahnvergünstigungen für Kriegsbeschädigte. Den Schwerkriegsbeschädigten, die im Gehen schwer behindert sind, sind in gleicher Weise wieder Beihilfen zur Minderung der ihnen entstehenden Kosten für Straßenbahnfahrten gewährt worden. Für Kriegsblinde wurden in den Monaten April bis Juni 1939 in 21 Fällen und vom Juli 1939 bis März 1940 in zusammen 19 Fällen die vollen Kosten erstattet. Der dem Bezirksfürsorgeverband entstandene Aufwand betrug insgesamt 32 110,90 RM (32 007,75 RM).

Stiftungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Aus den für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln konnten in 177 (205) Fällen Beihilfen im Gesamtbetrage von 8548,65 RM (9029,43 RM) gewährt werden. Überwiegend wurden Beihilfen für Zwecke der Gesundheitsfürsorge beantragt.

Aus Anlaß des Geburtstages des Führers erhielten 154 Kriegsbeschädigte eine einmalige Beihilfe im Gesamtwert von 3000 RM aus Mitteln der Hauptfürsorgestelle.

Kapitalabfindung. Im Berichtsjahr sind dem Amte Anträge auf Kapitalabfindungen vom Hauptversorgungsamt in Magdeburg in wenigen Fällen zur Prüfung vorgelegt worden. Es handelte sich um die Gewährung von Unterstützungen und Abfindungen zur Erhaltung und Sicherung des Grundbesitzes der Kriegsbeschädigten. Eine statistische Erfassung der Anträge auf Überprüfung ist nicht mehr erfolgt.

Fürsorgemaßnahmen zur Sicherung der notwendigen Unterkunft. Zur Verhinderung von Zwangsräumung waren besonders durch den verstärkten Mieterschutz weniger Maßnahmen erforderlich. In 7 Fällen (20) mußte das Jugend- und Fürsorgeamt eingreifen. In 2 (9) Fällen wurde die Unterkunft durch die Gewährung von Beihilfen in Höhe von 104,03 RM (314,24 RM) gesichert. In 3 Fällen wurde Zurücknahme des Räumungsbeschlusses er-

reicht. In einem Fall konnte ein Vergleich geschlossen werden; in einem weiteren Falle konnte besonderer Umstände halber die Räumung nicht verhindert werden.

In den sogenannten Armenhäusern mit 21 Wohnungen wurden 4 Wohnungen frei und sofort neu besetzt. Für die Bereitstellung von Unterkunft für obdachlose Familien sind für 22 (31) Familien 2081,50 RM (2723 RM) an die Anstaltsverwaltung abgeführt worden.

Offene Wochenfürsorge. Obwohl die Geburtenhäufigkeit weiterhin zunahm, ist die Zahl der Fälle an Wochenfürsorge aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge zurückgegangen. Der Grund liegt in der Zunahme von Ansprüchen an die Versicherungsträger. Übernommen wurden in 37 (66) Fällen Entbindungskosten und in 60 (69) Fällen Wochen- und Stillgeld mit einem Aufwand von 2459,38 RM (6217,05 Reichsmark).

Milchabgabe und Stärkungsmittel. Die zusätzlichen Leistungen wurden weiterhin in vollem Umfange gewährt, jedoch wurden, insbesondere nach Einführung der Bezugsscheinpflicht, in weiterem Umfange als bisher nicht mehr Kostenübernahmeerklärungen für Naturalleistungen gegeben, sondern Barunterstützungen. Daraus erklärt sich die Änderung gegenüber dem Vorjahre. Der Aufwand für Milchabgabe an Säuglinge und Kleinkinder und für Stärkungsmittel einschl. Diätnahrung betrug 6052,90 RM (9060,75 RM).

Offene Krüppelfürsorge. Im Berichtsjahr wurden 111 (77) Krüppel neu gemeldet. In 2 Fällen mußten Maßnahmen nach § 1666 BGB. beim Vormundschaftsgericht beantragt werden, weil die Erziehungsberechtigten die für die Kinder erforderliche ärztliche Behandlung verweigerten. In 437 (367) Fällen wurden gliedrichtende Hilfsmittel gewährt. Der Aufwand in der ambulanten Fürsorge betrug 9560,21 RM (9927,38 RM).

Ärztliche Versorgung und Medikamente. Nach dem mit der Kassenärztlichen Vereinigung im Jahre 1936 abgeschlossenen Vertrage werden alle in der offenen Fürsorge zu betreuenden Hilfsbedürftigen ärztlich versorgt. Ausgenommen sind die in Heimen untergebrachten Pfleglinge, für die die ärztliche Versorgung besonders geregelt worden ist. Die zahnärztliche Behandlung der Hilfsbedürftigen wird in der Zahn- und Kieferklinik der Universität durchgeführt. Die Hilfsbedürftigen erhalten nach dem Vertrage einen Krankenschein, und zwar alle in laufender Fürsorge stehenden Personen den Krankenschein A, die sonstigen krankenfürsorgebedürftigen Gruppen den Krankenschein B. Im Berichtsjahr wurden 2573+2923 Verlängerungsscheine A ausgegeben (3198+3627), ferner 1645+1295 Verlängerungsscheine B (2386+1575).

Die an die Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung zu bewirkenden Leistungen sowie die Erstattungen von Röntgenleistungen an den Tuberkulose-Verband und die Kosten für zahnärztliche Behandlung (auch Zahnersatz) betrugen 52 449,58 RM (62 161,51 RM), die Kosten der ärztlichen Verordnungen in der offenen Fürsorge 60 338,49 RM (73 716,99 RM).

Die Gruppe der Kriegshinterbliebenen schied infolge der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. April 1939[1]) aus der Einzelbetreuung und aus der ambulanten Versorgung aus. Daraus erklärt sich vor allem der Rückgang der ärztlichen Behandlungen und ärztlichen Verordnungen. Die Abrechnung mit der AOK. Halle für die nunmehr versicherten Kriegshinterbliebenen verblieb dem Jugend- und Fürsorgeamt, desgleichen die Beteiligung an den für die Versicherung aufzubringenden Lasten. Vom 1. Juli 1939, dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen, bis zum 31. März 1940 sind für monatlich durchschnittlich 1810 Versicherte 38 353 RM Beiträge ausgegeben worden. An diesem Betrage waren die Versicherten mit 17 350 RM und der Bezirksfürsorgeverband mit 21 003 RM beteiligt.

Hauspflege. Für Hauspflege wurden in 60 Fällen bei gleichbleibenden Pflegesätzen 7377,92 RM (89 Fälle mit 8130,95 RM) aufgewendet.

Bestattungen und Nachlaßverwertung. Im Berichtsjahr sind in 88 Fällen Bestattungen auf öffentliche Mittel übernommen worden.

Eine Entscheidung in Nachlaßangelegenheiten war im Berichtsjahr in 849 (799) Fällen notwendig gewesen. In 400 Fällen (394) wurde auf die Erhebung von Forderungen verzichtet, weil Angehörige, die in Haushaltsgemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt hatten, die Sachen benötigten oder weil die Geltendmachung von Ansprüchen nicht lohnte. Bei der Bestandsaufnahme wurden in bar vorgefunden 939,48 RM (524 RM); an Sparguthaben und Wertpapieren 5013,54 RM (1175,86 Reichsmark).

Aus dem Verkauf von Möbeln, Wäsche und Kleidung sowie der Verwertung solcher Gegenstände für den eigenen Bedarf, insbesondere zur Ausgabe an Hilfsbedürftige, wurden 15 450,35 RM (14 062,75 RM) erzielt. Etwaige Gold-, Silber- oder sonstige Schmucksachen sind durch das städtische Leihamt veräußert worden.

Die Nachlaßverwertungsstelle hatte in 19 Fällen Wohnungseinrichtungen einzulagern.

Mitwirkung bei der Sicherstellung des Kräftebedarfs und Fürsorge für alleinstehende obdachlose Männer. Bei dem großen Bedarf an Arbeitskräften im hiesigen Bezirk war es möglich, fast alle Wohlfahrtserwerbslosen vor der Neuregelung der Arbeitslosenhilfe in Arbeit

[1]) DZW. XV S. 90.

zu bringen, so daß die Zahl der Ende August 1939 noch geführten Wohlfahrtserwerbslosen nur 65 betrug, zum größten Teil Frauen. Bei den wenigen männlichen Wohlfahrtserwerbslosen handelte es sich ausschließlich um nicht mehr voll arbeitseinsatzfähige, die eine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung infolge ihrer beschränkten Arbeitsfähigkeit noch nicht wieder erworben hatten, vom Gesundheitsamt aber auch nicht als invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung angesehen wurden. Durch vertrauensärztliche Untersuchungen nach den Vorschriften des RdErl. vom 13. Oktober 1939[2]) wurden sie als arbeitseinsatzfähig an das Arbeitsamt abgegeben. Der große Mangel an geeigneten Arbeitskräften gab darüber hinaus Veranlassung, zu überprüfen, ob noch sonstige Unterstützungsempfänger für die Besetzung leichter Arbeitsplätze an das Arbeitsamt gemeldet werden konnten. Hieraus ergab sich ein weiterer Rückgang in der Zahl der Unterstützungsempfänger.

Zur Erleichterung der Arbeitsvermittlung der nicht mehr voll arbeitsfähigen Personen wurden im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt und der Bezirksstelle für Schwerbeschädigtenfürsorge in 52 Fällen Anträge auf Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten gestellt. Von diesen waren am Ende des Berichtsjahres 42 in Arbeit vermittelt. Unter dem Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes standen am Schluß des Berichtsjahres 1610 Personen.

Die Durchführung von Pflichtarbeiten nach § 19 der Fürsorgepflichtverordnung erfolgte nur noch in den städtischen Arbeitsbetrieben für Männer und Frauen.

Infolge der günstigen Arbeitslage ging die Zahl der männlichen Wanderer noch weiter zurück. Der Oberpräsident — Verwaltung des Provinzialverbandes — hat daher die Schließung sämtlicher Wanderarbeitsstätten im Bezirk der Provinz Sachsen mit Wirkung vom 30. Juni 1939 veranlaßt. In der Zeit vom 1. April 1939 bis zur Schließung am 30. Juni wurden nur noch 20 Männer mit 26 Übernachtungen gezählt.

Männliche Obdachlose wurden weiterhin in der Regel für eine Nacht der Herberge zur Heimat überwiesen, und zwar insgesamt 489 mit 1052 Übernachtungen (1128 mit 1745 Übernachtungen). 8 Jugendliche mit 93 Übernachtungen wurden dem Obdachheim der Stadtmission zugewiesen.

Fürsorge für alleinstehende weibliche Obdachlose sowie Fürsorge für gefährdete Frauen und Mädchen. (Pflegeamtliche Tätigkeit.) Die Kriegsverhältnisse brachten eine Steigerung auf diesem Arbeitsgebiet. Die Auswirkungen treten jedoch zahlenmäßig nicht so sehr hervor, weil gleichzeitig bei dem starken Bedarf an Kräften und bei der Möglichkeit der Dienstverpflichtung und ähnlicher Maßnahmen die Weiterbetreuung eingeschränkt werden konnte. Der Zugang der Dienstverpflichtung verhinderte auch in manchen Fällen eine unüberlegte Arbeitsaufgabe und hielt auch arbeitsunlustige Elemente in geregelter Arbeit. Die die Gefährdeten-Fürsorge jetzt ständig beschäftigenden Frauen und Mädchen sind zum großen Teil körperlich und geistig minderwertig, wodurch die Einflußnahme erschwert wird. In manchen Fällen handelt es sich auch um Personen, die durch die häuslichen Verhältnisse früh verdorben sind und durch mannigfachen Aufenthaltswechsel sich der frühzeitigen fürsorgerischen Erfassung entzogen haben. Manche von diesen Frauen und Mädchen konnten wegen der Gefahr für die Allgemeinheit nicht im freien Leben gehalten, sondern mußten bewahrt werden. Sie wurden den verschiedenen Bewahrungsheimen zugewiesen. In einigen Fällen wurden Anträge bei der Kriminalpolizei auf Unterbringung in einem polizeilichen Arbeitslager gestellt. Wenn auch am Schlusse des Berichtsjahres die Unterbringung in Polizeilagern noch nicht erfolgt war, so hat doch die Verhandlung darüber bereits eine heilsame abschreckende Wirkung hervorgerufen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, daß das Ausscheiden des einberufenen Vaters ungünstige Folgen auf die erziehliche Beeinflussung der Heranwachsenden hatte. Der Anteil der minderjährigen Mädchen an der Gesamtzahl der in Fürsorge genommenen 303 Personen beträgt 209. Rund 20 v. H. standen im Alter von noch nicht 16 Jahren. Die häusliche Fürsorge wurde wie bisher durch die Familienfürsorgerin ausgeübt. In manchen Fällen wurde auch versucht, auf dem Wege freier Schutzaufsicht durch eine besonders beauftragte Einzelhelferin dem Abgleiten entgegenzuwirken. Eine gute Hilfe zur Bekämpfung der Frühverwahrlosung war die Polizeiverordnung vom 29. November 1939 zur Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten und schließlich die noch viel weitgehendere Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940. In den Verordnungen ist auch vorgesehen, daß gegen die häufig uneinsichtige und gleichgültige Einstellung der Erziehungsberechtigten zu dem Verhalten der Jugendlichen vorgegangen werden kann durch äußere Zwangsmittel, um eine verantwortlichere Haltung der jungen Menschen im Wege des Zwanges zu erreichen. Im Berichtsjahr war wegen der Verantwortungslosigkeit der Erziehungsberechtigten in mehreren Fällen die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Kuppelei notwendig. Durch die erhöhte Tätigkeit der weiblichen Kriminalpolizei infolge der angeführten Jugendschutzverordnungen stieg der Anteil der Meldungen gefährdeter Jugendlicher durch die Polizei auf 69 (24).

An dieser Stelle sei nur kurz erwähnt, daß die Arbeit der Gefährdetenfürsorge für Frauen und Mädchen in Halle, im Weltkrieg 1915 begonnen, in diesem Jahre 25 Jahre besteht.

[2]) DZW. XV S. 334.

Die Leitung liegt damals wie heute in der gleichen Hand. Diese große Erfahrung verbürgt den bestmöglichen fürsorgerischen und erzieherischen Erfolg. Im Laufe dieser 25 Jahre hat sich zwar das Aufgabengebiet geändert, da nach Inkraftsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die gesundheitlichen Belange auf das Gesundheitsamt übergegangen sind, während die fürsorgerischen Aufgaben in einer Abteilung des Jugend- und Fürsorgeamtes wahrgenommen werden. Diese Aufgabenverteilung und die Einbeziehung der fürsorgerischen Arbeit in die öffentliche Jugendhilfe hat sich bewährt.

Die im Berichtsjahr in Fürsorge genommenen Frauen und Mädchen gehörten folgenden Altersgruppen an:

unter 16 Jahren	59	(43)
16—18 Jahre... ..	56	(48)
18—21 „	94	(77)
21—30 „	48	(55)
31—40 „	25	(34)
41—50 „	16	(15)
über 50 „	5	(15)
zusammen:	303	(287)

Fürsorge für Trinker und ihre Familien. In der Fürsorge der amtlich beauftragten Fürsorgestelle standen 401 (374) Trinker. An Zugängen sind 36 (93), an Abgängen 9 (29) zu verzeichnen. Der Trinkerfürsorger führte 68 (66) Vormundschaften und 4 Pflegschaften für entmündigte Trinker. Gemäß § 6 Ziffer 3 BGB. stellte das Jugend- und Fürsorgeamt vier Entmündigungsanträge. Vier Trinker wurden in der Trinkerabteilung des Landespflegeheimes und der Arbeitsanstalt untergebracht, ein Trinker in einem polizeilichen Arbeitslager, weil anders eine Besserung des Zustandes nicht zu erreichen und eine Gefährdung der Angehörigen nicht zu vermeiden war.

Maßnahmen wegen Entziehung der Unterhaltspflicht und Arbeitsscheu. Durch die besonderen Verhältnisse des Kriegsjahres wurden derartige Maßnahmen nur in geringerem Umfang erforderlich. Drei Anträge auf Bestrafung nach § 361 Ziff. 10 RStGB., zwei Anträge auf Unterbringung im Arbeitshaus wurden neu gestellt. In drei weiteren Fällen wurde die Anregung an die Kriminalpolizei gegeben auf Unterbringung in einem polizeilichen Arbeitslager wegen gemeinschaftsschädlichen Verhaltens.

Fürsorgerechtliche Streitverfahren. Das fürsorgerechtliche Streitverfahren hat durch die vom Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassene Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2002)[3]) Änderungen von einschneidender Bedeutung erfahren. An Stelle der Verwaltungsgerichte (Bezirksverwaltungsgericht, Bundesamt für das Heimatwesen) entscheidet danach die Aufsichtsbehörde des in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes endgültig. Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung Beschwerde zulassen, über die der Reichsinnenminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister oder der von ihm bestimmten Behörde entscheidet. Die Zahl der Streitverfahren ging im Berichtsjahr weiter zurück. Die Gründe liegen zum Teil darin, daß die Zahl der nicht ortsansässigen Hilfsbedürftigen sich verringert hatte; außerdem ist durch die angezogene Verordnung die erstattungsfähige Bagatellgrenze von 10 RM auf 50 RM festgesetzt worden; hinzukommt noch, daß am 1. 4. 1939 der Anschluß an die sogenannte Hamburger Vereinbarung vollzogen wurde. Diese Vereinbarung bezweckt die Ausschaltung von Streitigkeiten durch gütliche Einigung im Wege mündlicher Erörterung der Parteien oder durch Einschaltung des DGT. als Gutachter. In drei Fällen erfolgte Klarstellung durch mündliche Erörterung mit der Gegenseite, in sieben Fällen wurde ein Gutachten des DGT. zur Vermeidung des Streitverfahrens notwendig. Mit einer Ausnahme wurden diese Gutachten als verbindlich anerkannt. Die aus dem Vorjahre noch laufenden Streitverfahren konnten zum Teil abschließend im Berichtsjahr erledigt werden.

Arbeitsfürsorge für Männer und Frauen. Die Arbeit in den beiden Arbeitsfürsorgen für Männer und Frauen vollzog sich in dem üblichen Rahmen. Die Kriegsauswirkungen hier zeigten sich jedoch umgekehrt wie in den übrigen Heimen, nämlich durch starken Rückgang in der Belegung. Ein Teil der „Dauerinsassen" ist wieder in das Erwerbsleben eingegliedert worden, weil eben alle noch irgendwie arbeitsfähigen Menschen benötigt werden. Während die Männer schon vor Kriegsbeginn abgezogen wurden, geschah das bei den Frauen erst nach dem ersten und zweiten Kriegsmonat. Wenn diese auch nicht in sogenannte kriegswichtige Betriebe kamen, so fanden sie doch ihren Arbeitsplatz bei Flaschenspülen und sonstigen Hilfsarbeiten. Ein Teil der schwächsten Frauen wurde zum Abkeimen von Kartoffeln angenommen und wird bis heute noch mit ähnlichen Arbeiten beschäftigt. Diejenigen, die nicht mehr in reguläre Arbeit vermittelt werden können, haben mit erstaunlicher Leistungsfähigkeit es vermocht, unter Ansporn der Vorwäscherin und der Leiterin der Nähstube die anfallende Arbeit im erfreulichen Umfange zu schaffen. In der Arbeitsfürsorge für Männer wurde Ende des Berichtsjahres erwogen, die Holzspalterei einzustellen, weil nicht mehr genügend Männer vorhanden waren. Die verbliebenen Insassen setzten sich vorwiegend aus stark arbeitsbeschränkten Männern zusammen, die nur für leichte Gartenarbeit in Frage kamen.

[3]) DZW. XV S. 332.

Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden.

Durch Führererlaß vom 29. 5. 1941 (RGBl. I S. 303) wird bestimmt, daß Vermögen oder Vermögensteile, die zur Verhinderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen wurden, den Selbstverwaltungskörperschaften unentgeltlich zu übertragen sind, wenn sie ihrer Natur nach der Erfüllung der Aufgaben der gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften dienlich sind. Diese Bestimmung ist besonders auch für die Fürsorgeverbände von Bedeutung.

Gutachten des Deutschen Gemeindetages auf Grund des § 5 des Berliner Abkommens (B.A.).

Vom 22. 5. 1941 — III 251/41 —.

Ein Übernahmeantrag ist auch dann als begründet im Sinne des § 4 B.A.[1]) anzusehen, wenn das ärztliche Gutachten fehlt. Während der ärztliche Fragebogen nach § 2 des Kieler Abkommens[2]) notwendiger Bestandteil des Übernahme-Antrages ist, da der ersuchte Landesfürsorgeverband nur aus ihm erkennen kann, daß es sich um einen anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken handelt, ist der ärztliche Fragebogen bei der Unterbringung in einer Anstalt gemäß § 1 des Preußischen Gesetzes vom 16. 10. 1934 (GS. S. 403) nicht unbedingt erforderlich, da es sich hier um die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages handelt, bei dem die Dauer der Unterbringung durch Gerichtsurteil von vornherein feststeht.

Der LFV. A. hat bei dem LFV. B. die Übernahme eines auf Grund des § 42b RStGB. zur Unterbringung in einer Landesheilanstalt Verurteilten beantragt. Dem Antrag war ein ärztliches Gutachten nicht beigefügt. B. hat die Übernahme mit der Begründung abgelehnt, daß nach dem Wortlaut der §§ 2 und 4 des Berliner Abkommens bei der Übernahme auch die im Kieler Abkommen vorgeschriebenen Erfordernisse beizubringen seien, zu denen auch gemäß § 2 des Kieler Abkommens die Vorlage des ärztlichen Fragebogens gehöre. Insbesondere gehe dies aus dem Wortlaut des § 4 des Berliner Abkommens hervor, wonach ein Übernahmeantrag i. S. des § 2 des Kieler Abkommens nur dann begründet sei, wenn „auch" die Zustimmung der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde nachgewiesen sei. Fehle der ärztliche Fragebogen, so sei der Übernahmeantrag nicht als begründet anzusehen.

In Übereinstimmung mit zwei weiteren befragten Landesfürsorgeverbänden nimmt der Deutsche Gemeindetag zu der Frage wie folgt Stellung:

Nach § 2 des Berliner Abkommens richten sich Kostenersatz und Übernahme nach § 6 Absatz 3 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung nach dem Kieler Abkommen. Nach § 2 des Kieler Abkommens ist ein Übernahmeantrag nur dann begründet, wenn ein ärztlicher Fragebogen vorliegt und der bisherige Aufenthalt des Kranken sowie alle sonstigen Tatsachen angegeben sind, aus denen die Zuständigkeit des um die Übernahme ersuchten Landesfürsorgeverbandes gefolgert wird. Nach § 4 des Berliner Abkommens ist ein Übernahmeantrag im Sinne des § 2 des Kieler Abkommens nur dann begründet, wenn „auch" die Zustimmung der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde zur Überführung nachgewiesen wird. Geht man allein nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen, so wird man die Vorlegung des ärztlichen Fragebogens für erforderlich halten müssen. Dies liegt jedoch nicht im Sinne der Abkommen und entspricht auch nicht den tatsächlichen Erfordernissen. Sowohl das Berliner als auch das Kieler Abkommen sind getroffen worden, um klare Verhältnisse zu schaffen und die Übernahme zu beschleunigen. Bei der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt gemäß § 6 Absatz 1 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung mußte dem ersuchten LFV. ein Mittel in die Hand gegeben werden, aus dem er erkennen konnte, daß es sich um einen anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken usw. handelte. Deswegen ist nach § 2 des Kieler Abkommens der ärztliche Fragebogen als notwendiger Bestandteil des Übernahmeantrages anzusehen. Bei der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt usw. gemäß § 1 des Preußischen Gesetzes vom 16. 10. 1934 wird aber die Beibringung des ärztlichen Fragebogens durch den Gerichtsbeschluß ersetzt. Es handelt sich hier um die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages, bei dem die Dauer der Unterbringung durch Gerichtsurteil von vornherein feststeht. Daher kann gemäß § 4 des Berliner Abkommens ein Übernahmeantrag auch dann begründet sein, wenn das ärztliche Gutachten fehlt.

Fürsorgeverbände und Krankenversicherung.

Die durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. 5. 1941 (RABl. S. II 197)[1]) angeordneten Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sind auch für die Fürsorgeverbände von Bedeutung. Sie stellen einen Schritt zu einer klaren Scheidung zwi-

[1]) DZW. XIII S. 350.
[2]) DZW. XI S. 541, 543.

[1]) DZW. XVII S. 104

schen öffentlicher Fürsorge und Sozialversicherung dar. Nachdem die Aussteuerung beseitigt und die Möglichkeit gegeben ist, das Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitseinsatzfähigkeit zu bewilligen, dürfte das Eintreten der öffentlichen Fürsorge für Versicherte nur noch dann in Betracht kommen, wenn es sich um Fälle handelt, in denen mit einer dauernden Hilfsbedürftigkeit zu rechnen ist. Besonders zu begrüßen ist von den Fürsorgeverbänden auch der Ausbau der Familienhilfe, da sich auf diesem Gebiet bisher besonders ein Nebeneinanderarbeiten von Fürsorge und Versicherung ergeben hat. Zu beachten ist, daß sowohl bei der Krankenpflege für Versicherte als auch bei der Familienkrankenpflege dem Fürsorgeverband ein Ersatzanspruch nach § 1531 RVO. nur in Höhe der bisherigen Leistungspflicht der Krankenkassen zusteht. Der Fürsorgeverband kann daher auch nur insoweit die Feststellung der Leistungen nach § 1538 RVO. selbst betreiben. Er muß daher rechtzeitig dafür sorgen, daß der Versicherte seine Ansprüche selbst geltend macht.

Frauenschule für Volkspflege in Aachen.

Ende Mai d. J. wurde in Aachen die Frauenschule für Volkspflege eröffnet, deren Trägerin die Provinz ist. Der Landeshauptmann wies dabei darauf hin, daß auf den Schultern der Volkspflegerin ein gut Teil der praktischen nationalsozialistischen Volkspflege ruhe. Ihr Wirkungsfeld sei ein sehr vielseitiges: Jugendhilfe und Volksfürsorge. Wenn die Volkspflegerin in dem Reiche Adolf Hitlers einen bedeutsamen Posten auszufüllen habe, so bestände die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sie charakterlich, weltanschaulich und nicht zuletzt auch fachlich so ausgebildet sei, daß sie ihren für die Volksgemeinschaft so wichtigen Aufgaben auch voll gerecht zu werden vermöge. Die Volkspflegerin sei im Dienst von Staat, Kreis und Gemeinde als Familienfürsorgerin tätig, für das Gesundheitsamt sowohl als auch für das Wohlfahrts- und Jugendamt. Die Volkspflegerin sei aber auch aus dem weitverzweigten und schönen Arbeitsgebiet der NSV. nicht fortzudenken. Hätten so staatliche und kommunale Stellen einerseits und die NSV. anderseits ein gemeinsames Interesse daran, bei der Ausbildung der Volkspflegerin beteiligt zu sein, so erwiese das die Notwendigkeit einer fruchtbringenden und vertrauensvollen Gemeinschaftsarbeit. Zwischen den provinziellen Volkspflegerinnenschulen und den Volkspflegerinnenschulen der NSV. sei ein harmonisches Hand-in-Hand-Arbeiten gewährleistet.

Leitung der kommunalen Gesundheitsämter.

Der RMdI. hat sich mit RdErl. vom 22. 5. 1941 (RMBliV. S. 956) im Hinblick auf die Bedeutung des Gesundheitswesens grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß in Städten, in denen kommunale Gesundheitsämter zugelassen sind, die Leiter dieser Ämter zu Beigeordneten bestellt werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der RMdI. erklärt in diesem RdErl. weiter, er halte es deshalb im Regelfalle für angezeigt, daß unter Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. für den Leiter des kommunalen Gesundheitsamtes in der Hauptsatzung alsbald eine Beigeordnetenstelle vorgesehen wird. Die Besetzung dieser Stelle hat bei Neuerrichtung eines kommunalen Gesundheitsamtes sowie bei personeller Veränderung in der Leitung eines bereits bestehenden Gesundheitsamtes gemäß § 41 ff. DGO. zu erfolgen. Für die neu zu errichtende Beigeordnetenstelle braucht eine andere Beigeordnetenstelle nicht eingespart zu werden.

Wehrmachtsangehörige in öffentlichen und privaten Krankenanstalten.

Der RMdI. hat in einem RdErl. vom 6.5.1941 — IV e 7126/41 — 3900 — (RMBliV. S. 871) über die Meldepflicht und Führung von Krankengeschichten über Aufnahme und Entlassung von Wehrmachtsangehörigen in öffentlichen und privaten Krankenanstalten u. a. verfügt, daß über aufgenommene, entlassene oder verstorbene Wehrmachtsangehörige unverzüglich nach Aufnahme, Entlassung oder Eintritt des Todes Anzeige in zweifacher Ausfertigung an die Wehrmachtsauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48, zu richten ist. Die benötigten Vordrucke nach dem im Erl. mitgeteilten Muster können auf Anforderung vom zuständigen Wehrkreisarzt, Wehrkreissanitätspark oder einem am Orte befindlichen Reservelazarett bezogen werden. Auf die Möglichkeit späterer Versorgungsansprüche ist bei den erforderlichen Eintragungen in die Krankengeschichte Rücksicht zu nehmen. Bei der Verlegung von Wehrmachtsangehörigen in eine andere Krankenanstalt, bei der Entlassung zum Truppenteil oder bei Todesfällen sind gegebenenfalls Abschriften oder Auszüge aus den Krankengeschichten bzw. Diapositiven der Röntgenfilme zu fertigen. Die entstehenden Kosten für die Herstellung der Abschriften der Krankengeschichten und der Diapositive (Selbstkosten und Schreibgebühren) trägt die Wehrmacht.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Fürsorgeausgleichsrücklage.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. PrFM. v. 20.5.1941 — V St 69 II/41-6085 u. IV 7160/13. 5. 1941 — (RMBliV. S. 956):

Der Fürsorgenotausgleich gemäß § 14 der Preuß. Ausf.-VO. zur VO. über die Fürsorgepflicht in der Fass. des Ges. v. 21. 1. 1936 (GS. S. 9)[1]) ist namentlich in den letzten Jahren von den kreisangehörigen Gemeinden kaum noch in Anspruch genommen worden. Die Landkreise haben aber entsprechend den Vorschriften unter Abschn. III des RdErl. v. 23. 1. 1936 (RMBliV. S. 127)[2]) zum Teil nicht unerhebliche Fürsorgeausgleichsrücklagen angesammelt. In dem genannten RdErl. hatten wir uns weitere Weisung darüber vorbehalten, bis zu welcher Höhe die Fürsorgeausgleichsrücklage anzusammeln ist. Die Ausgaben der offenen Fürsorge sind fast überall merklich gesunken. Es ist deshalb nicht mehr damit zu rechnen, daß diese Rücklagen noch für ihre ursprüngliche Zweckbestimmung benötigt werden. Einzelne Landkreise haben die Fürsorgeausgleichsrücklagen ohne besondere Weisung schon von sich aus aufgelöst. Wo das noch nicht geschehen ist, ersuchen wir nunmehr, soweit nicht im Einzelfall besondere Bedenken entgegenstehen sollten, die in der Fürsorgeausgleichsrücklage angesammelten Beträge der allgemeinen Ausgleichsrücklage oder der Betriebsmittelrücklage zuzuführen oder, wenn das bei einem Landkreis, dessen Rücklagen schon genügend hoch sind, dringender sein sollte, sie zur außerordentlichen Schuldentilgung zu verwenden.

[1]) DZW. XI S. 783.
[2]) DZW. XI S. 784.

Anerkennung der Anstaltspflegebedürftigkeit bei Kindern mit schweren angeborenen Leiden.

RdErl. d. RMdI. v. 30. 5. 1941 — IV W I 9/41-7805 — (RMBliV. S. 1009):

Unter Hinweis auf die RdErl. v. 18. 6. und 1. 7. 1940 (RMBliV. S. 1205[1]), 1437) ersuche ich die Fürsorgeverbände, in den Fällen, in denen der Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden wegen der Einweisung eines Kindes in eine Anstalt an den Amtsarzt herangetreten ist, bei fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit die Anstaltspflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit der Durchführung der Anstaltspflege in der von dem Reichsausschuß bestimmten Anstalt anzuerkennen; dies gilt insbesondere für die Landesfürsorgeverbände, soweit sie auf dem Gebiete der sogenannten außerordentlichen Fürsorgelast (z. B. gemäß § 6 Preuß. Ausf.-VO. zur FV.)[2]) die Anstaltspflege durchzuführen haben oder Kostenträger sind.

[1]) DZW. XVI S. 149.
[2]) GS. 1932 S. 207; 1937 S. 103.

Unterschiedliche Behandlung von Erbkranken und Erbgesunden in der Fürsorge.

Erl. d. RMdI. an den Deutschen Gemeindetag vom 27. 5. 1941 — IV W I 10/41-7805 —:

Zweck der auf Grund de Krüppelfürsorgegesetzes zu treffenden Maßnahmen ist nach der Beseitigung des Krüppelleidens in allen Fällen, wo diese nicht möglich ist, in erster Linie die Herstellung der Erwerbsbefähigung des Krüppels. Soweit Aussicht besteht, durch Heimberufsausbildung oder Gewährung orthopädischer Hilfsmittel eine Erwerbsbefähigung in dem Umfange zu erzielen, daß der Krüppel dadurch wirtschaftlich selbständig werden kann, kann daher ein Unterschied zwischen erbkranken und erbgesunden Krüppeln nicht gemacht werden. Bei der Beurteilung der Möglichkeit der Erwerbsbefähigung sind selbstverständlich das Erbleiden und die Qualität der Sippe zu berücksichtigen.

Wo weder die Beseitigung des Krüppelleidens noch die Herstellung der Erwerbsbefähigung zu erwarten ist, werden für eine unterschiedliche Behandlung erbkranker und erbgesunder Krüppel dieselben Gesichtspunkte gelten müssen wie bei der Durchführung sonstiger Fürsorgemaßnahmen.

Der Umfang der Fürsorgemaßnahmen für erbkranke Krüppel wird demnach von Fall zu Fall nach Art des Krüppelleidens und nach Art des Erbleidens und der Qualität der Sippe verschieden sein müssen, indem z. B. ein aus asozialer Familie stammender Krüppel nicht die Leistungen erhält wie der aus einer ordentlichen Familie stammende.

Verlängerung der Anmeldefrist des § 18 Abs. 1 FV. zugunsten der Fürsorgeverbände in den ehemals freigemachten Gebieten.

Erl. d. RMdI. an den Reichsstatthalter in der Westmark, den Regierungspräsidenten in Trier und den Badischen Minister des Innern in Karlsruhe vom 15. 5. 1941 — IV W I 153/40-7000a —:

Gemäß § 38 Satz 2 FV. in der Fassung des § 7 der VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2002)[1]) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister:

[1]) DZW. XV S. 332.

Für die ehemals freigemachten Gebiete wird die Anmeldefrist des § 18 Abs. 1 FV., soweit eine solche Frist bei Beginn der Freimachung lief oder nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, dahin verlängert, daß sie erst 3 Monate nach der Erklärung der Wiederbesiedlung der Gemeinde, in der der anmeldende Fürsorgeverband seinen Sitz hat (Bekanntmachung im RMBliV.), endet.

Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei Hausbesitzern.

Bescheid des RAM. vom 19. 4. 1941 — II b 5293/40 —:

Zu der Frage, in welcher Weise bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit von Kleinrentnerhilfeempfängern Mieteinnahmen aus einem kleinen Hausgrundstück im Sinne der §§ 15, 15a der Reichsgrundsätze und der Mietwert der eigenen Wohnung zu berücksichtigen sind, habe ich in Einzelfällen wie folgt Stellung genommen:

Als Einkommen aus einem kleinen Hausgrundstück ist in der Regel nur der Betrag anzurechnen, der nach Abzug von Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Grundstückslasten, von Versicherungsbeiträgen und laufenden Instandsetzungskosten verbleibt. Mit demselben Recht, wie die Fürsorgeverbände Kleinrentnern bei einer den Wohnbedarfsanteil im Richtsatz übersteigenden tatsächlichen Miete eine höhere Unterstützung oder Mietbeihilfe gewähren, sind gegebenenfalls auch notwendige Ausgaben zu berücksichtigen, die für ein kleines Hausgrundstück über den für Wohnbedarf vorgesehenen Richtsatzanteil hinaus entstehen. Wenn Mieteinnahmen des Kleinrentners auf den für ihn errechneten Bedarfssatz angerechnet werden, müssen Ausgaben für das Grundstück, die zur Erzielung der Mieteinnahmen notwendig sind, abgesetzt werden.

Vielfach entspricht die Höhe der Steuern und sonstigen Lasten bei kleinen Hausgrundstücken dem Mietanteil des Richtsatzes, ohne daß Mieteinnahmen vorhanden sind. In diesem Fall kann ohne weiteres der ungekürzte Richtsatz wie bei Kleinrentnern mit einer Mietwohnung zugrunde gelegt werden. Sind die Abgaben geringer als der Mietanteil, so kommt eine Kürzung des Richtsatzes um den ersparten Betrag in Frage, soweit nicht von der Kürzung wegen Geringfügigkeit abzusehen ist. Eigentümer von kleinen Hausgrundstücken, denen in den §§ 15, 15a der Reichsgrundsätze ein besonderer Schutz zuerkannt worden ist, sollen bei der Handhabung der Fürsorge wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als Kleinrentner, die zur Miete wohnen.

Umsiedlerkreisfürsorge.

6. RdErl. d. RMdI. v. 30. 5. 1941 — IV W I 200/41-7230 — (RMBliV. S. 1008):

(1) Die Vorschriften über die Umsiedlerkreisfürsorge (Anl. zum 4. RdErl. v. 8. 8. 1940, RMBliV. S. 1611[1]), und 5. RdErl. v. 3. 12. 1940, RMBliV. S. 2209[2]), werden im Einvernehmen mit dem RF SS, Reichskomm. f. d. Festig. dt. Volkstums, wie folgt ergänzt:

Im Abschn. I ist folgende Ziff. 6 einzufügen:

6. Distrikt Lublin und die Kr. Garwolin, Siedlce, Minsk, Sokolow und Ostrow Maz. des Distriktes Warschau.

Die Umsiedler aus diesen Gebieten dürfen nur unterstützt werden, wenn sie den von der Einwandererzentralstelle Litzmannstadt ausgestellten Umsiedlerausweis (Rückkehrerausweis) besitzen.

(2) Im RdErl. v. 9. 3. 1940 (RMBliV. S. 421)[3]) hatte ich unter Abs. 1d angeordnet, daß für Umsiedler in Heimen und Heilstätten ein Taschengeld bis zu 15 RM zu bewilligen wäre. Ich ersuche im Einvernehmen mit dem RF SS, Reichskomm. f. d. Festig. dt. Volkstums, vom 1. 6. 1941 an ein einheitliches Taschengeld von 15 RM monatlich an Umsiedler in Heimen und Heilstätten zu zahlen.

[1]) DZW. XVI S. 196.
[2]) DZW. XVI S. 247.
[3]) DZW. XV S. 445.

Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts.

RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 20. 6. 1941 — V f 651/41-7900 u. LG 4085-280 IA — (RMBliV. S. 1116)[1]):

(2. Änderung)

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsges. (EFUG.) v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911)[2]) ordnen wir folgendes an:

I. Der RdErl. über die Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts vom 5. 7. 1940 (RMBliV. S. 1363) in der Fass. des RdErl. vom 14. 12. 1940 (RMBliV. S. 2251)[3]) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 13 werden die folgenden Abschn. c und d eingefügt:

c) Schwiegereltern

13a. Schwiegereltern können als familienunterhaltsberechtigt anerkannt werden, wenn der Einberufene bis zum Einstellungstage

a) ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist oder
b) die Hauptkraft im Betriebe der Schwiegereltern gewesen ist

und das Einkommen der Schwiegereltern niedriger ist als der maßgebende örtliche Unterhaltssatz (Nr. 69) zuzüglich der Miete — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau niedriger als der Unterhaltshöchst-

[1]) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.
[2]) DZW. XVI S. 145.
[3]) DZW. XVI S. 293.

satz (Nr. 74) zuzüglich der Miete. Im übrigen sind die für die Gruppe II des § 2 EFUG. geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

d) Geschwister

13b. Geschwister des Einberufenen, die nicht nach § 2, II Nr. 6 EFUG. familienunterhaltsberechtigt sind, können als familienunterhaltsberechtigt anerkannt werden, wenn der Einberufene bis zum Einstellungstage ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist und das Einkommen des Angehörigen niedriger ist als der maßgebende örtliche Unterhaltssatz (Nr. 69) zuzüglich der Miete — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau niedriger als der Unterhaltshöchstsatz (Nr. 74) zuzüglich der Miete. Im übrigen sind die für die Gruppe II des § 2 EFUG. geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

2. Nr. 18 Satz 1 erhält folgende Fassung:

18. Unterhaltsleistung

Der Unterhalt muß — außer in den Fällen der Nr. 21 (noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung), der Nr. 22 (Tod eines Elternteils) und der Nr. 22a (Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils) — tatsächlich geleistet worden sein (Grundsatz der tatsächlichen Unterhaltsleistung).

3. Hinter Nr. 22 wird folgende Nr. 22a eingefügt:

22a. Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils

War der Einberufene in der Zeit vor dem Einstellungstage nicht der Ernährer seiner Eltern und ist erst nach diesem Zeitpunkt die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Eltern infolge des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils fortgefallen, so sind die Eltern familienunterhaltsberechtigt, wenn nach den Einkommensverhältnissen des Einberufenen während des letzten halben Jahres vor dem Einstellungstage anzunehmen ist, daß er den Eltern gemäß seiner bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht mindestens den für die Anerkennung der Ernährereigenschaft erforderlichen Teil ihres Lebensunterhalts (Nr. 16, 17) gewährt hätte; die Nrn. 18 bis 20 und 24 gelten entsprechend.

4. a) In Nr. 23 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

(2) Scheidet einer der gemeinsamen Ernährer aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst aus, so bleibt die Familienunterhaltsberechtigung der Eltern während der Dauer der Einberufung der übrigen Söhne bestehen, auch wenn die Unterhaltsleistung dieser Söhne für sich allein für die weitere Anerkennung der Ernährereigenschaft nicht ausreichen würde. Soweit der Ausgeschiedene seine Unterhaltsleistung wiederaufnehmen kann, ist der Familienunterhalt entsprechend zu kürzen.

(3) Wird einer der gemeinsamen Ernährer Kriegsbesoldungsempfänger oder — frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahres an — Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht und reicht die Unterhaltsleistung der übrigen Söhne für die weitere Anerkennung der Ernährereigenschaft nicht aus, so bleibt die Familienunterhaltsberechtigung der Eltern während der Dauer der Einberufung der übrigen Söhne bestehen. Bei Bemessung des Familienunterhalts ist jedoch davon auszugehen, daß die Söhne, die Kriegsbesoldungsempfänger oder Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht geworden sind, in der Regel in der Lage sind, einen Beitrag zum Unterhalt ihrer Eltern zu leisten; dieser Beitrag ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu ermitteln; der Familienunterhalt ist entsprechend zu kürzen.

b) Dementsprechend werden die Nrn. 1 und 148 wie folgt geändert:

In Nr. 1 Abs. 1 Satz 5 werden hinter dem Worte „eingestellt" die Worte eingefügt:

, es sei denn, daß die besondere Ausnahme der Nr. 23 Abs. 3 vorliegt;

in Nr. 1 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte angefügt:

, es sei denn, daß auch hier die besondere Ausnahme der Nr. 23 Abs. 3 vorliegt;

in Nr. 148 letzter Satz werden die Worte angefügt:

; siehe jedoch die besondere Ausnahme in Nr. 23 Abs. 3.

5. In Nr. 27 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Ist in diesen Fällen das Einkommen des Angehörigen niedriger als der maßgebende örtliche Unterhaltssatz (Nr. 69) zuzüglich der Miete — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau niedriger als der Unterhaltshöchstsatz (Nr. 74) zuzüglich der Miete —, so darf eine laufende Beihilfe aus Mitteln des Familienunterhalts gewährt werden; die Beihilfe darf die von dem Einberufenen im Durchschnitt des letzten halben Jahres vor dem Einstellungstage nachweislich gezahlte, nach dem Einstellungstage ausgefallene, für die Anerkennung der Ernährereigenschaft aber nicht ausreichende laufende Unterhaltsleistung des Einberufenen nicht übersteigen; in dem Bescheid über die Bewilligung der Beihilfe ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ernährereigenschaft des Einberufenen nicht anerkannt worden ist.

6. Hinter Nr. 33 wird folgende Nr. 33a eingefügt:

33a. Zu § 2 Abs. 1 EFU.-DV.[4]) Zuständigkeit bei Unterbringung in Anstalten, in Heimen oder in Familienpflege

Ist der Familienunterhaltsberechtigte in einer Anstalt, in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht, so ist wie folgt zu verfahren:

[4]) DZW. XVI S. 186.

1. Ist die Unterbringung nicht nur vorübergehend, so ist der Stadt- oder Landkreis des Unterbringungsortes zur Gewährung des Familienunterhalts verpflichtet. Dies gilt nicht in den Fällen a und b.

a) Sind die Kosten der Unterbringung bis zum Beginn des Familienunterhalts ganz oder teilweise von der öffentlichen Fürsorge getragen worden, so ist zur Gewährung des Familienunterhalts der Stadt- oder Landkreis verpflichtet, in dessen Bereich die für die endgültige Fürsorgepflicht maßgebende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen oder im Falle des § 8 der Fürsorgepflicht-VO. seiner unehelichen Mutter bestanden hat; dies gilt nicht für Landeshilfsbedürftige.

b) Ist ein eheliches Kind des Einberufenen an einem anderen Orte als dem Wohnort (Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts) der familienunterhaltsberechtigten Ehefrau des Einberufenen untergebracht und sind die Kosten der Unterbringung bis zum Beginn des Familienunterhalts von dem Einberufenen oder der Ehefrau getragen worden, so ist der Stadt- oder Landkreis, der der Ehefrau Familienunterhalt gewährt, auch zur Gewährung des Familienunterhalts für das Kind verpflichtet. Entsprechendes gilt für die für ehelich erklärten, die vor dem Einstellungstage an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen sowie für die in § 2, II Nr. 2 EFUG. genannten Kinder. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn an Stelle der Ehefrau einem anderen Angehörigen Familienunterhalt gewährt wird (vgl. Nr. 79).

2. Handelt es sich dagegen um eine vorübergehende Unterbringung im Bezirk eines anderen Stadt- oder Landkreises, so ist der Stadt- oder Landkreis des Wohnortes (des Ortes des bisherigen nicht nur vorübergehenden Aufenthalts) zur Gewährung des Familienunterhalts verpflichtet.

7. Hinter Nr. 36 wird folgende Nr. 36a eingefügt:

36a. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Gewährung von Familienunterhalt (allgemeiner Familienunterhalt oder Wirtschaftsbeihilfe) nicht herbeigeführt werden. Familienunterhalt kann nur insoweit gewährt werden, wie es einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung entspricht.

8. Hinter Nr. 47 wird folgende Nr. 47a eingefügt:

47a. Zu § 4 Abs. 3 EFU.-DV. In besonderen Härtefällen kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 EFU.-DV. Familienunterhalt auf Antrag für eine länger als einen Monat (im Falle des zweiten Halbsatzes: 2 Monate), aber nicht länger als 3 Monate vor dem Tage der Antragstellung zurückliegende Zeit gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen; für eine länger als 3 Monate vor dem Tage der Antragstellung zurückliegende Zeit kann Familienunterhalt nicht gewährt werden.

9. Hinter Nr. 52 wird folgende Nr. 52a eingefügt:

52a. Zu § 4 Abs. 10 EFU.-DV. Wird ein Einberufener vermißt und ist die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Familienunterhaltsberechtigten erst während des Vermißtseins fortgefallen, so darf Familienunterhalt während des Vermißtseins neu gewährt werden.

10. Nr. 52a (alt) erhält unter der Bezeichnung „52b" folgende Fassung:

52b. Zu § 5 EFU.-DV. Hinweis auf den RdErl. über Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges v. 28. 2. 1941 (RMBliV. S. 390)[5]), auf Nr. 31a und die RdErl. des RAM. und des RMdI. v. 6. 6. 1940 über Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen (RMBliV. S. 1083)[6]) und 26. 5. 1941 über soziale Fürsorge für die Opfer des gegenwärtigen Krieges (Übergangsbeihilfen) (RMBliV. S. 1005)[7]).

11. In Nr. 60 Abs. 2 wird hinter Ziff. 6 folgende Ziff. 6a eingefügt:

6a. Ist für die Ermittlung des Nettoeinkommens die Ziff. 1 maßgebend, ist jedoch das gemäß Ziff. 1 ermittelte Nettoeinkommen aus besonderen Gründen (z. B. weil der Einberufene nicht lange vor dem Einstellungstage aus selbständiger Tätigkeit zu nichtselbständiger Beschäftigung übergegangen ist) nicht als ein den zu berücksichtigenden bisherigen Lebensverhältnissen entsprechendes normales Nettoeinkommen anzusehen, so kann auf Antrag das Nettoeinkommen zugrunde gelegt werden, das der Einberufene im Durchschnitt eines anderen geeigneten zusammenhängenden, vor dem Einstellungstage liegenden Zeitraums für einen Monat gehabt hat. Zeiten der Krankheit, der Kurzarbeit und der Arbeitslosigkeit bleiben außer Betracht; sie gelten nicht als Unterbrechungen des zeitlichen Zusammenhangs. Der Zeitraum soll in der Regel nicht weniger als 6 Monate betragen und dem Einstellungstage unmittelbar vorangehen. Soweit die in dem zugrunde zu legenden Zeitraum bezogenen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit stammen, sind sie nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts zu ermitteln.

---

[5]) DZW. XVII S. 23.

[6]) DZW. XVI S. 94.

[7]) DZW. XVII S. 99.

12. In Nr. 60 Abs. 5 Satz 4 werden hinter den Worten „infolge seiner Einberufung" die Worte eingefügt:

oder infolge nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit

13. Hinter Nr. 60 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

(5a) Ist das gemäß Abs. 5 ermittelte Nettoeinkommen aus besonderen Gründen (z. B. weil der Betrieb des Einberufenen erst nach Beginn des maßgebenden Veranlagungszeitraums der Einkommensteuer begonnen oder erworben worden ist oder weil der Einberufene nach Beginn des genannten Zeitraums aus nichtselbständiger Beschäftigung zu selbständiger Tätigkeit übergegangen ist) nicht als ein den zu berücksichtigenden bisherigen Lebensverhältnissen entsprechendes normales Nettoeinkommen anzusehen, so kann der Ermittlung des Nettoeinkommens eines Einberufenen, der zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, auf Antrag ein anderer geeigneter zusammenhängender, vor dem Einstellungstage liegender Zeitraum zugrunde gelegt werden. Dieser Zeitraum soll in der Regel nicht weniger als 6 Monate betragen; bei Saisonbetrieben darf er nicht weniger als ein Jahr betragen. Die in dem zugrunde zu legenden Zeitraum bezogenen Einkünfte sind nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts zu ermitteln und, wenn sie nicht glaubhaft gemacht werden können, tunlichst durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes ist unzulässig, wenn anzunehmen ist, daß die Einkommenssteigerung gegenüber dem nach Abs. 5 ermittelten „Gesamtbetrag der Einkünfte" nicht auf Mehrleistung von Arbeit, sondern auf Konjunktur- oder Kriegsgewinn beruht.

14. In Nr. 63 Satz 1 werden hinter den Worten „Tod eines Elternteils" die Worte eingefügt:

Eintritt der Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils

15. Nr. 67 erhält folgende Fassung:

67. Ist die Einkommenshöchstgrenze niedriger als der maßgebende örtliche Unterhaltssatz (Nr. 69) zuzüglich der Miete — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau niedriger als der Unterhaltshöchstsatz (Nr. 74) zuzüglich der Miete —, so kann, soweit es die Verhältnisse erfordern, Familienunterhalt, insbesondere bei kinderreichen Familien, nach der Besonderheit des Falles bis zur Höhe dieses Unterhaltssatzes (Unterhaltshöchstsatzes) und daneben eine Mietbeihilfe gewährt werden.

16. In Nr. 92 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Nach dem RdErl. des RAM. v. 17. 2. 1941 — IIa 2115/41 (RABl. S. II 106) ist die Vorschrift des § 209b der RVO. auch anzuwenden

1. auf solche Wehrmachtangehörige, die vor dem 26. 8. 1939 wegen Eintritts in die Wehrmacht aus der Krankenversicherung ausgeschieden sind, an dem genannten Tage noch der Wehrmacht angehörten und an ihrem gegenwärtigen Einsatz teilnehmen oder teilgenommen haben;
2. auf männliche Reichsarbeitsdienstpflichtige, die wegen Eintritts in den Reichsarbeitsdienst aus der Krankenversicherung ausgeschieden sind und nach dem 26. 8. 1939 noch dem Reichsarbeitsdienst angehört haben.

17. In Nr. 93 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Bei den nicht unter Nr. 92 fallenden einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen sowie den männlichen Längerdienenden des Reichsarbeitsdienstes kann der Anspruch auf Familienhilfe aus der Versicherung des Einberufenen für seine Angehörigen (§ 205ff. RVO.) nur durch freiwillige Weiterversicherung (§ 313 RVO.) erhalten werden.

18. Hinter Nr. 104 wird folgende Nr. 104a eingefügt:

104a. Bei Abzahlungsgeschäften über Möbel, Haus- und Küchengerät, Kleidungsstücke oder Wäsche, die für den Haushalt oder den persönlichen Gebrauch unentbehrlich sind, dürfen Beihilfen nach Maßgabe der Nrn. 99 bis 104 auch gewährt werden, wenn der Kaufvertrag nach dem 31. 8. 1939, aber mindestens einen Monat vor dem Einstellungstage abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn dem Einberufenen z. Z. des Abschlusses des Kaufvertrages ein Einberufungsbefehl bereits zugegangen war.

19. In Nr. 105 werden in der Klammer hinter den Worten „RdSchr. Nr. 49 v. 3. 11. 1939" die Worte eingefügt:

in der Fass. des RdSchr. 30/41 v. 20. 6. 1941

20. Das in Nr. 105 abgedruckte RdSchr. 49 ist durch RdSchr. 30/41 des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung v. 20. 6. 1941 mit Wirkung vom 1. 7. 1941 wie folgt geändert worden:

A. In Abschn. I wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Ist oder war der Einberufene verheiratet und hat er unverheiratete minderjährige Kinder, so findet Abs. 1 auch auf solche Lebensversicherungen des Einberufenen Anwendung, die nach dem 31. 8. 1939, jedoch mindestens 2 Monate vor dem Einstellungstag, beantragt worden sind. Ist der Versicherungsantrag vor dem 25. 6. 1941 gestellt, so entfällt die Zweimonatsfrist.

B. In Abschn. II erhalten die Abs. 2 bis 4 folgende Fassung:

(2) Einberufene im Sinne des Abschn. I Abs. 1 und 1a sind:

1. die zum Wehrdienst oder zur SS-Verfügungstruppe einberufenen Wehrpflichtigen (§ 1 Abs. 1 des Einsatz-Familienunterhaltsges. — EFUG. — v. 26. 6. 1940, RGBl. I S. 911, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3 der VO. zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsges. — EFU.-DV. — v. 26. 6. 1940, RGBl. I S. 912),
2. die zum Reichsarbeitsdienst einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen (§ 1 Abs. 1 EFUG.) sowie die in § 1 Abs. 2 EFU.-DV. aufgeführten Längerdienenden des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Familienunterhaltsberechtigt im Sinne des Abschn. I Abs. 1 und 1a sind die im § 2 EFUG. genannten Angehörigen eines Einberufenen.

(4) Den Einberufenen und ihren familienunterhaltsberechtigten Angehörigen stehen gleich:

a) 1. Die zum Luftschutzdienst (§§ 13, 22, 23 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fass. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1630) einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen, ferner die zu Ausbildungsveranstaltungen des Reichsluftschutzbundes einberufenen ehrenamtlichen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes (§ 8 Nr. 1 der VO. über den Reichsluftschutzbund v. 14. 5. 1940, RGBl. I S. 784),
2. die zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) herangezogenen Notdienstpflichtigen,
3. die einberufenen Angehörigen der Waffen-SS,
4. die einberufenen Angehörigen der Techn. Wehrwirtschaftseinheiten,
5. die in die Freiw. Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtangehörige sind,
6. die Teilnehmer an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht und die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes (§§ 12 und 15 des Ges. über das Deutsche Rote Kreuz v. 9. 12. 1937, RGBl. I S. 1330)[8]),
7. die Teilnehmer an Lehrgängen der Reichsmotorsportschulen im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps,
8. die zu SA.-Führerausbildungslehrgängen Einberufenen,
9. die Teilnehmer an Lehrgängen für Wehrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend

und ihre familienunterhaltsberechtigten Angehörigen (vgl. § 30 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 der EFU.-DV. in der Fass. der VO. v. 16. 6. 1941, RGBl. I S. 320)[9]);

b) 1. die Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert sind oder aus einem zwingenden Grund zum Ersatz oder zur Verstärkung der Schiffsbesatzung verwendet werden,
2. die im feindlichen Ausland als Kriegs- oder Zivilgefangene festgehaltenen oder dauernd in Überwachung stehenden deutschen Staatsangehörigen,
3. die an der Rückkehr aus dem neutralen Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten deutschen Staatsangehörigen,
4. die deutschen Staatsangehörigen, die während des gegenwärtigen Krieges als Soldaten in die italienische Wehrmacht eintreten oder eingetreten sind,

und die im Inland befindlichen familienunterhaltsberechtigten Angehörigen dieser Personen (vgl. § 30 Abs. 2 EFU.-DV. in der Fass. der VO. v. 25. 10. 1940, RGBl. I S. 1397)[10]);

c) die von einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten oder Wohngebäuden Betroffenen (§ 1 Räumungs-FUV. v. 1. 9. 1939, RGBl. I S. 1761)[11]).

C. In Abschn. III wird hinter Abs. 5 Buchst. c folgender Buchst. d eingefügt:

d) Für die Lebensversicherungen nach Abschnitt I Abs. 1a gilt an Stelle der Vorschrift zu c die nachstehende Sondervorschrift:

Hat der Einberufene ein unverheiratetes minderjähriges Kind und beträgt der monatliche Barbeitrag der Versicherung mehr als 20 RM, so ist als monatlicher Sicherungsbeitrag für den einem Barbeitrag von 20 RM entsprechenden Teil der Versicherung ein Betrag von 5 RM zu zahlen. Hat der Einberufene 2 unverheiratete minderjährige Kinder und beträgt der monatliche Barbeitrag der Versicherung mehr als 40 RM, so ist als monatlicher Sicherungsbeitrag für den einem Barbeitrag von 40 RM entsprechenden Teil der Versicherung ein Betrag von 10 RM zu zahlen. Für jedes weitere unverheiratete minderjährige Kind des Einberufenen erhöhen sich die genannten Beträge entsprechend. Für den übrigen Teil der Versicherung gilt Abschn. I Abs. 4 Satz 2 und 3.

---

[8]) DZW. XIII S. 535.

[9]) DZW. XVII S. 97.

[10]) DZW. XVI S. 247.

[11]) DZW. XV S. 301.

D. In Abschn. III Abs. 7 erhält der eingeklammerte Text folgende Fassung:

(vgl. jedoch Nr. 109 und 109a des Ausf.-Erl. v. 5. 7. 1940, RMBliV. S. 1363, in der Fass. des RdErl. v. 20. 6. 1941, RMBliV. S. 1116).

E. Abschn. III Abs. 13 erhält folgende Fassung:

(13) Der RMdI. und der RFM. haben im Einvernehmen mit dem RWiM. und dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die aus Nr. 106 bis 110 des Ausf.-Erl. v. 5. 7. 1940 (RMBliV. S. 1363) in der Fass. des RdErl. v. 20. 6. 1941 (RMBliV. S. 1116) ersichtlichen Bestimmungen getroffen.

21. In Nr. 106 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Sie wird ferner den in § 30 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der EFU.-DV. v. 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 912) — in der Fass. der VO. v. 25. 10. 1940 (RGBl. I S. 1397) — genannten Personen gewährt.

22. Hinter Nr. 109 wird folgende Nr. 109a eingefügt:

109a. In den Fällen des Abschn. I Abs. 1a der Anordnung richtet sich die Höhe der Beihilfe außerdem nach der Zahl der unverheirateten minderjährigen Kinder. Die Beihilfe darf monatlich für alle nach dem 31. 8. 1939 abgeschlossenen Lebensversicherungen zusammen nicht mehr als 5 RM je unverheiratetes minderjähriges Kind betragen. Die Beihilfe darf ferner — zusammen mit der Beihilfe für etwaige vor dem 1. 9. 1939 beantragte Lebensversicherungen — den monatlichen Höchstbetrag von 60 RM (vgl. Nr. 109) nicht überschreiten.

23. In Nr. 113 werden die Worte „oder dem örtlichen Unterhaltssatz für die Ehefrau, dem örtlichen Unterhaltssatz der Kinder" durch die Worte ersetzt:

oder den örtlichen Unterhaltssätzen,

24. In Nr. 117 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Eine entsprechende Regelung ist durch die Anordnung H 10 der Reichsstelle für Kohle über die endgültige Regelung der Hausbrandversorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1941/42 v. 22. 4. 1941 (RAnz. Nr. 93) getroffen worden.

25. In Nr. 146 Ziff. 2 Buchst. b werden folgende Vorschriften angefügt:

Das gleiche gilt hinsichtlich der Zulagen, die dem Einberufenen nach dem Einstellungstage mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder die Geburt eines Kindes von dem Unternehmer in der üblichen Weise und Höhe gewährt werden. Ferner darf bei Lohn- oder Gehaltserhöhungen, die der Einberufene, wenn er nicht einberufen wäre, auf Grund einer Vorschrift der Tarifordnung oder der Betriebsordnung (Dienstordnung) oder einer mindestens einen Monat vor dem Einstellungstage abgeschlossenen Vereinbarung erhalten würde (Aufrücken in eine höhere Altersstufe, Beförderung), die Einkommenshöchstgrenze durch freiwillige Zuwendungen bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 85 v. H. des vor dem Einstellungstage bezogenen Nettoarbeitsentgelts und 85 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, das der Einberufene ohne die Einberufung nunmehr erhalten würde, überschritten werden; das Entsprechende gilt, wenn der Einberufene während eines Arbeitsurlaubs Lohn- oder Gehaltserhöhungen der genannten Art erhalten hat, für die Zeit nach der Wiedereinberufung.

26. Nr. 146 Ziff. 18 erhält folgende Fassung:

18. Kinderbeihilfen nach der Kinderbeihilfen-VO. v. 9. 12. 1940 (RGBl. I S. 1571)[12]). Die Kinderbeihilfen bleiben auch dann außer Ansatz, wenn dadurch die Einkommenshöchstgrenze (vgl. Nr. 58ff.) überschritten wird.

27. In Nr. 146 Ziff. 24 werden vor den Worten „das Aufwertungsaufkommen" die Worte eingefügt:

Bei Personen, die bis zum Beginn des Familienunterhalts von der Kleinrentnerhilfe oder Kleinrentnerfürsorge unterstützt worden sind,

28. In Nr. 147 wird folgende Ziff. 6 angefügt:

6. die dem Einberufenen gewährten Beträge der in Nr. 146 Ziff. 6, 7, 8, 9, 10 und 13 genannten Art in der dort bestimmten Höhe.

29. Hinter Nr. 151 wird folgende Nr. 151a eingefügt:

151a. Unterstützung für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte auf Grund der Anordnung des RAM. über Unterstützung für Dienstverpflichtete v. 4. 9. 1939 (RABl. S. I 417) und den dazu ergangenen Ausf.-Best. wird nicht gewährt, soweit ein Anspruch auf Einsatzfamilienunterhalt besteht.

30. In Nr. 153 Satz 2 werden an Stelle der Worte „(vgl. Nr. 27)" die Worte eingefügt:

nicht dagegen in den Fällen der Nr. 27 Satz 2.

31. Die Nr. 177 erhält folgende Fassung:

177. Familienunterhaltsbeträge, die nach Nr. 176 unter a zurückzuzahlen sind, sowie Ersatzansprüche gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Drittverpflichtete nach § 17 EFU.-DV. sind von den Stadt- und Landkreisen in eine Erstattungsliste nach Formbl. D (neu) — vgl. Anl. —[13]) fortlaufend einzutragen; ihr Eingang ist darin bis zur vollständigen Erledigung des einzelnen Erstattungs- oder Ersatzanspruches zu überwachen. Die eingegangenen Beträge sind durch Absetzung

---

[12]) DZW. XVI S. 301.

[13]) Hier nicht mit abgedruckt.

von der Ausgabe (Nr. 153) zu vereinnahmen; in Sp. 7 der Übersicht nach Formbl. C (Nr. 163) ist nur der nach Absetzung des in dem laufenden Monat eingegangenen Gesamtbetrages der Erstattungen oder Ersatzleistungen verbleibende Betrag aufzunehmen. Der hier abgesetzte Gesamtbetrag muß mit der Aufrechnungssumme der entsprechenden Monatsspalte der Erstattungsliste übereinstimmen und ist in Sp. 11 (Bemerkungen) des Formbl. C zu vermerken.

32. Nr. 178 fällt fort.

33. Hinter Nr. 197 wird folgende Nr. 197a eingefügt:

197a. Anrechnung bei notdienstverpflichteten Ärzten. Für notdienstverpflichtete Ärzte ist die Nr. 197 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in den RdErl. v. 13. 10. 1939 und 28. 5. 1940 bestimmten Vergütungssätze die Vergütungssätze der Nr. 7 Abs. 1 des RdErl. v. 18. 3. 1940 (RMBliV. S. 661) außer Ansatz bleiben. Dagegen sind die Entschädigungen, die der notdienstverpflichtete Arzt nach Art und Umfang seiner Praxis von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands neben den festen Vergütungssätzen des RdErl. v. 18. 3. 1940 erhält, auf den Familienunterhalt anzurechnen.

34. Nr. 229 erhält folgende Fassung:

229. Nach § 5 der VO. zum Ges. über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung v. 19. 3. 1935 (RGBl. I S. 382)[14]) bleibt bei Einberufungen zu anerkannten Lehrgängen für Leibeserziehung — hierzu gehören die Lehrgänge der Reichsmotorsportschulen im NSKK., nicht dagegen die Lehrgänge des NS.-Fliegerkorps — der Anspruch auf Familienhilfe aus der Versicherung des Einberufenen für seine Angehörigen (§ 205ff. RVO.) gegenüber dem Träger der Krankenversicherung bestehen, ohne daß es einer Beitragsentrichtung bedarf. Bei Einberufungen zu den Lehrgängen des NS.-Fliegerkorps ist nach dem RdErl. des RAM. v. 13. 9. 1940 — II a 11 855/40 (RABl. S. II 339) die Vorschrift des § 209b der RVO. auf die versicherten Teilnehmer an diesen Ausbildungslehrgängen anzuwenden. Daher sind bei Einberufungen zu Lehrgängen des NSKK. und des NS.-Fliegerkorps Sozialversicherungsbeiträge zur Erhaltung des Anspruchs auf Familienhilfe aus der Versicherung des Einberufenen (Nr. 93) nicht zu gewähren.

35. Hinter Nr. 235 wird folgende Nr. 235a eingefügt:

235a. Die Vorschrift des § 209b der RVO. ist nach dem RdErl. des RAM. v. 27. 7. 1940 — II a 10 007/40 (RABl. S. II 292) auch auf die versicherten Teilnehmer an SA.-Führer-Ausbildungslehrgängen anzuwenden. Sozialversicherungsbeiträge zur Erhaltung des Anspruchs auf Familienhilfe aus der Versicherung des Einberufenen (Nr. 93) sind daher bei Einberufungen zu SA.-Führer-Ausbildungslehrgängen nicht zu gewähren.

36. Hinter Abschn. XXXVI wird folgender Abschn. XXXVIa eingefügt:

XXXVIa. Lehrgänge für Wehrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend (§ 30 Abs. 1 Nr. 9 EFU.-DV. in der Fass. der VO. v. 16. 6. 1941, RGBl. I S. 320)

235b. Für den Familienunterhalt der Angehörigen der Teilnehmer an den Lehrgängen für Wehrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend gelten die einschlägigen Bestimmungen des 1. Abschn. entsprechend.

235c. Die Einberufung wird durch Vorlage des Einberufungsbefehls nachgewiesen. Die Einberufungsbefehle werden von den Gebietsführern der Hitler-Jugend ausgestellt.

235d. Die Mitteilung des Stadt- oder Landkreises über die Bewilligung des Familienunterhalts (§ 3 Abs. 2 Satz 2 EFU.-DV.) ist an den Leiter des Reichsausbildungslagers, in dem der Lehrgang durchgeführt wird, zu richten.

235e. Die Leiter der Reichsausbildungslager sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis, der den Familienunterhalt bewilligt hat, alle für die Einstellung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen, insbesondere die etwaige vorzeitige Entlassung des Einberufenen, unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 6 EFU.-DV.).

235f. Die Stadt- und Landkreise weisen den von ihnen für Lehrgänge in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend gezahlten Familienunterhalt monatlich in besonderen Übersichten sowie unter Angabe der Namen der Lehrgangsteilnehmer nach. Für diese Ausgaben ist in den Sachbüchern ein besonderer Abschnitt einzurichten, in dem auch die eingehenden Beträge durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen sind. Die Landesabrechnungsstellen (Nr. 168) fordern den von den Stadt- und Landkreisen ihres Bereichs gezahlten Familienunterhalt monatlich unter Übersendung einer Abschrift der Übersicht sowie unter Angabe (Anschrift und Kontonummer) des Reichsbankgiro- oder Postscheckkontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, bei dem Reichskassenverwalter der Hitler-Jugend in Berlin N 54, Lothringer Str. 1, an und überweisen die eingegangenen Beträge den Stadt- und Landkreisen.

37. Der Abschn. XXXVII erhält folgende Fassung:

XXXVII. Angehörige der in § 30 Abs. 2 der EFU.-DV. genannten Personengruppen (Fass. der VO. v. 25. 10. 1940, RGBl. I S. 1397)

236. Für den Familienunterhalt der Angehörigen der in § 30 Abs. 2 der EFU.-DV. genannten Personengruppen gelten die ein-

[14]) D. V. XI S. 45.

schlägigen Bestimmungen des 1. Abschn. entsprechend; ferner sind die Vorschriften der RdErl. v. 4. 11. 1940 — V f 1581/40-7900 (nicht veröffentl.) und 27. 11. 1940 — V f 1677/40-7900 (nicht veröffentl.) anzuwenden.

236a. Die Vorschrift des § 209b der RVO. ist nach dem RdErl. des RAM. v. 23. 12. 1940 — II a 16073/40 (RABl. 1941 S. II 19) auch auf die in § 30 Abs. 2 der EFU.-DV. genannten Personengruppen anzuwenden. Sozialversicherungsbeiträge zur Erhaltung des Anspruchs auf Familienhilfe aus der Versicherung dieser Personen sind daher in diesen Fällen nicht zu gewähren.

Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe

237. Familienunterhaltsberechtigt nach § 30 Abs. 2 Ziff. 1 der EFU.-DV. sind die im Inland befindlichen Angehörigen der Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe, die

1. in neutralen Häfen von verbündeten Staaten oder besetzter Gebiete liegen und infolge feindlicher Maßnahmen nicht auslaufen können oder sollen,
2. in feindlichen Häfen festgehalten werden,
3. auf See durch feindliche Maßnahmen aufgebracht oder durch sonstige Kriegsmaßnahmen verlorengegangen sind.

238. Die Seeberufsgenossenschaft in Hamburg 8, Zippelhaus 5 (Seehaus), teilt dem zuständigen Stadt- oder Landkreis (§ 2 Abs. 1 EFU.-DV.) mit, ob und seit wann ein Seemann zu der Personengruppe des § 30 Abs. 2 Ziff. 1 der EFU.-DV. gehört. Sie hat dem Stadt- oder Landkreis alle für die Einstellung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen (§ 6 EFU.-DV.).

239. Die Mitteilung des Stadt- oder Landkreises über die Bewilligung des Familienunterhalts (§ 3 Abs. 2 Satz 2 EFU.-DV.) ist an die Seeberufsgenossenschaft zu richten.

38. Nr. 243 Ziff. 3 wird aufgehoben.

II. (1) Die Vorschriften dieses RdErl. treten am 1. 7. 1941, die Vorschrift Nr. 33a Ziff. 1 Buchst. a und b tritt am 1. 8. 1941, die Vorschrift Nr. 36a mit Wirkung vom 1. 9. 1939 in Kraft.

(2) Zu Nr. 177 (neu). Die bisher nach Formbl. D (alt) nachgewiesenen Forderungen aus dem Familienunterhalt sind in Höhe der noch nicht erledigten Restbeträge in die Erstattungsliste (Nr. 177) zu übernehmen. Zu diesem Zwecke haben die Landesabrechnungsstellen die ihnen eingereichten Formbl. D den Stadt- und Landkreisen zurückzugeben.

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU.-DV.).

Vom 16. Juni 1941 (RGBl. I S. 320):

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFUG.) vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911)[1]) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 30 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 912)[2]) wird wie folgt geändert:

1. An den Abs. 1 wird folgende Vorschrift angefügt:

„9. die Teilnehmer an Lehrgängen für Wehrertüchtigung in den Reichsausbildungslagern der Hitler-Jugend."

2. Im Abs. 3 werden hinter den Worten „Abs. 1 Nr. 7" die Worte „und Nr. 9" eingefügt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

[1]) DZW. XVI S. 145.
[2]) DZW. XVI S. 186.

Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Umquartierung aus Gründen der Luftgefährdung.

9. RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 20. 6. 1941 — V f 621/41-7900 u. L G 4085-270 I A — (RMBliV. S. 1125):

I. In den Fällen der vorsorglichen Umquartierung aus Gründen der Luftgefährdung wird Umquartierten, deren notwendiger Lebensbedarf infolge der Räumung ihrer Wohnung oder der zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes dienenden Räume nicht mehr gesichert ist, auf Grund der Bestimmungen der Räumungsfamilienunterhalts-VO. v. 1.9.1939 (RGBl. I S. 1761)[1]) und der dazu erlassenen Ausf.-Best. Räumungsfamilienunterhalt gewährt (vgl. Abschn. I Abs. 8 Satz 1 des RdErl. v. 28. 3. 1941, RMBliV. S. 567).

II. Auf Grund des § 5 der Räumungsfamilienunterhalts-VO. v. 1. 9. 1939 ordnen wir zur Ergänzung der unter I genannten Vorschriften folgendes an:

1. Die Gewährung von Räumungsfamilienunterhalt setzt voraus, daß die Umquartierung behördlich angeordnet ist und der von der Umquartierung Betroffene sich durch Vorlage einer ordnungsmäßig ausgestellten Abreisebescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnorts (vgl. Abschn. 3 Abs. 3 des RdErl. v. 2. 5. 1941 — I Ra 985/41 II-220, nicht veröffentl.) ausweist.

2. Bleibt das Familienhaupt an seinem Arbeitsplatz und wird es infolge der Umquartierung von seinen Angehörigen getrennt, so ist bei der Prüfung, inwieweit es zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen umquartierten Angehörigen imstande ist, die Nr. 9 des 3. RdErl. v. 21. 10. 1939 (RMBliV. S. 2183)[2]) entsprechend anzuwenden.

[1]) DZW. XV S. 301.
[2]) DZW. XV S. 338.

3. Erwachsen einem Umquartierten, der an der bisherigen Arbeitsstelle beschäftigt bleibt, infolge der Umquartierung notwendigerweise erhöhte Aufwendungen für die Ausübung seines Berufs (Fahrtkosten zwischen Aufnahmeort und Arbeitsstätte), so wird ihm hierfür beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Beihilfe aus Mitteln des Räumungsfamilienunterhalts gewährt; die Beihilfe wird auch gewährt, wenn dadurch die Einkommenshöchstgrenze (Nr. 58ff. des RdErl. v. 5. 7. 1940, RMBliV. S. 1363) überschritten wird.

4. (1) Ist für die am Wohnort liegende Wohnung die Miete weiter zu entrichten[3]), so ist auch hierfür eine Mietbeihilfe als Leistung des Räumungsfamilienunterhalts zu gewähren, auch wenn für die neue Unterkunft eine Mietbeihilfe oder eine — dem Quartiergeber zu zahlende — Unterkunftsvergütung nach § 5 des Reichsleistungsges.[4]) gewährt wird. Diese Mietbeihilfe ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als die Aufwendungen für diese Miete nicht bereits bei Bestimmung des Umfangs der Unterhaltspflicht des an seinem Arbeitsplatz verbliebenen Familienhaupts gegenüber seinen umquartierten Angehörigen (vgl. Nr. 2) in Abzug gebracht worden sind. Die Höhe der für die bisherige Wohnung zu entrichtenden Miete ist durch eine Bescheinigung des Vermieters nachzuweisen. Die Mietbeihilfe wird auch gewährt, wenn dadurch die Einkommenshöchstgrenze (Nr. 58ff. des RdErl. v. 5. 7. 1940) überschritten wird. Nr. 10 des 3. RdErl. v. 21. 10. 1939 ist somit nicht anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden für am Wohnort liegende Eigenheime (§ 10 Abs. 3 EFU.-DV.[5]) und Nr. 85 des RdErl. v. 5. 7. 1940) und gemietete Garagen (Nr. 84 des RdErl. v. 5. 7. 1940).

Familienunterhalt; hier: Behandlung der Wirtschaftsbeihilfe in der Einkommensteuer.

RdErl. d. RMdI. v. 20. 6. 1941 — V f 2/41-7930 — (RMBliV. S. 1127):

Nachstehenden RdErl. des RFM. v. 4. 6. 1941 zur Kenntnis.

Anlage

Der Reichsminister der Finanzen
S 2114-367 III

Berlin, den 4. 6. 1941

(1) Ich habe im Abschn. 16 der Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939[1]) Ausführungen über Wirtschaftsbeihilfe gemacht. Diese Ausführungen sind überholt. Die Bestimmungen über die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfe an die Angehörigen der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und anderer bestimmter Personenkreise (z. B. Notdienstpflichtige) sind durch den gemeinsamen RdErl. des RMdI. und des RFM. v. 5. 7. 1940 über die Ausführung des Einsatz-Familienunterhalts (RMBliV. S. 1363) geändert worden. Es wird nach Abschn. 1 C XIV dieses RdErl. gewährt:

1. Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebs oder des freien Berufs,
2. Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebs oder des freien Berufs.

(2) Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebs oder freien Berufs wird gewährt, wenn der Einberufene die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen bis zum Einstellungstag aus dem Betrieb gewonnen hat und wenn in der Zeit nach dem Einstellungstag die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet ist. Durch die Wirtschaftsbeihilfe soll erreicht werden, daß der notwendige Lebensbedarf der familienunterhaltsberechtigten Angehörigen gesichert bleibt und daß der Betrieb als Erwerbsgrundlage des Einberufenen und als volkswirtschaftlicher Wert für die Gesamtwirtschaft erhalten bleibt.

(3) Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebs oder freien Berufs wird deshalb gewährt, wenn der Gewinn aus dem Betrieb und etwaige andere Einkünfte zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs der familienunterhaltsberechtigten Angehörigen nicht ausreichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gewinn aus dem Betrieb und etwaigen anderen Einkünften einerseits und dem zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlichen Betrag andererseits gewährt. Ergibt sich ein Verlust des Betriebs oder des freien Berufs, so werden der zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs der familienunterhaltsberechtigten Angehörigen erforderliche Betrag und die ungedeckten notwendigen Aufwendungen des Betriebs als Wirtschaftsbeihilfe im Rahmen einer „Stützungshöchstgrenze" gewährt, soweit sonstige Mittel zur Deckung des Verlustes nicht vorhanden sind.

(4) Wirtschaftsbeihilfe dieser Art ist als Familienunterhalt einkommensteuerfrei. Nur der Teil der Wirtschaftsbeihilfe, der im Fall eines Verlustes für die ungedeckten notwendigen Aufwendungen des Betriebs gewährt wird, ist als Betriebseinnahme zu behandeln.

(5) Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebs oder freien Berufs wird gewährt, wenn der Betrieb während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt wird. Sie wird zur Entrichtung der Miete für gewerbliche oder

[3]) Bei vorsorglicher Umquartierung aus Gründen der Luftgefährdung ist die Miete für die am Wohnort liegende, von dem Mieter beibehaltene Wohnung weiter zu entrichten. Über die Frage, ob und inwieweit die Mieter von Wohnungen, die in Auswirkung eines Fliegerangriffs ganz oder teilweise nicht mehr benutzt werden können und gegebenenfalls geräumt werden müssen, Miete zu entrichten haben, vgl. den RdErl. v. 25.11.1940 (RMBliV. S.2181).

[4]) RGBl. 1939 I S. 1645.

[5]) RGBl. 1940 I S. 912; DZW. XVI S. 186.

[1]) RStBl. 1940 S. 73.

berufliche Räume und zur Bestreitung anderer Betriebsausgaben neben dem Familienunterhalt gewährt. Wirtschaftsbeihilfe dieser Art ist als Betriebseinnahme anzusetzen.

(6) Die Behandlung von Wirtschaftsbeihilfe als Betriebseinnahmen führt regelmäßig nicht zu einem Gewinn. Der Wirtschaftsbeihilfe stehen regelmäßig Betriebsausgaben in der gleichen Höhe gegenüber. Ich bitte deshalb, von allgemeinen Feststellungen über die Zahlungen von Wirtschaftsbeihilfe abzusehen.

Soziale Fürsorge für Opfer des gegenwärtigen Krieges (Übergangsbeihilfen).

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 26. 5. 1941 — II b 3700/41 u. IV W I 37/41-7410 — (RMBliV. S. 1005):

1. Unser RdErl. v. 6. 6. 1940 (RABl. S. I 296; RMBliV. S. 1083; RVBl. S. 35)[1]) sieht für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen einmalige und laufende Beihilfen (Übergangsbeihilfen) als zusätzliche Leistungen der gehobenen und sozialen Fürsorge vor, um diesen Volksgenossen die Umstellung in ihren Lebensverhältnissen zu erleichtern. Demselben Zweck dienen nunmehr die Umstellungsbeihilfen, die nach dem RdErl. v. 28. 2. 1941 (RMBliV. S. 390)[2]) den Angehörigen eines einberufenen Wehrpflichtigen, der infolge seiner Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienstbeschädigung verstorben oder als arbeitsverwendungsunfähig entlassen ist, und gegebenenfalls dem Arbeitsverwendungsunfähigen selbst zuteil werden. Nach dieser Regelung ist für die Zeit von 12 Monaten nach dem Tode oder der Dienstentlassung des einberufenen Wehrpflichtigen eine Umstellungsbeihilfe zu gewähren.

2. (1) Solange ein Anspruch auf die Umstellungsbeihilfe besteht, sind Übergangsbeihilfen nach unserem RdErl. v. 6. 6. 1940 nicht zu gewähren, da die Umstellungsbeihilfe den notwendigen Lebensbedarf in der Übergangszeit sicherstellt.

(2) Die Fürsorgestellen bleiben aber auch während dieses Zeitraums verpflichtet, sich der Volksgenossen ganz besonders anzunehmen, die im gegenwärtigen Kriege ihre Gesundheit geopfert oder ihren Ernährer verloren haben. Sie haben ihnen nach wie vor in jeder Weise durch persönliche und wirtschaftliche Beratung und Betreuung behilflich zu sein. Dabei ist namentlich das Bestreben der Berechtigten zu unterstützen, sich aus eigener Kraft eine sichere Grundlage für die Zukunft zu schaffen. Auf diese Weise wird es meist gelingen, im Laufe des Jahres, in dem der Familienunterhalt weitgehend für die wirtschaftliche Sicherstellung sorgt, die notwendige Umstellung der Lebensverhältnisse vorzubereiten und durchzuführen. Bei den Umstellungsmaßnahmen werden die Beschaffung einer Wohnung, deren Mietzins dem künftigen Einkommen entspricht, die Berufstätigkeit der Witwe und die Berufsausbildung der Kinder im Vordergrunde stehen. Auf die von den Finanzämtern für Kriegerwaisen und Kinder von Schwerkriegsbeschädigten gewährten Ausbildungsbeihilfen (RdErl. des RFM. v. 26. 2. 1941 — H 2081-844 III, RStBl. S. 202) weisen wir in diesem Zusammenhang hin. Bei der Durchführung der sozialen Fürsorge haben die Bezirksfürsorgeverbände in allen Fragen der Berufsbefähigung und Berufsausbildung mit den Arbeitsämtern und den Hauptfürsorgestellen eng zusammenzuarbeiten.

(3) In besonders gelagerten Fällen können die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen den Versehrten und den Hinterbliebenen auch während des Bezuges der Umstellungsbeihilfe zinslose Darlehen unter angemessenen Rückzahlungsbedingungen gewähren.

(4) Den Eltern gefallener oder an den Folgen einer während des Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung verstorbener Söhne können nach dem Erl. des OKW. v. 12. 4. 1941 — WVers (I a 1) 31 e 18 — Nr. 1401/41[3]) von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern zum Ausgleich von Härten Unterstützungen gewährt werden, wenn sie für die Berufsausbildung dieser Söhne Verpflichtungen eingegangen sind, zu deren Tilgung aus eigenen Mitteln sie außerstande sind.

(5) Ist die Fürsorgestelle für eine notwendige Hilfsmaßnahme unzuständig, darf sie sich nicht auf die Abweisung des Hilfesuchenden beschränken. Sie hat vielmehr die zuständige Stelle zu ermitteln und sich gegebenenfalls mit ihr in Verbindung zu setzen, um dem Versehrten und den Hinterbliebenen die Regelung ihrer Angelegenheiten zu erleichtern.

3. Falls den Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten und ihren Hinterbliebenen im Laufe des Jahres, für das der Familienunterhalt noch gewährt wird, die Umstellung in ihren Lebensverhältnissen trotz aller Bemühungen nicht gelingt, sind für die folgende Zeit einmalige oder laufende Übergangsbeihilfen nach unserem RdErl. v. 6. 6. 1940 zu gewähren. Dies kann namentlich notwendig werden, wenn der Familienunterhalt als Umstellungsbeihilfe (unter Anrechnung einer bisher gewährten Übergangsbeihilfe) rückwirkend gewährt wird. Auch in diesen Fällen haben die Fürsorgestellen den Betreuten bei der Umstellung tatkräftig zu unterstützen, um ihn sobald wie möglich von der Übergangsbeihilfe unabhängig zu machen.

4. (1) Für die Familien der Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten, die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Wehrdienst entlassen, aber noch arbeitsverwendungsfähig sind, findet der Rd.-

[1]) DZW. XVI S. 94.
[2]) DZW. XVII S. 23.
[3]) Im RMBliV. nicht veröffentl.

Erl. v. 28. 2. 1941 keine Anwendung. Das OKW. hat sich in dem nachstehenden Erl. v. 20. 2. 1941 über Betreuung versehrter Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter unter Berücksichtigung der VO. über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege v. 18. 9. 1940[4]) von Fall zu Fall ein Eingreifen im Wege der Fürsorge vorbehalten, wenn der Beschädigte auf seinem neuen Arbeitsplatz sein früheres Arbeitseinkommen nicht erreicht und alle Möglichkeiten einer Ein- oder Umschulung erschöpft sind. Der Erl. enthält ferner ergänzende Bestimmungen zu § 87 des WFVG.[5]) und sieht vor, daß bis zur beruflichen Unterbringung und während einer Ein- oder Umschulung für den Versehrten und seine Angehörigen im Notfalle über die Übergangsunterstützungen nach § 87 des WFVG. hinaus einmalige oder laufende Unterstützungen gewährt werden können.

(2) Bei Neuanträgen dürfen die Fürsorgestellen den in der Berufsausbildung befindlichen Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten Übergangsbeihilfen nach dem RdErl. v. 6. 6. 1940 nur gewähren, wenn das frühere Arbeitseinkommen monatlich mehr als 200 RM betragen hat. Hierzu treten nach dem jetzigen Familienstande Zuschläge von 50 RM für die Ehefrau — das gleiche gilt beim Witwer — und von 20 RM für jedes Kind. Von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern gewährte Beihilfen (Übergangsunterstützungen und laufende Unterstützungen) sind auf die Übergangsbeihilfen voll anzurechnen. In den Fällen in denen das frühere Arbeitseinkommen die genannten Beträge nicht überstiegen hat, sind die Übergangsunterstützungen der Wehrmacht im allgemeinen so ausreichend bemessen, daß der notwendige Lebensbedarf der Versehrten und ihrer Angehörigen bis zur Unterbringung in Arbeit sichergestellt ist.

(3) In entsprechender Weise dürfen auch nach der beruflichen Unterbringung Übergangsbeihilfen gewährt werden, wenn das frühere Arbeitseinkommen vorerst nicht erreicht wird. Hängt dies nicht nur damit zusammen, daß dem arbeitenden Versehrten eine gewisse Schonfrist zugebilligt ist, so hat die Fürsorgestelle von der gewährten Übergangsbeihilfe unverzüglich dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt unter genauer Darlegung der Verhältnisse des Versehrten Mitteilung zu machen. Abschrift der Mitteilung ist der Hauptfürsorgestelle zu übersenden, mit der das zuständige Wehrkreiskommando gemeinsam prüft, ob dem Versehrten nach einer weiteren Berufsausbildung ein Arbeitsplatz verschafft werden kann, auf dem er sein früheres Arbeitseinkommen erreicht. Ist dies nicht möglich, so wird das Wehrkreiskommando den Fall dem OKW. vorlegen. Die Mitteilungspflicht der Fürsorgestelle besteht auch, wenn eine Übergangsbeihilfe schon jetzt gewährt wird.

(4) Im übrigen findet diese Regelung nur auf neue Fälle Anwendung. In den bereits laufenden Fällen sind die Übergangsbeihilfen nach den bisher geltenden Grundsätzen, also auch dann weiterzugewähren, wenn das frühere Arbeitseinkommen die genannten Beträge nicht überstiegen hat. Erhöhungen der Übergangsunterstützung sind voll anzurechnen.

(5) Keinesfalls darf eine notwendige Hilfe verzögert werden, weil Zweifel über die Zuständigkeit bestehen. Die Fürsorgestellen haben in solchen Fällen sofort und ausreichend zu helfen und sich nachträglich mit dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt in Verbindung zu setzen.

5. (1) Unser RdErl. v. 6. 6. 1940 findet mit den vorstehenden Änderungen auf alle Personengruppen sinngemäß Anwendung, für die der RdErl. v. 28. 2. 1941 Umstellungsbeihilfen durch Gewährung des Familienunterhalts oder des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Dienstbezügen und der in Betracht kommenden Gesamtversorgung vorsieht, jedoch unter Einbeziehung der arbeitsverwendungsfähigen Versehrten.

(2) Übergangsbeihilfen können auch den in § 2 des Einsatz-Familienunterhaltsges. (EFUG.) v. 26. 6. 1940[6]) aufgeführten Angehörigen und dem Ehemann einer infolge eines Personenschadens verstorbenen Frau gewährt werden, denen die Umstellungsbeihilfe nicht bewilligt werden kann, weil die Personenbeschädigte nicht ihr Ernährer gewesen ist (RdErl. v. 28. 2. 1941, Abschn. E Nr. 1 Buchstabe c). Bei der Bemessung der Übergangsbeihilfe ist die Einstellung einer Ersatzkraft entgegenkommend zu berücksichtigen. Handelt es sich um die Einstellung einer Ersatzkraft im eigenen Haushalt, so kann die im RdErl. v. 6. 6. 1940 Nr. 1 letzter Satz bezeichnete Einkommensgrenze überschritten werden (vgl. RdErl. v. 28. 2. 1941, Abschn. E Nr. 4).

6. Die Fürsorgestellen haben sich künftig vor Gewährung einer Übergangsbeihilfe zur Vermeidung einer Doppelbetreuung mit der zuständigen Familienunterhaltsabteilung oder der Versorgungsbehörde des Versehrten und der Hinterbliebenen in Verbindung zu setzen. (Wegen der Zuständigkeit für die Gewährung der Umstellungsbeihilfen vgl. RdErl. v. 28. 2. 1941.) Insbesondere bei der Fürsorge für die arbeitsverwendungsfähigen Versehrten haben sie mit den Versorgungsdienststellen eng zusammenzuarbeiten.

---

[4]) RGBl. 1940 I S. 1241; DZW. XVI S. 183.
[5]) RGBl. 1938 I S. 1077; 1939 I S. 1699; 1940 I S. 954, 1162.
[6]) RGBl. 1940 I S. 911; DZW. XVI S. 145.

Anlage

Oberkommando der Wehrmacht
30 u. 14 W Vers (I) 854/41

Berlin, den 20. 2. 1941

Betreuung versehrter Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter unter Berücksichtigung der VO. über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege v. 18. 9. 1940 (RGBl. I S. 1241)[1]).

1. (1) Das Schwergewicht der Beschädigtenfürsorge nach dem WFVG.[2]) liegt neben der Heilfürsorge und der durch sie anzustrebenden Wiederherstellung der alten Arbeitsfähigkeit in der Unterbringung in einem geeigneten Arbeitsplatz nach Möglichkeit mit mindestens dem früheren Arbeitseinkommen. Das WFVG. mit seinen Durchf.-Best.[3]) und Ausf.-Best. und eine Reihe von Sondererlassen weisen Wege zu diesem Ziele, das für alle Beschädigten gilt, soweit sie arbeitsverwendungsfähig sind.

(2) Unter dem „früheren Arbeitseinkommen" im Sinne des § 1 Abs. 3 vorletzter Satz der VO. v. 18. 9. 1940 ist bei Angestellten und Arbeitern das Normal-Einkommen der betreffenden Berufs- oder Tarifgruppe zu verstehen. Konjunkturverdienste und besondere Leistungsprämien bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kann ein Versehrter seinen früheren freien Beruf wieder aufnehmen, so ist im Regelfalle anzunehmen, daß er dann auch imstande ist, sich aus eigener Kraft zu erhalten.

(4) Bei richtiger und erschöpfender Anwendung der gegebenen Bestimmungen wird der Fall, daß der Beschädigte das frühere Arbeitseinkommen nach beendeter Einarbeitung nicht erreicht, kaum eintreten können. Sollten derartige Ausnahmefälle aber noch vorliegen oder in Zukunft vorkommen, so ist zunächst nochmals zu prüfen, ob alle Möglichkeiten einer Ein- oder Umschulung erschöpft sind. Wenn auf diesem Wege endgültig keine Abhilfe zu schaffen ist, sind die Akten mit sämtlichen Unterlagen nebst Bericht des Wehrmachtfürsorgeoffiziers und Stellungnahme des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts und Wehrkreiskommandos dem OKW. vorzulegen.

(5) Das OKW. behält sich die Entscheidung über die Fürsorge, die dann nach der VO. v. 18. 9. 1940 § 1 Abs. 3 letzter Satz zu treffen ist, zunächst von Fall zu Fall vor.

2. (1) Zur sinngemäßen Durchführung der Bestimmung, daß der Versehrte letzten Endes sein früheres Arbeitseinkommen erreichen soll, gehören auch Maßnahmen, die ihm in der Übergangszeit ein angemessenes Einkommen sichern.

(2) Nach WFVG. § 87 wird Versehrten bis zu ihrer beruflichen Unterbringung und während einer Ein- oder Umschulung Übergangsunterstützung bis zur Höhe der AVU.-Rente gewährt. Hierzu wird ergänzend bestimmt:

(3) Während der Ein- oder Umschulung und solange Versehrte in einer Übergangszeit wegen notwendiger Gewöhnung an orthopädische Hilfsmittel oder an infolge des Körperschadens veränderte Arbeitsbedingungen nur ein vermindertes Arbeitseinkommen erreichen, kann Übergangsunterstützung auch neben einem Arbeitseinkommen soweit gezahlt werden, daß durch Arbeitseinkommen und Übergangsunterstützung deren Höchstbetrag (AVU.-Rente) erreicht wird. Nach der ersten Feststellung bleiben Schwankungen im neuen Einkommen bis zu 10 v. H. unberücksichtigt.

(4) Besteht insbesondere bei Verheirateten im Hinblick auf das vom Versehrten früher erzielte Arbeitseinkommen dennoch eine Notlage, so kann mit angemessenen einmaligen oder laufenden Unterstützungen geholfen werden.

(5) Dieser Erl. ist in den Fürs.- und Vers.-Best. 1941 Nr. 35 veröffentlicht worden.

Umstellungsbeihilfen für die Opfer des gegenwärtigen Krieges.

Erl. d. RAM. v. 28. 5. 1941 — I a 2338/41 — (RABl. S. II 220):

Ich verweise auf den im Reichsbesoldungsblatt 1941 Nr. 3689 bekanntgegebenen gemeinsamen Erlaß des Reichsministers des Innern, des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichsministers der Finanzen über Umstellungsbeihilfen für die Opfer des gegenwärtigen Krieges vom 28. 2. 1941 — Vf. 200/41 — 7900, B 30 v 10 AWA/W Vers. (I) 912/41 und LG 4085 — 60 I A —[1]). Hierzu hat der Chef des OKW. mit Erlaß vom 8. März 1941 — 435 Reichsvers. — folgendes bestimmt:

„I.

1. Die Gewährung der Umstellungsbeihilfen nach den Abschn. A und E obliegt der Stelle, die für die Gewährung des Einsatzfamilienunterhalts zuständig ist (Oberbürgermeister, Landrat — Abteilung für Familienunterhalt).

2. Die Gewährung der Umstellungsbeihilfen nach Abschn. B kommt für die Versorgungsämter nicht in Betracht.

3. Die Gewährung der Umstellungsbeihilfen nach Abschn. C obliegt den örtlich zuständigen Versorgungsämtern, wenn der Verstorbene oder der Arbeitsverwendungsunfähige im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge als Beamter oder Gefolgschaftsmitglied des öffentlichen Dienstes erhalten hat oder unter Begründung eines

---

[1]) DZW. XVI S. 183.

[2]) RGBl. 1938 I S. 1077; 1939 I S. 1699; 1940 I S. 954, 1162.

[3]) RGBl. 1938 I S. 1293; 1939 I S. 51, 1980, 2390; 1940 I S. 1168.

[1]) DZW. XVII S. 23.

einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zum langfristigen Notdienst herangezogen ist und wenn der Tod oder die Arbeitsverwendungsunfähigkeit infolge einer Notdienst- oder Luftschutzdienstbeschädigung oder infolge eines Personenschadens eingetreten ist.

II.

1. Die Gewährung der Umstellungsbeihilfe nach den Abschn. A und E ist von der Bescheinigung des zuständigen Versorgungsamts abhängig, daß der Tod oder die Arbeitsverwendungsunfähigkeit die Folge einer Notdienst- oder Luftschutzdienstbeschädigung oder eines Personenschadens ist.

2. Bei Personenbeschädigten liegt Arbeitsverwendungsunfähigkeit im Sinne der Vorschriften über die Umstellungsbeihilfen auch vor, wenn sie weniger als 6 Monate gedauert hat oder voraussichtlich dauern wird; solange Krankenhauspflege erforderlich ist oder Arbeitsunfähigkeit besteht, ist Arbeitsverwendungsunfähigkeit anzunehmen. Dies gilt nicht für Notdienst- oder Luftschutzdienstbeschädigte.

3. Die Bescheinigung ist auf Ersuchen der für die Gewährung der Umstellungsbeihilfe zuständigen Stelle (Ziffer I Nr. 1 dieses Erlasses) auszustellen. Der Tag des Eintritts des Personenschadens (Abschn. E Nr. 5 Abs. 1), die anzurechnenden Versorgungsbezüge (Abschnitt A Abs. 4, Abschn. E Nr. 7 Abs. 1) und die vorbehaltlich der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge aus Einzelplan XII Kapitel 7 Titel 5 gewährten Beihilfen (Zuwendungen) (Abschn. E Nr. 7 Abs. 2) sind auf der Bescheinigung zu vermerken. Die Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn der Personenschaden vor dem 26. August 1939 eingetreten ist (Abschn. F Abs. 1).

4. Bei den mit der Ausstellung der Bescheinigung verbundenen Arbeiten müssen Verzögerungen unter allen Umständen vermieden werden, damit die Hinterbliebenen oder die Arbeitsverwendungsunfähigen und ihre Angehörigen nicht in Not geraten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die vorläufigen Unterstützungen längstens für die Dauer eines Monats gewährt werden können (§ 8 der Ersten Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 [RGBl. I S. 1486, Reichsversorgungsbl. 1940 S. 81]).

5. Wird der Beschädigte vor Ablauf des 12-Monats-Zeitraums wieder arbeitsverwendungsfähig, so ist der für die Gewährung der Umstellungsbeihilfe zuständigen Stelle sogleich Mitteilung zu machen.

6. Wenn die für eine Umstellungsbeihilfe in Betracht kommenden Personen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber deutsche Volkszugehörige sind, soll die Zustimmung des Versorgungsamts (Abschn. E Nr. 2 Abs. 2) nicht versagt werden. Im übrigen ist die Zustimmung zu versagen.

III.

1. Die Umstellungsbeihilfen nach Abschn. C (Ziffer I Nr. 3 dieses Erlasses) sind beim Einzelplan XII Kapitel 7 Titel 1 oder 3 zu buchen.

2. Der Ausgleichsbetrag nach EWGG. § 3 Abs. 2 (Fürs.- u. Vers.-Best. 1939 S. 86), der bei der Ermittlung der Umstellungsbeihilfen für Hinterbliebene von den Friedensdienstbezügen des Verstorbenen abzusetzen ist (Abschn. D Abs. 3), beträgt

bei Verheirateten

a) ohne kinderzuschlagfähige Kinder 10 v.H.,
b) mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern 6 v. H.,
c) mit drei oder vier kinderzuschlagfähigen Kindern 3 v. H.,
d) mit fünf oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern kein Abzug,

bei Ledigen 20 v. H.

Kinderzuschläge unterliegen dem Abzug nicht.

IV.

1. Im Reichsversorgungsbl. 1940 sind abgedruckt:

S. 38 Nr. 54: das Einsatz-Familienunterhaltsgesetz (EFUG.) vom 26. Juni 1940 (RGBl. I S. 911)[2]),

S. 38 Nr. 55: die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFUDV.) vom 26. Juni 1940 (RGBl. I S. 912)[3]),

S. 82 Nr. 99: die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des EFUG. vom 25. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1397)[4]).

2. In den Fürs.- u. Vers.-Best. 1940 ist abgedruckt:

S. 67 Nr. 132: der Runderlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 6. Juni 1940 (RMBliV. S. 1083)[5]).“

Hierzu bestimme ich:

Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Bearbeitung der Umstellungsbeihilfen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen sind den zuständigen Durchführungsbehörden rechtzeitig die notwendigen Unterlagen über die Höhe der Friedensdienstbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zugängig zu machen.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

Zusatz für die Träger der Reichsversicherung:

Die Versicherungsleistungen für Personen, die als Empfänger von Umstellungsbeihilfen in Frage kommen, sind mit besonderer Beschleunigung festzusetzen und den für die Durchführung der Umstellungsbeihilfen zuständigen Stellen mitzuteilen.

---

[2]) DZW. XVI S. 145.
[3]) DZW. XVI S. 186.
[4]) DZW. XVI S. 247.
[5]) DZW. XVI S. 94.

Fahrpreisvergünstigungen für Kriegsbeschädigte.

RdErl. d. RAM. v. 6. 6. 1941 — II b 3800/41 — (RMBliV. S. 1075):

Zur Behebung von Zweifeln weise ich auf folgendes hin:

1. (1) Die Ausstellung der Bescheinigungen zur Inanspruchnahme der von der Deutschen Reichsbahn gewährten Fahrpreisvergünstigungen (halber Fahrpreis bei bestimmten Reisen und Benutzung der 2. Wagenklasse mit Fahrausweis 3. Klasse) liegt für Kriegsbeschädigte des Weltkrieges und der früheren Feldzüge sowie bei den Schwerbeschädigten der nationalen Erhebung nach wie vor den amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte ob.

(2) Die Bescheinigung über die freie Beförderung des ständigen Begleiters von Schwerkriegsbeschädigten des Weltkrieges und der früheren Feldzüge sowie von Schwerbeschädigten der nationalen Erhebung wird von der Eisenbahnverwaltung ausgestellt, in deren Bezirk der Schwerkriegsbeschädigte oder der Schwerbeschädigte der nationalen Erhebung wohnt. In Abänderung der früheren Tarifbestimmungen ist das für die Ausstellung der Bescheinigung erforderliche Zeugnis über die Notwendigkeit der ständigen Begleitung nach den Allgemeinen Ausf.-Best. D XII Nr. 165a zu § 11 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in dem seit dem 15. 9. 1940 geltenden Anh. zum DPT. I v. 1. 11. 1939[1]) nur noch von einem Arzt des zuständigen Versorgungsamts auszustellen.

2. Für die in meinem RdErl. v. 14. 12. 1940 — IIb 7052/40 — über Fahrpreisvergünstigungen für Kriegsbeschädigte (RABl. 1941 S. I 41; RMBliV. 1940 S. 2321; RVBl. 1941 S. 14) in Abs. 3 Buchst. a bis c genannten Personenkreise (ehemalige Angehörige der neuen Wehrmacht und ehemalige Spanien- und Sudetenlandkämpfer) sind für die Ausstellung der Bescheinigungen zur Erlangung der Fahrpreisvergünstigungen (halber Fahrpreis bei bestimmten Reisen und Benutzung der 2. Wagenklasse mit Fahrausweis 3. Klasse) nicht die amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte, sondern die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter zuständig. (Fürs.- u. Vers.-Best. 1940 S. 167 Nr. 278.) Mein RdErl. v. 14. 12. 1940 — IIb 7052/40 — ist insoweit gegenstandslos geworden.

3. (1) Die Deutsche Reichsbahn hat die für Kriegsbeschädigte vorgesehenen Vergünstigungen (halber Fahrpreis bei bestimmten Reisen, Benutzung der 2. Wagenklasse mit Fahrausweis 3. Klasse, freie Beförderung eines ständigen Begleiters und Frachtfreiheit für Krankenstühle und Selbstfahrer) auch den ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und des Reichsarbeitsdienstes eingeräumt, die beim Einsatz im Rahmen der Wehrmacht während der Dauer des Krieges eine Dienstbeschädigung erlitten haben.

(2) Zur Ausstellung der tarifmäßigen Anträge und Bescheinigungen sind zuständig:

a) für die ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS die Fürsorge- und Versorgungsämter-SS (SS-Fürs.- und Vers.-Best. Nr. 5/41 Nr. 58),
b) für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes die amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und das Versorgungsamt IV Berlin (VOBl. f. d. RAD. Ausg. A Nr. 78/41 Ziffer 218.)

— RMdI. IV W I 47/41-7410 —.

Personenschädenverordnung.

a) Anwendung des Einsatz-Fürsorge-Versorgungsgesetzes auf die bei Kampfhandlungen beschädigten Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen;
b) Anwendung des § 27a EWFVG. bei Personenschäden.

a) RdErl. d. RMdI. zugleich im Namen des OKW. vom 11. November 1940 — I Ra 5861/40-240 n 30 h 22 WVers. (I a) 1-4745/40 — (RMBliV. 1940 S. 2113):

Auf Grund des § 3 Abs. 4 der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482)[1]) wird im Einvernehmen mit dem OKW. bestimmt:

1. Deutsche Staatsangehörige und deren Hinterbliebene, denen auf Grund der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) Fürsorge und Versorgung zusteht, erhalten, soweit die Personenschäden durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln verursacht oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Kampfhandlungen erlitten worden sind, über die Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG.) vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077)[2]) hinaus weitere Fürsorge und Versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG.) vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217).

2. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft; er gilt auch für Personenschäden, die seit dem 26. August 1939 entstanden sind, mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen frühestens vom 1. Oktober 1940 ab geleistet werden.

b) RdErl. d. RMdI. zugleich im Namen des OKW. und des RFM. vom 8. Mai 1941 — I Ra 6419/41-240 — (RMBliV. S. 860):

Nach § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) kann den Personenbeschädigten und ihren Hinterbliebenen in Fällen, in denen dies besonders angeordnet worden ist,

[1]) Im RMBliV. nicht veröffentlicht.

[1]) DZW. XVI S. 243.
[2]) DZW. XIV S. 387.

Fürsorge und Versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217) gewährt werden. Von dieser Ermächtigung ist u. a. in dem Runderlaß vom 11. November 1940 (RMBliV. S. 2113) über die Anwendung des EWFVG. auf die bei Kampfhandlungen beschädigten Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen Gebrauch gemacht worden. Soweit den Hinterbliebenen von Personenbeschädigten Fürsorge und Versorgung nach dem EWFVG. zusteht, wird zur Vermeidung von Zweifeln im Einvernehmen mit dem OKW. und dem RFM. mitgeteilt, daß in diesen Fällen auch § 27a des EWFVG. über Unfallfürsorge nach dem DBG. für die Hinterbliebenen von Beamten zur Anwendung zu kommen hat.

•

Der Reichsarbeitsminister
I a 3746/41

Berlin, den 4. Juni 1941

Abdruck*) zur Kenntnis und Beachtung.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Erl. d. RAM. v. 20. 5. 1941 — II a 7213/41 — (RABl. S. II 197):

Zur Förderung des Arbeitseinsatzes ist es erforderlich, Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung den veränderten Bedürfnissen anzupassen. Auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich daher bis auf weiteres:

I. Versichertenkrankenhilfe.

1. Krankenpflege.

Zu § 183 RVO.

Die Krankenpflege wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Scheidet ein Mitglied während des Bezugs von Krankenpflege aus der Versicherung aus, so endet die Krankenpflege spätestens sechsundzwanzig Wochen nach dem Ausscheiden.

2. Krankengeld und Krankenhauspflege.

Zu § 183 RVO.

a) Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit bis zu sechsundzwanzig Wochen gewährt, auch wenn während dieser Zeit eine neue Krankheit auftritt. Ist der Versicherte wieder arbeitsfähig, aber noch behandlungsbedürftig und wird er wegen einer neuen Krankheit arbeitsunfähig, so hat er einen neuen Anspruch auf Krankengeld. Hat der Versicherte für sechsundzwanzig Wochen Krankengeld bezogen und besteht nach vertrauensärztlichem Gutachten begründete Aussicht, daß er in absehbarer Zeit wieder arbeitseinsatzfähig sein wird, so kann die Kasse Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitseinsatzfähigkeit weitergewähren; bei Kriegsdienstbeschädigung, Wehrdienstbeschädigung, Beschädigung bei besonderem Einsatz, Reichsarbeitsdienstbeschädigung sowie Körperbeschädigung nach der Personenschädenverordnung und in gleichgestellten Fällen richten sich die Ansprüche des Erkrankten nach Ablauf der sechsundzwanzig Wochen nach den besonderen Vorschriften.

Endet die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntag oder einem staatlich allgemein anerkannten Feiertage, so ist auch für diesen Tag Krankengeld zu zahlen. § 183 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Zu § 184 RVO.

b) Krankenhauspflege kann unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfange wie Krankengeld (Buchst. a) gewährt werden.

Zu § 187 Nr. 1 RVO.

c) Die Dauer des Krankengeldbezuges und der Krankenhauspflege kann durch die Satzung bis zu einem Jahr erweitert werden. Die Weitergewährung über die in der Satzung festgesetzte Zeit hinaus ist unter den gleichen Voraussetzungen wie beim satzungsmäßig nicht erweiterten Krankengelde (Buchst. a) zulässig.

Zu § 188 RVO.

d) Die Satzung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherung innerhalb von zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Gewährung von Krankengeld und Krankenhauspflege auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränken, wenn diese Leistungen durch dieselbe nicht behobene Krankheitsursache veranlaßt werden; in den Fällen jedoch, in denen der arbeitsunfähig Erkrankte nach vertrauensärztlichem Gutachten voraussichtlich in absehbarer Zeit wieder arbeitseinsatzfähig sein wird, ist die Gewährung von Krankengeld und Krankenhauspflege auch über die in der Satzung festgesetzte Frist hinaus unter den gleichen Voraussetzungen wie beim satzungsmäßig nicht beschränkten Krankengelde (Buchst. a) zulässig.

3. Wegfall der Arzneikostengebühr bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Zu § 182b RVO.

Versicherte, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, sind von der Verpflichtung, für das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit.

*) Veröffentlicht im RABl. S. II 222.

4. Leistungen für Zahnkronen und Stiftzähne.

Zu § 193 Abs. 2 RVO.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Kasse zu den Kosten für Zahnkronen und Stiftzähne Zuschüsse gewähren oder die gesamten Kosten übernehmen kann.

5.

Zu § 214 RVO.

In den Fällen des § 214 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung endet die Krankenhilfe spätestens sechsundzwanzig Wochen nach Ablauf der Dreiwochenfrist.

6.

Zu § 311 Satz 1 RVO.

Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt.

II. Familienhilfe.

1. Familienkrankenpflege.

Zu § 205a RVO.

a) Versicherte erhalten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, ärztliche Behandlung zeitlich unbegrenzt. Eine Wartezeit ist nicht mehr erforderlich.

b) Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten übernimmt die Kasse die Kosten der Arznei in voller Höhe. Im übrigen kann die Satzung bestimmen, daß die Kasse bei anderen Krankheiten die Kosten der Arznei sowie der kleineren Heilmittel bis zu achtzig vom Hundert zahlt.

c) Die Satzung kann Krankenhauspflege bis längstens sechsundzwanzig Wochen oder an ihrer Stelle einen Zuschuß hierfür zubilligen; der Zuschuß kann unmittelbar an das Krankenhaus gezahlt werden.

2. Familienwochenhilfe.

Zu § 205 RVO.

Die Kasse kann Familienwochenhilfe auch dann gewähren, wenn die Niederkunft später als neun Monate nach dem Tode des Versicherten erfolgt, sofern nicht besondere Umstände dagegensprechen, daß das Kind noch zu Lebzeiten des Versicherten empfangen ist.

III. Ersatzansprüche.

Zu § 1531 RVO.

Bei Krankenpflege und Familienkrankenpflege besteht ein Ersatzanspruch nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung in Höhe einer Leistung bis längstens sechsundzwanzig Wochen.

IV. Versicherungsberechtigung.

Zu § 176 RVO.

1. Der überlebende und der geschiedene Ehegatte eines der Versicherung freiwillig Beigetretenen kann die Mitgliedschaft nach § 313 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung fortsetzen; er gilt im Sinne des § 215 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung als ein der Versicherung freiwillig beigetretenes Mitglied.

2. Wohnen Versicherte, die freiwillig beigetreten sind, nicht im Bereich ihrer bisherigen Kasse oder verlegen sie ihren Wohnort aus dem Kassenbereiche, so setzen sie die Mitgliedschaft bei der zuständigen Kasse ihres Wohnorts fort. § 313b der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

V. Vereinfachung der Meldungen.

Zu § 317 Abs. 4 Satz 1 RVO.

Die Kasse kann mit den Unternehmern Abweichendes über die Meldungen vereinbaren.

VI. Schlußvorschriften.

Die Bestimmungen unter I bis III gelten auch für anhängige Fälle. Die Träger der Krankenversicherung können auch in anderen Fällen, in denen sie Leistungen wegen Ablaufs der bisher durch Gesetz oder Satzung festgesetzten Frist nicht mehr gewährt haben, die Bestimmungen dieses Erlasses anwenden. Sie haben überlebenden oder geschiedenen Ehegatten freiwillig beigetretener Mitglieder die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach IV Nr. 1 zu gestatten, wenn beim Tode des Versicherten oder im Zeitpunkt der Scheidung die Voraussetzungen des § 313 der Reichsversicherungsordnung erfüllt waren und die Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 1941 beantragt wird.

Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.

Erl. d. RAM. u. d. RMdI. vom 30. 4. 1941 — II b 700/41 u. IV W I 35/41 - 7410 — (Reichsversorgungsbl. S. 34):

Auf Grund des § 23 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (RGBl. I S. 663)[1]) ordnen wir im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zur Durchführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene folgendes an:

1. Scheidet ein Mitglied, das bis zum Eintritt in die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied eines Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung war, aus der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene aus, weil Versorgungsgebührnisse nicht mehr gezahlt werden oder die sonstigen Voraussetzungen der Krankenversicherung entfallen

[1]) DZW. XV S. 91.

oder es als freiwilliges Mitglied seinen Austritt erklärt, so ist es berechtigt, die Mitgliedschaft in sinngemäßer Anwendung der §§ 313, 313a, 313b der Reichsversicherungsordnung bei der Orts- oder Landkrankenkasse, die die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene durchgeführt hat, fortzusetzen.

Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft richten sich alsdann ausschließlich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

2. Die auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vom 20. April 1939 (RGBl. I S. 791)[2]) versicherten Kriegshinterbliebenen gehören nicht zu den der Krankenversicherung angehörenden Personen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529).

3. Versicherungsberechtigte, die nach dem 1. Juli 1939 der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene freiwillig beigetreten sind oder beitreten, haben auf die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit keinen Anspruch auf Kassenleistungen für einen Krankheitsfall, der in behandlungsbedürftiger Weise bei ihrem Eintritt bestanden hat. Für bereits gewährte Leistungen kann kein Ersatz verlangt werden.

4. Abs. 1 unseres Runderlasses, betreffend Durchführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene, vom 15. Juni 1939 — RAM. II b 6600/39 und RMdI. V W I 23/29-7410 — (RABl. [AN.] S. IV 305, RMBliV. S. 1331, Reichsversorgungsbl. S. V 67)[3]) ergänzen wir dahin, daß von der Versicherungspflicht nach der Verordnung vom 20. April 1939 auf Antrag auch Hinterbliebene befreit werden können, die Mitglied bei einer knappschaftlichen Familienhilfskasse sind.

Über diese und alle sonstigen Befreiungsanträge entscheidet, solange die Versicherungsbeiträge vom Reich getragen werden und der Bezirksfürsorgeverband dabei nicht mehr beteiligt ist, nicht mehr dieser, sondern das zuständige Versorgungsamt.

Ist von der Möglichkeit der Befreiung Gebrauch gemacht, so kann für die Dauer der freiwilligen Versicherung auf diese Befreiung nicht verzichtet werden.

5. Die Bestimmungen der Nr. 4 treten am 1. Mai 1941, die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Kosten der Beseitigung der Unfruchtbarkeit bei Frauen.

Erl. d. RAM. v. 9. 6. 1941 — II a 7942/41 — (RABl. S. II 224):

Der Herr Reichsminister des Innern hat sich bereit erklärt, in der Familienhilfe die Kosten der Beseitigung der Unfruchtbarkeit bei Frauen, soweit sie die nach § 205 der Reichsversicherungsordnung oder nach den Satzungsbestimmungen unter Berücksichtigung meines Erlasses vom 20. Mai 1941 — II a 7213/41 — (RABl. [AN.] S. II 197) zu gewährenden Leistungen der Krankenkassen übersteigen, zu erstatten. Die Träger der Krankenversicherung haben in diesen Fällen zunächst die gesamten entstehenden Kosten zu tragen, die Leistungen getrennt zu buchen und die Abrechnungen halbjährlich dem Reichsversicherungsamt einzureichen. Das Reichsversicherungsamt fordert die erstattungsfähigen Beträge bei dem Herrn Reichsminister des Innern an.

[2]) DZW. XV S. 90.

[3]) DZW. XV S. 216.

[1]) DZW. XVII S. 104.

Arbeitseinsatz von Tuberkulösen.

RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 9. 6. 1941 — IV g 6007/41-5800 u. Ib 1933/1500/41 — (RMBliV. S. 1077):

Unter Bezugnahme auf § 61 Abs. 3 letzter Satz der Dritten Durchf.-VO. zum Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. 3. 1935 (RMBl. S. 327, Beil. zu Nr. 14), die §§ 9 bis 12 der VO. zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721)[1]) und die AusfBest. „Zu §§ 10 und 12" im RdErl. v. 12. 12. 1938 (RMBliV. S. 2158) wird folgendes bekanntgegeben:

1. (1) Der Ansteckungsfähigkeit der Tuberkulose sind ganz bestimmte Grenzen gesetzt.

(2) Der hustende Offentuberkulöse ist nur für seine engere Umgebung ansteckend.

(3) Bei geringem Husten und vor allem bei diszipliniertem Verhalten bedeutet der Offentuberkulöse unter normalen Umwelts- und Arbeitsverhältnissen praktisch eine geringere Gefahr für Erwachsene als die, welcher jeder Mensch im modernen Verkehrsleben ausgesetzt ist.

(4) Eine Absonderung Offentuberkulöser ist ausnahmslos notwendig gegenüber Kindern und Jugendlichen, sonst nur bei ständig stark hustenden oder undisziplinierten Kranken.

2. (1) Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen am Arbeitsplatz oder gar in den Wohnhäusern sind unbegründet und nur geeignet, unnötige Furcht vor Ansteckung hervorzurufen.

(2) Sie sind um so weniger zu verantworten, als die Wirtschaft die Arbeitskraft der arbeitswilligen Tuberkulösen nicht grundlos entbehren kann.

3. Auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsämtern, Arbeitsämtern, behandelnden Ärzten und Betriebsärzten wird nachdrücklich hingewiesen.

[1]) DZW. XV S. 341.

Unfallversicherung der Zivilinternierten.

Erl. d. RAM. v. 27. 5. 1941 — II a 7344/41 — (RABl. S. II 226):

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen vom 3. September 1940 (RGBl. I S. 1201)[1]) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

I. Zivilinternierte, die während der Internierung bei einer nach dem Dritten Buch der Reichsversicherungsordnung versicherten Tätigkeit einen Unfall erleiden, erhalten die Leistungen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung im gleichen Umfange wie kriegsgefangene Offiziere.

II. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

[1]) DZW. XVI. S 201.

Umschau

Gegen die Volksgifte.

Die vom Reichsgesundheitsführer Dr. Conti geführte „Reichsstelle gegen die Alkohol- und Tabakgefahren" veranstaltete am 13. Juni im Reichsministerium des Innern eine Frauentagung, die unter dem Thema „Jugend und Volksgifte" stand. In einem umfassenden Referat wies der Direktor der Universitätsnervenklinik der Charité Berlin, Prof. Dr. de Crinis, darauf hin, daß nach Aufnahme größerer Mengen alkoholischer Getränke Ganglienzellen geschädigt werden und wahrscheinlich auch zugrunde gehen. Unmittelbare Einflüsse des Alkohols auf die Keimzellen seien in letzter Zeit durch Untersuchungen an Menschen und durch Tierexperimente in steigendem Maße nachgewiesen. In interessanten Lichtbildern zeigte Prof. de Crinis unregelmäßige Reifeteilung der Keimzellen der Hoden eines Kaninchens nach Injektion von 10 ccm 25%igen Alkohols (Kostoff) und wies nach, daß bei chronischem Alkoholismus die Zahl der morphologisch abnormen Spermatozoen in außerordentlicher Weise ansteigt. — In bezug auf die Schädigungen durch Tabak wurde ausgeführt, daß zwar durch das Rauchen ein Teil des Nikotins verbrannt würde, daß aber ein großer Teil in den Organismus gelangt und neben den anderen im Tabakrauch enthaltenen Giften auf das vegetative Nervensystem und damit auf die Gefäße schädigend wirke. Die Nikotinvergiftung führt zu Gefäßkrämpfen und wirkt sich vor allem in den Kranzarterien des Herzens aus. Die von dieser Erkrankung fast durchweg herrührende angina pectoris ist meistens durch Nikotinschäden am Gefäßsystem bedingt, wie auch Schlaf- und Verdauungsstörungen, ebenso die Schädigungen an Sehnerven nur darauf zurückzuführen sind. Aus Tierversuchen von Prof. Roffo habe sich ergeben, daß der Tabakteer eine ausgesprochen krebserzeugende Wirkung hat, die zu einem hohen Prozentsatz zu Tumorbildungen führen kann, so daß es als dringend notwendig erklärt werden müsse, die Krebsprophylaxe durch den Kampf gegen das Rauchen aktiv zu verstärken.

Ausstattungsbeihilfen für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen.

Um den Einsatz von Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen zu fördern, ist durch Verordnung vom 12. 5. 1941 (RGBl. I S. 255) angeordnet worden, daß Hausgehilfinnen, die langfristig in kinderreichen Haushaltungen tätig sind, eine Ausstattungsbeihilfe aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erhalten können.

Hauspflege unter Mitwirkung der „Nachbarschaftshilfe" des Deutschen Frauenwerks.

In einem Bescheid vom 10. 5. 1941 (RABl. S. II 214) weist das Reichsversicherungsamt darauf hin, daß in solchen Fällen, in denen im wesentlichen nur Hilfe im Haushalt erforderlich ist, die Hauspflege im Sinne des § 185 RVO. in der Hauptsache als Haushaltspflege gewährt werden kann, vorausgesetzt, daß nicht eine Haushaltspflegerin auf andere Weise, z. B. aus dem Kreise von Familienangehörigen oder durch nachbarschaftliche Hilfe, beschafft werden kann.

Personenschäden ausländischer Arbeitskräfte.

Durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 28. 2. 1941 (RMBliV. S. 398) ist angeordnet worden, daß den Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigt sind und einen Personenschaden erleiden, Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung gewährt werden kann. Hierzu hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 10. 5. 1941 (RABl. S. I 230) Anordnungen wegen der Überführungs- und Beerdigungskosten getroffen.

Streiflichter aus USA.

Nach Berichten im „Christian Science Monitor" vom 21. 9. und 24. 12. 1940 ist die Not in einigen Landbezirken in USA. groß. In den 215 Landkreisen des Appalachen-

Gebirges sollen 5 Millionen Kinder Kleidung, Nahrung und Schulbücher benötigen. In diesem Gebiet übt der „Save the Children Fund" (Internationale Kinderhilfs - Gesellschaft) seit 8 Jahren Fürsorge aus. Betroffen sind im Süden vor allem Tennessee, Kentucky, North-Carolina, West-Virginia, außerdem Teile von New Jersey und das Kohlengebiet des südlichen Illinois sowie der ländliche Industriebezirk von Süd-Kalifornien. Durch eine Erhebung in 9 Kreisen wurde festgestellt, daß 21% der Schulkinder die Schule aus Kleidungsmangel nicht besuchen. Die Hilfsmaßnahmen, die zur Abstellung der Hilfsbedürftigkeit geschaffen wurden, sind Nähkurse, damit die Kleidung in einen brauchbaren Zustand gebracht werden kann, die Schaffung von Schulgärten zur Förderung des Obstanbaues — das Obst soll zum Einmachen verwendet werden —, ferner Einrichtung von Schulspeisungen.

•

Katharine F. Lenroot, die Leiterin des Children Bureau des U.S.-Department of Labor, erinnert anläßlich eines Vortrages daran, daß man bereits im Jahre 1917 das Schlagwort geprägt hat, die Gesundheit des Kindes sei der Garant der nationalen Sicherheit. Bei den neuesten militärischen Rekrutierungen hat man festgestellt, daß 40% der Männer von den Militärbehörden zurückgestellt wurden. Dieses waren die Säuglinge und Kinder des Jahres 1918. Miß Lenroot meinte, daß, hätte man damals alles getan, um diese Kinder einer besseren Gesundheit zuzuführen, sich diese heute einer besseren Gesundheit erfreuen und nicht nur einem Jahr Militärdienst, sondern dem Lebenskampf besser standhalten würden. Jedes Jahr gebären 200 000 amerikanische Frauen ohne die Hilfe eines Arztes oder einer Hebamme. Beinah ⅓ der Kreise hat keinerlei gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen eingeleitet. Außerhalb der größeren Städte gibt es nur bei ⅓ der Kreise eine Schulgesundheitsfürsorge.

•

Die letzte Volkszählung in den USA., die im Jahre 1940 erfolgte, zeigte — wie Miß Lenroot, die Leiterin des Children Bureau des U.S.-Department of Labor, berichtet — erstmalig einen Rückgang der Geburten. In den letzten 10 Jahren war danach die Geburtenzunahme nur halb so groß wie die innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre. Während im Jahre 1930 nur ein Rückgang der Zahl der Kinder unter 5 Jahren zu bemerken war, ergab die Geburtenstatistik von 1940 einen Gesamtrückgang des Anteils der Kinder. Die Zahl der Geburten pro 1000 ist in den letzten Jahren um ¼ gesunken, und trotzdem auch die Sterblichkeit der Säuglinge abnahm, vermag dieser Fortschritt die fehlenden Geburten nicht mehr auszugleichen, wie die „New York Times" vom 3. 4. 1940 berichtet.

Trotzdem scheint den Organisationen, die Geburtenkontrolle betreiben, keinerlei Einschränkung in ihrer Tätigkeit auferlegt zu werden. So soll z. B. im Staate New York im letzten Jahr nach einer Notiz in der „New York Herald Tribune" vom Mai 1940 die Zahl der sich mit Geburtenkontrolle befassenden Fürsorgestellen von 70 auf 81 gestiegen sein. Nach einer konservativen Schätzung haben die Geburtenregelungs-Organisationen des Staates New York im letzten Jahr an mehr als 100 000 Frauen, die sich für Geburtenkontrolle interessierten, ihren Rat erteilt.

Es haben zwar nur zwei Staaten in den USA., und zwar North- und South-Carolina, die Geburtenkontrolle offiziell gebilligt, jedoch wird die Propaganda für diese Bewegung in anderen Staaten in keiner Weise eingeschränkt. Es wird im Gegenteil erlaubt, daß diesbezügliche aufklärende Vorträge auch im Rundfunk gehalten werden. Es sollen zwar nur vereinzelte Staaten die Bewegung direkt, z. B. durch Bereitstellung von Gebäuden oder durch Ärzte, unterstützen; doch hat sich Frau Roosevelt selbst zu dem Gedanken einer sog. Geburtenplanung in einer öffentlichen Rede positiv geäußert.

Aus Zeitschriften und Büchern

Deutsche Wohlfahrtspflege. Wordels Dauernde Gesetzsammlung, herausgegeben von Dr. Hans-Georg Ballarin, Dr. Hellmuth Rößler und Günther Roestel. Friedrich A. Wordel Verlag, Leipzig.

Die Verfasser haben durch übersichtliche Zusammenfassung des Materials auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Fürsorge und der Jugendwohlfahrt, durch Einbeziehung der Gesetzgebung über den Reichsarbeitsdienst, ein Werk geschaffen, das es dem in der Wohlfahrtspflege Tätigen ermöglicht, seine Kenntnisse auf dem laufenden zu halten.

Fürsorgerecht, Familienunterstützung. Ehestandsdarlehen, Einrichtungsdarlehen und Kinderbeihilfen. Zusammengestellt und erläutert von Univ.-Dozent Dr. Helfried Pfeifer, für die sudetendeutschen Gebiete bearbeitet von Dr. Erhard Ratuschny und Dr. Victor Frank. Kommunalschriften-Verlag J. Jehle, München-Berlin, 1939. 272 Seiten.

Mit der Einführung des deutschen Fürsorgerechts in den sudetendeutschen Gebieten ist für Berufs- und Ehrenbeamte das Bedürfnis nach übersichtlicher Darstellung der Gesetz-

gebungsmaterie entstanden. Das Buch will ein erster Ratgeber und ein handliches Nachschlagebuch sein. Die Rechtsentwicklung bis zum 1. 4. 1939 ist berücksichtigt. Außer der RFV. haben der Familienunterhalt, die Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen sowie die Maßnahmen der Reichsregierung zur Fettversorgung der minderbemittelten Bevölkerung Darstellung gefunden.

Öffentliche Fürsorge und Reichsversicherung. Ersatzansprüche nach §§ 1531ff. RVO. Von Dr. Goertz, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1940. 27 Seiten. Preis RM 0,90.

Die Schrift enthält eine ausführliche und sachkundige Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften; sie ist ein praktischer Berater für alle interessierten Kreise.

Deutsche Sozialpolitik. Bericht der Deutschen Arbeitsfront, Zentralbüro, Sozialamt. Zeit: 1. Januar bis 31. Dezember 1938. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin. 260 Seiten.

Das Buch vermittelt einen tiefen Einblick in das Gesamtgebiet der deutschen Sozialpolitik.

Jahrbuch 1938, Band I und II. Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin.

Das Arbeitswissenschaftliche Institut der Deutschen Arbeitsfront ist 1935 mit der Zielsetzung gegründet worden, wissenschaftliches Rüstzeug für den gestaltenden Sozialpolitiker zu schaffen. Behandelte Fragen und veröffentlichtes Material geben einen Einblick in die Fülle der bearbeiteten Probleme, aus denen hier nur die Abhandlungen „Arbeitszeit und Volkswirtschaft, zum Problem Arbeit und Freizeit, Lebensalter und Leistungsfähigkeit, Ermüdung - Arbeitsgestaltung - Leistungssteigerung, die Landarbeiterfrage, Sozialpolitik im afrikanischen Kolonialraum, die geschichtlichen Grundlagen des Sudetendeutschtums" hervorgehoben werden sollen. Eine Fülle von Material ist der sozialpolitischen Weiterbearbeitung vorgelegt worden.

Deutsche Bevölkerungspolitik seit dem Zeitalter des Merkantilismus. Der Wandel ihrer Zielsetzungen in geistesgeschichtlicher und sozialgeschichtlicher Analyse. Von Otto Jungels, Schriften der Gesellschaft für Sozialwissenschaft, Band I, Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt a. M., 1939. 111 Seiten. Preis brosch. RM 4,20.

Die zentrale Aufgabe seines Werks sieht der Verfasser darin, die dem gegenwärtigen Geschlecht gestellten bevölkerungspolitischen Probleme geschichtlich verständlich zu machen. Indem er den jeweiligen inneren Zusammenhang zwischen dem bevölkerungspolitischen Wollen und der vorwiegend weltanschaulichen Grundauffassung der einzelnen Zeitalter herausarbeitet, zeigt er den für Preußen-Deutschland seit dem merkantilistischen Zeitalter nachweisbaren Wandel in den Zielsetzungen der Bevölkerungspolitik in seiner sozial- und geistesgeschichtlichen Bedingtheit auf.

Grundriß der Soziologie. Von Adolf Menzel, Professor an der Universität Wien. Verlag Rudolf M. Rohrer, Baden bei Wien/Leipzig, 253 Seiten. RM 8.

Die aus Universitätsvorlesungen hervorgegangene Schrift will eine kurze Gesamtdarstellung und Gebietsabgrenzung der soziologischen Wissenschaft bieten. Behandelt sind: Geschichte der Soziologie bis Spencer — Die soziologischen Theorien der Gegenwart — Die Methoden der Soziologie — Grenz- und Hilfswissenschaft der Soziologie — Sozialpsychologie — Theorie der Gesellungen — Staatssoziologie — Soziale Dynamik — Kultursoziologie.

Der Wille zum Kind. Von Dr. Paul Danzer, Politische Biologie, Schriften für naturgesetzliche Politik und Wissenschaft, Heft 6. Verlag J. F. Lehmann, München/Berlin. 56 Seiten. Preis RM 1,40.

Um die Möglichkeiten und den Weg der Wandlung der völkischen Haltung aufzuzeigen und verständlich zu machen, untersucht der Verfasser im einzelnen Fragen der Gesinnung, der Lebenshaltung und der verstandesmäßigen Erwägungen und stellt ein umfassendes Material zusammen, das dazu dienen soll, die Voraussetzungen für eine aufartende Geburtenförderung zu schaffen.

Arbeitsrecht. Von Dr. jur. Hartzendorff, Frankfurt a. M. Verlag August Lutzeyer, Bad Oeynhausen (Westf.). 176 Seiten.

Die vorliegende Darstellung zeichnet sich durch klare systematische Gliederung, durch ein übersichtliches Stichwortverzeichnis und durch Einbeziehung von Wehrdienst und Dienstverpflichtung aus.

Jugendschutzgesetz und Arbeitszeitordnung. Wortlaut der Texte mit einleitenden Übersichten über die Auswirkungen für das Friseurhandwerk. Druck und Verlag: Georg Koenig Buchdruckerei und Verlag, Berlin C 2. 48 Seiten.

Die Broschüre, die die Arbeitszeitordnung nach dem Stand vom 30. 4. 1938 behandelt, ist eine übersichtliche Textausgabe, deren kleiner Formularanhang dem Unternehmer nützliche Hinweise geben kann.

Zusätzliche Gefolgschaftsversorgung. 2. Auflage, herausgegeben von der Deutschen Arbeitsfront, Zentralbüro, Sozialamt, 1938. 84 Seiten.

Die Veröffentlichung der Deutschen Arbeitsfront behandelt den heutigen Stand, die grundsätzlichen Erfordernisse, Stellungnahmen und endlich Wege zur zweckmäßigen Durchführung einer zusätzlichen Gefolgschaftsversorgung.

Frauenarbeit in der Industrie der Steine und Erden. Von Hildegard Rauter, Frauenwalterin im Fachamt Steine und Erden. Schriften des Fachamtes Steine und Erden im Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront, Band 2. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin. 66 Seiten.

Die Stellung der Sozialversicherungsträger bei Gehaltspfändungen und -abtretungen. Von Dr. jur. Robert Adam und Ludwig Lermer. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde, 1938. 67 Seiten.

Die Arbeit bringt den Rechtszustand von Anfang Mai 1938 und ist bestimmt für die Hand des Sozialversicherungsbeamten, dem sie diesen Fragenkreis zusammenhängend und übersichtlich darstellen will. Sie ist mit ihrer sachlichen Darstellung aber auch geeignet, den Personalbüros sonstiger Verwaltungen das praktische Rüstzeug zu bieten.

Die Beziehungen der Krankenkassen zu den Trägern der Renten- und Unfallversicherung. Von Georg Albrecht, Oberinspektor bei der AOK. Berlin. Wege zur Kassenpraxis, Heft 38. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde, 1939. 82 Seiten. RM 2,25.

Das Heft zeichnet sich durch eine geschickte Aufteilung des schwierigen Stoffes aus.

Das Verwaltungszwangsverfahren bei Krankenkassen. Ein Leitfaden von Krankenkassendirektor L. Kinkartz. C. W. Haarfeld Kom.-Ges., Essen, 1939. 72 Seiten. RM 3.

Der Leitfaden behandelt systematisch das gesamte Aufgabengebiet der Zwangsvollstrekkung von der Mahnung bis zur restlosen Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens.

Kernfragen der Versicherungs-Rechtsprechung. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft in Berlin. Verlag Mittler & Sohn, Berlin SW 68, 1938. 132 Seiten.

Besondere Schwierigkeiten, die die Eigenart des Versicherungsvertrages, bei der jeder Teil Gläubiger und Schuldner zugleich ist, ergeben, sind behandelt und auf manches Urteil hingewiesen, das allgemeine Versicherungsbedingungen und Gesetze nicht immer in befriedigender Weise auslegt.

Vermeidbare Kinderkrankheiten. Von Dr. Walter Birk, o. ö. Prof. der Kinderheilkunde und Vorstand der Universitäts-Kinderklinik zu Tübingen. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1936.

Prof. Birk geht davon aus, daß das Bestreben, die einmal geborenen Kinder dem Ganzen zu erhalten, nicht nur durch staatliche Maßnahmen, sondern vor allem durch persönliche Leistungen des für die Erziehung Verantwortlichen erfolgen muß.

Seine wichtigen und allgemein verständlichen Ratschläge zielen daher dahin, Ernährung, Lebensweise und Umgebung der Kinder so zu gestalten, daß die von ihm im einzelnen geschilderten Erkrankungen überhaupt vermieden oder aufgehoben und nach Möglichkeit in ihrer Gefährlichkeit abgeschwächt werden.

Seine Ausführungen geben auch der charakterlichen Erziehung Raum.

Tuberkulosefragen im Licht der neuesten Forschung. Von Dr. med. Georg Schröder, Leitender Arzt der Neuen Heilanstalt für Lungenkranke in Schömberg bei Wildbad. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1936.

Für den Nichtarzt wird das Wesen der Tuberkulose in verständlicher Form dargestellt. Es soll die Möglichkeit der Verhütung der Tuberkulose aufzeigen.

Magische Gifte, Rausch- und Betäubungsmittel der Neuen Welt. Von Prof. Victor A. Reko, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Mexiko. Zweite, umgearbeitete und erweiterte Auflage. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1938.

Das Buch dient der Bekämpfung der Rauschgiftsuchten. Im Anschluß an eine sehr übersichtliche und kenntnisreiche Einleitung über die bekannten Rauschgifte, über die geistige Haltung der Welt, die die Giftverbreitung erst ermöglicht, werden 15 weitgehend unbekannte „magische" Gifte nach Herkommen und Wirkungsweise geschildert, um zu verhüten, daß auch diese Gifte unter der süchtigen Menschheit verbreitet werden.

Das Buch bringt neben der tatsächlichen Darstellung wertvolles kulturhistorisches Material.

Die Siedlung. Planungsheft der DAF. Herausgegeben vom Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin. 92 Seiten.

Das vorliegende Heft will Anregungen aus der Praxis für die Praxis geben.

Das Kameradschaftshaus im Betrieb. I. Teil. Zusammengestellt von Dipl.-Ing. Herbert Steinschwarz, unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Arch. Georg Mewes und Dipl.-Ing. Arch. Paul Simma. Herausgegeben vom Amt „Schönheit der Arbeit", Berlin. Mit 48 Abbildungen und Plänen im Text. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin. 46 Seiten.

Die vorbildliche Großküche. Von Gertrud Finke, Gewerbelehrerin an der Heereslehrküche München. Alfred H. Linde Verlag, Berlin W 62. 228 Seiten.

Das Buch will die heute noch vielfach auftauchenden Schwierigkeiten bei der Bereitung einer vitaminreichen Massenkost beseitigen helfen. 319 Speisezettel für Mittags- und Abendkost, eine Tabelle zur Errechnung der Selbstkosten sind beigegeben.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch Januar 1941.

Bevölkerungspolitik und Eugenik — Rassenfragen

Die Entwicklung der Fläche und Bevölkerungszahl des Reiches von 1913 bis 1940, Wirtschaftsberichte DAF. Ende Dezember.

Die Hauptergebnisse aus der Todesursachenstatistik des Deutschen Reichs (altes Reichsgebiet) für die Jahre 1932—37 Berger, RGesundBl. 3/4.

Eine Lücke im Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Boehncke, Vierteljschr FürsSuchtkruAlkoholgef. 1.

Erbbiologische Ermittlungen und das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister, Kahle, ÖffGesD. 20.

Rassenpolitik in den Kolonien, Hecht, NVolk 1.

Ausland

Das spanische Volk, Samhaber, VolkuRasse 12.

Die Bretonen, Zeck, VolkuRasse 12.

Wohnungswesen

Das Problem der Pendelwanderung (am Beispiel des Gaues Württemberg-Hohenzollern), Wirtschaftsberichte DAF. Ende Januar.

Freie Wohlfahrtspflege

Vor neuen Aufgaben, Schirmacher, InnMiss. 1.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Der Aufbau des Jugendamtes in den eingegliederten Ostgebieten, Walther, DJugendhilfe 9/10.

Die Kinderübernahmestelle der Stadt Wien, NDV. 1.

Die Tätigkeit der Jugendämter, SozPrax. 1.

Fragen des Jugendschutzes im Kriege, Sieverts, RheinProv. 1.

Führen — nicht herrschen, JungD. 1.

Kriegsauswirkungen in der öffentlichen Jugendhilfe, Stiegemann, BrandNachBlWohlf. 66.

Zahlen aus der Jugendamtsstatistik 1938, NDV. 1.

Zur schulischen Auslese der Begabten, Ebersbach, JungD. 1.

Uneheliche

Nochmals die Feststellung der unehelichen Vaterschaft und die Wiederaufrollung der Vaterschafts- und Unterhaltsfrage, Burghardt, ZfH. 2/3.

Fürsorge-Erziehung

Freizeit und Feierstunden im Erziehungsheim, Herrmann, EvJugH. 1/2.

Fürsorgeerziehungsarbeit in den befreiten Ostgebieten, Mettlach, DSonderschule 1.

Fürsorgeerziehung in der Systemzeit, Tornow, DSonderschule 1.

Ist die Fürsorgeerziehung reformbedürftig? Mailänder, WürttBlWohlf. 1.

Gefährdete — Straffällige — Bewahrung

Der Jugendarrest im polizeilichen Strafverfügungsverfahren, Werner, RVBl. 3.

Die Auswirkung der Reichspolizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 in der Rheinprovinz, Beurmann, Rheinprov. 1.

Die echte bedingte Verurteilung des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes in Theorie und Praxis, Heidrich, DJust. 3.

Die neuen Aufgaben der Kriminalpolizei auf dem Gebiete der Jugendgefährdung und -bewährung (Jugendschutzlager), Werner, RheinProv. 1.

Fragen der Zuständigkeitsregelung für den strafrechtlichen Vollzug im Jugendschutz, NDV. 1.

Jugendarrest durch polizeiliche Strafverfügung, Schumann, NSGem. 2.

Neues vom Jugendstrafrecht Costa Ricas, Steinwallner, DJugendhilfe 9/10.

Zur Frage der Bewahrung Minderjähriger, Petersen, DJugendhilfe 9/10.

Ausland

Der Film als Aufklärungs- und Werbemittel für die Jugendhilfe, Steiger, Pro Juventute 1.

Sozialpolitik

Allgemeines

Die „konkrete Ordnung" des Betriebs, Herschel, SozPrax. 2.

Eine Bilanz, Mansfeld, DArbR. 1.

Sozialer Großraum Europa, Rauecker, SozDeutschld. 2 - RABl. 2.

Sozialpolitik im Kriegsjahr 1940, DLebensraum 2.

Unsere Arbeit um Kriege, Seldte, SozDeutschld. 1 - RABl. 1.

Vom französischen zum deutschen Arbeitsamt, Huggle, ArbeinsuArbloshilfe 1/2.

Wer gilt als „Hauptkraft" im Betrieb? HannWohlfW. 52.

Arbeitseinsatz

Das Pflichtjahr als Arbeitseinsatz- und Erziehungsfaktor, Berghaus, HauswirtschJahrb. 1.

Der Arbeitseinsatz in der Eisen- und Metallwirtschaft bei Beginn des Jahres 1941, Hildebrandt, SozDeutschld. 2 - RABl. 2.

Der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft im ersten Kriegsjahr, Timm, SozDeutschld. 1 - RABl. 1.
Der Arbeitseinsatz in Holland, Jakob, ArbeinsuArbloshilfe 1/2.
Der Einsatz gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland, Letsch, SozDeutschld. 3 - RABl. 3.
Die Arbeitseinsatzfragen in Belgien, Schultze, ArbeinsuArbloshilfe 1/2.
Die Arbeitseinsatzfragen in Dänemark, Heise, ArbeinsuArbloshilfe 1/2.
Die Arbeitseinsatzlage in der Hauswirtschaft, Adam, SozPrax. 1.
Die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im öffentlichen Dienst, Rambeck, LandGem. (C) 2.
Rückgang des Arbeitsplatzwechsels, Molle, SozDeutschld. 2 - RABl. 2.
Verantwortungsbewußte Arbeitseinsatzpolitik im Betriebe, Stothfang, DWirtschZ. 2.
Zum Arbeitseinsatz im Sudetengau, Wünsch, SozPrax. 2.
Zum Arbeitseinsatz in Norwegen, Arbeinsu-Arbloshilfe 1/2.
Zum Reichsausgleich in den besetzten Gebieten und Einsatz gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte, Letsch, Arbeinsu-Arbloshilfe 1/2.

Soziale Frauenfragen

Der Arbeitseinsatz der verheirateten Frau und seine Wirkung auf die Ehe, Willmer, Frau 4.
Eine umgeschulte Arbeitskameradin erzählt, Bär, Boschzünder 11/12.
Frauneneinsatz in der Kriegswirtschaft 1940, Bäumer, Frau 4.

Berufsausbildung — Nachwuchslenkung

Das Lehrverhältnis in der neueren Rechtsprechung, Siebert, JungD. 1.
Der neue Bildungsweg und die Nachwuchslenkung, Neuloh, JungD. 1.

Arbeitsrecht — Lohnpfändung

Die Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 und der Pfändungsschutz für den Beamten, Ehrenforth, RVBl. 4.
Die Neuregelung auf dem Gebiete der Lohnpfändung, Mankel, Rathaus 1.
Die Neuregelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen, SozVersB. 24.
Die praktischen Auswirkungen der Lohnpfändungs-Verordnung vom 30. Oktober 1940, Volkmar, DArbR. 1.
Langarbeiterzulagen nur für Arbeiter? Matthes, SozPrax. 1.
Neuregelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen, Fuß, EvGesundhf. 1.
Probleme der Lohngestaltung, SozPrax. 1.

Arbeitslosenhilfe

Neuregelung der Arbeitslosenhilfe, HannWohlfW. 52.

Ausland

Die Vernichtung des englischen Bauernstandes, Wirtschaftsberichte DAF. Ende Januar.
Die wissenschaftliche Organisation der Arbeit in der korporativen Ordnung, Todisco, RKWNachr. 10.
La Collaboration de l'Irientation et des Associations Professionelles dals le choix des apprentis, Böhny, BerufsberatguBerufsausbildg. 1/2.
Zum Mutterschutz der englischen Arbeiterin, Köttenhoff, Ärztin 1.

Betriebliche Sozialarbeit

Die Aufgaben der Werksfürsorgerin, Beckmann, ÖffGesD. 20.
Die praktischen Aufgaben des Arztes im Betrieb, Tobias, ÖffGesD. 20.
Ein halbes Jahrhundert schulfreudiges Hüttenwerk, Dellwig, Werk 11.
50 Jahre Schwesternhaus, VWerkzWerk 1.
Weihnachtsgratifikation und Abschlußgratifikationen für das Jahr 1940, Dersch, DArbR. 1.
Zur Umstellung von Pensions- und Unterstützungskassen, Lorenz, SozZukunft 1.
20 000 Bücher in einem Haus, VWerkzWerk 1.
Zwei Stiftungen für die Gefolgschaft, VWerkzWerk 1.

Erwerbsbeschränkte

Arbeitserziehung in der Magdeburger Hilfsberufsschule, Giese, DSonderschule 1.
Aus der Praxis eines Taubstummenlehrers, Fiedler, DSonderschule 1.
Bildungsunfähige Hilfsschulkinder, was wird aus ihnen? Tornow, DSonderschule 1.
Blindheit und Versicherungsschutz, Ruderisch Blindenwelt 1.
Der Berufsschulunterricht in den Anstalten für Körperbehinderte, Holz, Krüppelführer 1.
Die Aufgaben auf dem Gebiete des Blindenwesens nach dem Kriege, Bechtold, DSonderschule 1.
Die Erziehung blinder Jugendlicher zur Haltung, Bechtold, DSonderschule 1.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Das genormte Krankenhaus, Alter, ZfgesKrkhWes. 1.
Das Krankenhaus in der Stadtplanung der Großstädte, Petrick, ZfgesKrkhWes. 2.
Das Rettungswesen in seiner Bedeutung für Volksgesundheit, Wirtschafts- und Wehrkraft, Hesse, DRotKreuz 1.
Der ärztliche Sonntagsdienst in Nürnberg, Raefler, DÄrztBl. 52.
Die sanitären Einrichtungen in den deutschen Kolonien bei Ausbruch des Weltkrieges, Timm, DÄrztBl. 52.
Die seuchenhygienische Überwachung polnischer Landarbeiter durch das Gesundheitsamt, Schulte, ÖffGesD. 20.
Facheinsatz Ost 1940 der deutschen Studentinnen, Kalb, Ärztin 1.
Hamburg — die Ausbildungsstätte der deutschen Kolonialärzte, Hellmann, DÄrztBl. 52.